Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung zur Neuregelung von Vorschriften in der Sportschifffahrt und zur Änderung von Vorschriften im Schifffahrtsrecht

A. Problem und Ziel

Die Vorschriften zur Sport- und Freizeitschifffahrt sind derzeit verstreut auf verschiedene Verordnungen, teils überholt und bieten Potenzial, Bürokratie zurückzubauen und Verwaltungshandeln zu modernisieren. Zudem ist das Führerscheinwesen für Sportboote und andere zu Sport- und Freizeitzwecken genutzte Wasserfahrzeuge erneuerungsbedürftig, das seit vielen Jahren in unveränderter Form von Beliehenen wahrgenommen wird.

B. Lösung; Nutzen

Für die Inbetriebnahme, das Führen und Vermieten von Wasserfahrzeugen zu Sport- und Freizeitzwecken sowie für besondere wassersportliche Betätigungen (Wasserski, Wassermotorrad, Surfen etc.) wird mit der vorliegenden Verordnung die Sportschifffahrtsverordnung eingeführt. Die Sportschifffahrtsverordnung fasst mehrere Verordnungen im Bereich der Sport- und Freizeitschifffahrt in einem einzigen, übersichtlichen Regelwerk zusammen. Zugleich werden die Regelungen anwenderfreundlicher gestaltet und Bürokratie soweit wie möglich zurückgebaut. Wesentliche Änderung ist die Abschaffung der Beleihung mit der Zulassung zur Prüfung, Abnahme der Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis. Hierdurch wird das bisherige, Jahrzehnte alte System grundlegend umgestaltet und modernisiert. Da für die Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus in der Sportschifffahrt kein amtlicher Sportbootführerschein erforderlich ist, verzichtet der vorliegende Entwurf auf die mit der Beleihung verbundene Bürokratie und etabliert stattdessen ein offenes, flexibles System, an dem alle Wassersportverbände teilhaben können. Der amtliche Sportbootführerschein wird abgelöst durch Befähigungsnachweise der Verbände („Verbandsscheine“), die als Fahrerlaubnis ausreichen. Das neue System sieht vor, dass jeder Wassersportverband seinen Verbandsschein vom Bundesministerium für Verkehr anerkennen lassen kann. Die vorliegende Verordnung legt hierfür bestimmte Qualitätsanforderungen fest. Dazu gehören die Mindestvoraussetzungen von Prüfungsinhalten und -verfahren. Auch werden Verbandsscheine nur befristet sowie widerruflich anerkannt. Verbände werden verpflichtet, ihre Verbandsscheine durch den vom BMV benannten Hersteller fertigen zu lassen, um weiterhin die Qualität und das bekannte, vereinheitlichte Aussehen zu erhalten. Der anerkannte Verbandsschein wird gleichzeitig auch als ICC ausgestellt. Nur bei der Ersatzausfertigung und einer Umschreibung erteilt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt das ICC, da sie das Register über erteilte Fahrerlaubnisse führt. Als weitere Neuerung wird die einschränkende Sonderbestimmung für Elektro-Motoren abgeschafft und wieder eine einheitliche 11,03 kW-Grenze für das Führen von Sportfahrzeugen eingeführt. Zudem ist für das Fahren unter Segel auch auf den Bundeswasserstraßen im Raum Berlin/Brandenburg künftig keine Fahrerlaubnis mehr erforderlich. Für die Vermietung von Sportbooten wird zum Bürokratieabbau das Bootszeugnis abgeschafft, mit der sog. Herstellererklärung die technische Zulassung von bestimmten Fahrzeugen erleichtert, die notwendige Mindestausrüstung klarer geregelt und bei Charterbooten die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der nötigen Einweisung der Mieter mit Hilfe digitaler Medien durchzuführen.

ENTWURF

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Zusammenfassung, Vereinfachung und Modernisierung der Vorschriften im Bereich Sport- und Freizeitschifffahrt wäre möglich, ist aber nicht erstrebenswert. Seit Jahren fordern Verbände wie Betroffene zur besseren Übersichtlichkeit eine Zusammenführung der sportbootrelevanten Regelwerke. Die Beleihung Dritter mit Aufgaben des Bundes bewirkt nicht die angestrebte Entlastung für Bürger und Verwaltung. Das Festhalten an einer amtlichen Fahrerlaubnis ist für die Gewährleistung der Sicherheitsniveaus nicht erforderlich.

Die übrigen Änderungen sind zur Erleichterung für die gewerbliche Schifffahrt und zum Bürokratieabbau erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um 180 835 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 3 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 2,7 Millionen Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,4 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 54 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt vollständig der „One in, one out“-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von 2,7 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 252 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 250 000 Euro. Davon entfällt der komplette Erfüllungsaufwand auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Durch die Umstellung vom amtlichen Sportbootführerschein auf anerkannte Verbandsscheine reduzieren sich die Einnahmen für den Bund um jährlich ca. 325 000 Euro, da von der Gebühr für jeden ausgestellten amtlichen Sportbootführerschein 5 Euro dem Bund zufließen.

ENTWURF

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

ENTWURF

Verordnung zur Neuregelung von Vorschriften in der Sportschifffahrt und zur Änderung von Vorschriften im Schifffahrtsrecht[1][2]

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), das Bundesministerium für Verkehr aufgrund:

– des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6a und 8, Satz 2, Absatz 6, des § 3a, des § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2, sowie des § 14 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,

– des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 8, Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, des § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 sowie des § 14 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

– des § 7 und des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3c, Satz 2 Nummer 3 bis 3b des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 156) geändert worden ist,

– des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9c und § 9e Absatz 2 Satz 7 des Seeaufgabengesetzes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern,

– des § 24 Absatz 1, des § 27 Absatz 1 und 2 und des § 46 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 1 S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden sind,

– des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

– des § 15 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 217) geändert worden ist,

und

das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 2a, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, des § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 1 sowie des § 14 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes:

ENTWURF

---

1 Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2 Artikel 1 § 6 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. EG Nr. L 354 S. 90).

Artikel 1

Sportschifffahrtsverordnung (SportSchV)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Beschränkungen und Ausnahmen; Übertragung der Verordnungsermächtigung

§ 5 Gebühren und Auslagen

Teil 2
Inbetriebnahme eines Wasserfahrzeugs; Verhaltenspflicht

§ 6 CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung

§ 7 Anderweitige Kennzeichnung

§ 8 Mitführungspflicht Seekarten

Teil 3
Befähigungswesen

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Fahrerlaubnispflicht; Anforderungen

§ 11 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

§ 12 Nachweis der Fahrerlaubnis; Anerkennung von Verbandsscheinen; Geltungsbereich

§ 13 Anderweitiger Nachweis der Fahrerlaubnis

§ 14 Umschreibung in ein ICC

§ 15 Voraussetzungen für die Umschreibung in ein ICC

§ 16 Antrag auf Umschreibung in ein ICC

§ 17 Ersatzausfertigung einer Fahrerlaubnis

§ 18 Pflichten des Schiffsführers und Eigentümers

§ 19 Entziehung und Neuerteilung des Nachweises

§ 20 Ruhen des Nachweises

§ 21 Sicherstellung von Befähigungszeugnissen

§ 22 Verbot des Befahrens von Bundeswasserstraßen

§ 23 Register

ENTWURF

Teil 4
Vermietung

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 24 Geltungsbereich

§ 25 Anforderung an Mietfahrzeuge

§ 26 Technische Zulassung und Anforderung

§ 27 Zugelassene Stelle

§ 28 Nachweis über die Fahrtauglichkeit

§ 29 Erneuerung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

§ 30 Entziehung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

§ 31 Kennzeichnung

§ 32 Pflichten des Vermieters

§ 33 Pflichten des Mieters, des Schiffsführers und sonstiger Personen an Bord

Kapitel 2
Vermietung Binnen zu Sport- und Freizeitzwecken

§ 34 Grundsatz

§ 35 Ausrüstung an Bord

§ 36 Charterbescheinigung

§ 37 Gelegenheitsverkehr

Kapitel 3
Vermietung See zu Sport- und Freizeitzwecken

§ 38 Grundsatz

§ 39 Allgemeine Anforderungen an die Ausrüstung

§ 40 Ausrüstung für kleine Sportboote

§ 41 Ausrüstung für große Sportboote

§ 42 Vermietung eines Sportbootes unter deutscher Flagge im Ausland

Teil 5
Besondere wassersportliche Betätigungen auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 43 Geltungsbereich

ENTWURF

Kapitel 2

Wasserskilaufen

§ 44 Grundsatz

§ 45 Verhaltensregeln

§ 46 Erlaubnisse

Kapitel 3

Wassermotorradfahren

§ 47 Grundsatz

§ 48 Verhaltensregeln

§ 49 Einsetzen in das Wasser, Herausnehmen aus dem Wasser

§ 50 Beschränkungen

Kapitel 4

Kite- und Segelsurfen sowie vergleichbare wassersportliche Aktivitäten

§ 51 Grundsatz

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 54 Weiterverwendung von Ausrüstungsgegenständen bei Normänderung; technische Normen

§ 55 Anwendungsbestimmung

Anlage 1 Muster anerkannter Verbandsscheine

Anlage 2 Anerkennung von Verbandsscheinen

Anlage 3 Muster für das „International Certificate for Operators of Pleasure Craft – ICC"

Anlage 4 Merkmale der Tauglichkeitsuntersuchung

Anlage 5 Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers / einer Bewerberin in der Sportschifffahrt

Anlage 6 Merkmale der besonderen Tauglichkeitsuntersuchung

Anlage 7 Muster der Herstellererklärung

Anlage 8 Muster des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Anlage 9 Muster des Abnahmeprotokolls

Anlage 10 Aufkleber / Tafeln über Verkehrsvorschriften

ENTWURF

Anlage 11 Muster des Merkblattes über das Verhalten in Schleusen

Anlage 12 Charterbescheinigung und Einweisung

Anlage 13 Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt im Bereich der Schifffahrt zu Sport- und Freizeitzwecken

1. auf den Binnenschifffahrtsstraßen, den Seeschifffahrtsstraßen und den seewärts angrenzenden Gewässern des deutschen Küstenmeeres

   a) die erstmalige Inbetriebnahme eines Wasserfahrzeugs und dessen Folgenutzung,

   b) die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Einrichtung für ein zur Vermietung vorgesehenes Wasserfahrzeug,

   c) das Verfahren der technischen Zulassung, die Erteilung der erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen sowie die Mitwirkungspflichten der Eigentümer und Vermieter im Rahmen der Vermietung eines Wasserfahrzeugs,

   d) das Verfahren zur Vermietung und Anmietung eines Wasserfahrzeugs und

   e) die Voraussetzungen für eine besondere wassersportliche Betätigung,

2. auf den Binnenschifffahrtsstraßen und den Seeschifffahrtstraßen zusätzlich zu den Regelungsgegenständen nach Nummer 1

   a) die Anforderungen an die Befähigung und

   b) das Verfahren zur Erteilung des erforderlichen Befähigungsnachweises,

3. auf den Binnenschifffahrtsstraßen zusätzlich zu den Regelungsgegenständen nach den Nummern 1 und 2 die Voraussetzungen für besondere wassersportliche Betätigungen,

4. die Vermietung von Sportbooten unter deutscher Flagge im Ausland.

(2) Dieser Verordnung unterliegen

1. der Eigentümer eines Wasserfahrzeugs,

2. der Schiffsführer eines Wasserfahrzeugs,

3. der Vermieter eines Wasserfahrzeugs und

4. der Mieter, die Besatzung und der sonstige Nutzer eines Wasserfahrzeugs.

ENTWURF

(3) Hinsichtlich der gewerbsmäßigen Nutzung auf See bleibt die See-Sportbootverordnung sowie die Schiffsbesetzungsverordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Sport- und Freizeitzwecke: die nicht gewerbsmäßige Nutzung eines Wasserfahrzeugs zu wassersportlichen Aktivitäten, zur Fortbewegung, zur Erholung oder zum Vergnügen an Bord;

2. Gewerbsmäßige Nutzung: die öffentlich einem unbestimmten Personenkreis mit einer gewissen Regelmäßigkeit angebotene Beförderung von Personen oder Ladung gegen Entgelt oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, ohne Vermietung zu sein, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist,

3. Wasserfahrzeug: ein Sportboot, ein Wassermotorrad sowie ein Segelsurfbrett, ein Stehpaddelbrett oder ein vergleichbares Fahrzeug,

4. Sportboot: ein Wasserfahrzeug, unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- und Freizeitzwecke verwendet wird und das auf Seeschifffahrtsstraßen eine Rumpflänge von bis zu 24 Metern, auf Binnenschifffahrtsstraßen eine Rumpflänge von bis zu 20 Metern aufweist,

5. großes Sportboot: ein Sportboot, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, insbesondere eine Segel- oder Motoryacht,

6. kleines Sportboot: ein Sportboot, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe für Fahrten bis zu 1 000 Meter entfernt von der Küstenlinie geeignet und bestimmt ist, insbesondere ein offenes Segel-, Motor-, Ruder- oder Wassertretboot oder ein Kanu,

7. Wassermotorrad: ein für Sport- oder Freizeitzwecke bestimmtes Wasserfahrzeug mit weniger als vier Metern Rumpflänge, das einen Antriebsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle verwendet und das dazu konzipiert ist, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien,

8. Schiffsführer: der Führer eines Wasserfahrzeugs,

9. Tauglichkeit: die medizinisch nachgewiesene, gesundheitliche Eignung des Schiffsführers,

10. Vermietung: die gegen Entgelt erfolgende Überlassung eines Wasserfahrzeugs zum Gebrauch an wechselnde Mieter ohne Gestellung eines Schiffsführers oder einer Besatzung, wobei im Falle der Überlassung eines Sportboots an einen Kaufinteressenten ausschließlich zu Testzwecken dann keine Vermietung vorliegt, wenn die Überlassung den Zeitraum von 72 Stunden nicht überschreitet,

11. Vermieter: eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft, die ein Wasserfahrzeug vermietet, sowie dessen oder deren Bevollmächtigte,

12. Gelegenheitsverkehr: die Beförderung von Personen gegen Entgelt unter Gestellung eines Schiffsführers durch den Vermieter mit einem angemieteten Sportboot zur Aus-

ENTWURF

führung einer Fahrt, deren Zweck, Ziel und Ablauf ausschließlich der Mieter bestimmt und die keine regelmäßige Verkehrsverbindung zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten darstellt,

13. Fahrgäste: die im Gelegenheitsverkehr beförderten Personen,

14. Betriebsstätte: der nach den gewerberechtlichen Vorschriften bestimmte Sitz des Vermieters,

15. Liegestelle: die Stelle an der Bundeswasserstraße, an der das Wasserfahrzeug übernommen wird.

16. anerkannte Organisation: eine nach der Richtlinie 2009/15/EG anerkannte Klassifikationsgesellschaft, mit der ein Auftragsverhältnis im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/15/EG begründet worden ist, oder eine Klassifikationsgesellschaft, die nach den jeweiligen Verfahren der Europäischen Union anerkannt ist,

17. zertifizierter Boots- und Yachtsachverständiger: Sachverständiger, der über eine gültige Zertifizierung von einer akkreditierten Stelle für Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024, Ausgabe November 2012, verfügt.

18. akkreditierte Stelle für Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024: eine Zertifizierungsstelle, die eine gültige Akkreditierungsurkunde von einer nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024, Ausgabe November 2012, nachweist,

19. Binnenschifffahrtsstraßen: die Bundeswasserstraßen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, mit Ausnahme der Seeschifffahrtsstraßen und der Elbe im Hamburger Hafen,

20. Seeschifffahrtsstraßen: die Seeschifffahrtsstraßen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Seeschifffahrtsstraßenordnung und des § 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung,

21. Küstenmeer: die Gewässer bis zu zwölf Seemeilen Abstand von der Basislinie,

22. Seekarten: enthalten die für Sportboote relevanten, seegebietsspezifischen Navigationsinformationen auf Grundlage amtlich bereitgestellter Seekartendaten; die Informationen können elektronisch oder in gedruckter Form dargestellt werden; Aktualisierungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren,

23. besondere wassersportliche Betätigungen: das Wasserskilaufen, das Wassermotorradfahren sowie das Kite- und Segelsurfen und vergleichbare wassersportliche Aktivitäten,

24. Wasserskilaufen: alle Betätigungen, bei denen Personen von einem Wasserfahrzeug gezogen werden, mit oder ohne Wasserski, auf einem Wassersportanhang oder auf einem sonstigen Gegenstand über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug,

25. Wassersportanhang: ein Schwimmkörper, auf dem sich Personen befinden,

26. Kitesurfen: jede Betätigung bei der eine Person von einem Drachen oder Fallschirm gezogen auf einem Surfbrett, auf Wasserskiern oder auf einem sonstigen Gegenstand über das Wasser gleitet,

ENTWURF

27. offene Feuerstelle: eine Einrichtung, die mit Hilfe unterschiedlicher Brennmaterialien offene Flammen erzeugt und deren Brennkammer nicht abgeschlossen und gegen Funkenflug gesichert ist, insbesondere ein Gasgrill, ein Holzkohlegrill oder vergleichbare Geräte,

28. ICC: ein internationales Zertifikat nach der Resolution Nummer 40 der Wirtschaftskommission für Europa Binnenverkehrsausschuss (VkBl. 2019 S. 242),

29. ES-TRIN: Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Ausgabe 2023/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr 16. März 2023, BAnz AT 02.05.2023 B3); bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu verstehen,

30. schifffahrtspolizeiliche Vorschriften:

    a) Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung: Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2)), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. August 2025 (BGBl. 2025 II Nr. 216) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,

    b) Rheinschifffahrtspolizeiverordnung: Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816)), die zuletzt durch Beschluss vom 5. Dezember 2024 (Anlage 4 zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f der Verordnung vom 12. August 2025 geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,

    c) Moselschifffahrtspolizeiverordnung: Moselschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670)), die zuletzt durch Beschluss vom 22. Mai 2025 (Anlage 16 zu Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung vom 12. August 2025 geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung.

    d) Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung: Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,

    e) Schifffahrtsordnung Emsmündung: Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

    f) Kollisionsverhütungsregeln: Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See - Kollisionsverhütungsregeln (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5188) geändert worden ist), in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung.

ENTWURF

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann ihre Zuständigkeit auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter übertragen.

(2) Die zuständige Behörde bedient sich bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 52

1. der Wasserschutzpolizeien der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben, sowie

2. der Bundespolizei und der Zollverwaltung nach Maßgabe der Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 733), die zuletzt durch Artikel 120 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit die seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres liegenden Gewässer betroffen sind.

(3) Zuständige Behörde für die Sicherstellung eines Befähigungszeugnisses nach § 21 sind neben der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter sowie

1. die Wasserschutzpolizeien der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben sowie

2. die Bundespolizei und die Zollverwaltung nach Maßgabe der Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung, soweit die seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres liegenden Gewässer betroffen sind.

§ 4

Beschränkungen und Ausnahmen; Übertragung der Verordnungsermächtigung

(1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse an den Wasserstraßen oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs für Vermieter, Mieter und Schiffsführer Verbote und Gebote erlassen oder durch Verwaltungsakt Ausnahmen von den Vorgaben dieser Verordnung zulassen.

(2) Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird die Befugnis nach § 3 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 6 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes übertragen, durch Rechtsverordnung

1. in dringenden Fällen oder zu Versuchszwecken, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, eine von dieser Verordnung abweichende Regelung für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu treffen,

2. für einzelne zum Wasserskilaufen oder zum Verkehr mit einem Wassermotorrad freigegebene Strecken oder Wasserflächen von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere abweichende zeitliche Befahrensverbote für das Wasserskilaufen oder das Fahren mit einem Wassermotorrad festzulegen, soweit dies die örtlichen Verhältnisse gebieten oder zulassen.

ENTWURF

(3) Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird die Befugnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes übertragen, durch Rechtsverordnung in dringenden Fällen oder zu Versuchszwecken, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, eine von dieser Verordnung abweichende Regelung für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu treffen.

§ 5

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dieser Verordnung bemessen sich nach der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 100) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Inbetriebnahme eines Wasserfahrzeugs; Verhaltenspflicht

§ 6

CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung

Ein Wasserfahrzeug oder ein Wassermotorrad, das nach Maßgabe produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder kennzeichnungspflichtig ist, darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es mit der nach den produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften über Sportboote oder Wassermotorräder vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung versehen ist und die EU-Konformitätserklärung vorliegt. Satz 1 gilt nicht für

1. Wasserfahrzeuge, die keine Wassermotorräder sind und bis zum Ablauf des 15. Juni 1998 erstmals auf den Markt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt sind, und

2. Wassermotorräder, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 erstmals auf den Markt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt sind.

§ 7

Anderweitige Kennzeichnung

(1) Wassermotorräder dürfen über die Vorgaben des § 6 Absatz 1 hinaus im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen und der seewärts angrenzenden Gewässer des deutschen Küstenmeeres nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. April 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 100; 2014 I Nr. 115) geändert worden ist,

ENTWURF

in der jeweils geltenden Fassung versehen sind. § 9 der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung gilt für Wassermotorräder nach Satz 1 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wassermotorräder, die durch Führen einer Flagge oder durch Aufschriften als Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft gekennzeichnet sind.

(3) Für die Kennzeichnung zur Inbetriebnahme von Sportbooten, Segelsurfbrettern, Stehpaddelbrettern und vergleichbaren Fahrzeugen im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen gelten die Bestimmungen der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung.

§ 8

Mitführungspflicht Seekarten

(1) Auf Sportbooten unter deutscher Flagge hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass eine geeignete Seekarte für das zu befahrende Gebiet an Bord mitgeführt wird. Die letzte Aktualisierung der Seekarte darf nicht länger als zwei Monate zurückliegen.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Sicherheitsempfehlungen zur Mitführung geeigneter Seekarten und deren Verwendung.

Teil 3

Befähigungswesen

§ 9

Geltungsbereich

(1) Dieser Teil der Verordnung gilt für das Führen eines Wasserfahrzeugs zu Sport- und Freizeitzwecken

1. auf den Binnenschifffahrtsstraßen für ein Sportboot und ein Wassermotorrad,

2. auf den Seeschifffahrtsstraßen für ein Sportboot und ein Wassermotorrad.

(2) Auf Seeschifffahrtsstraßen liegen Sport und Freizeitzwecke nicht vor bei kulturellen, politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen oder humanitären Aktivitäten oder vergleichbaren ideellen Zwecken.

§ 10

Fahrerlaubnispflicht; Anforderungen

(1) Das Führen eines Wasserfahrzeugs, das über eine Antriebsmaschine verfügt, ist fahrerlaubnispflichtig.

(2) Wer ein Wasserfahrzeug führt, muss hierzu körperlich und geistig geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Seh- und Hörvermögen verfügen.

ENTWURF

§ 11

Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

(1) Keiner Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung bedarf das Führen eines Wasserfahrzeugs mit einer Antriebsmaschine, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung 11,03 Kilowatt beträgt.

(2) Keiner Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung bedarf das Führen eines Wasserfahrzeugs auf den Charterstrecken nach § 36 Absatz 2 Nummer 1.

§ 12

Nachweis der Fahrerlaubnis; Anerkennung von Verbandsscheinen; Geltungsbereich

(1) Die Fahrerlaubnis nach § 10 Absatz 1 wird nachgewiesen durch einen vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Verbandsschein, der dem Muster der Anlage 1 entspricht.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Verbandsscheinen bestimmen sich nach Anlage 2. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen regelt das Bundesministerium für Verkehr in einer Durchführungsrichtlinie in Abstimmung mit den Fachverbänden. Die Anerkennung wird befristet für höchstens 5 Jahre und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann verlängert werden.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 kann sich auch auf Verbandsscheine für das Führen von Sportbooten unter Segel beziehen; die Fahrerlaubnisfreiheit für das Führen solcher Boote bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Fahrerlaubnis nach § 10 berechtigt auch dazu, folgende Fahrten mit Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge durchzuführen:

1. Im Falle der Charter nach § 36

   a) eine Chartereinweisung mit Chartergästen an Bord und

   b) eine Rückführung oder Überführung von Chartergästen im Falle einer Havarie, eines Skipper- oder Crewausfalls oder bei schlechtem Wetter,

2. Ausbildung auf Ausbildungsbooten mit Schülern,

3. Probefahrten von Verkäufern und Werkstattleitern mit Kunden,

4. Überführung von Booten zur Reparatur in Werften, Testfahrten und Fahrten vom oder zum Kran oder Slip und

5. Begleitfahrten bei Sportveranstaltungen.

ENTWURF

§ 13

Anderweitiger Nachweis der Fahrerlaubnis

(1) Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung können die erforderliche Fahrerlaubnis auch nachweisen durch ein ICC, das auf der Grundlage von § 14 ausgestellt wurde.

(2) Auf dem Rhein kann die erforderliche Fahrerlaubnis auch nachgewiesen werden durch ein gültiges Befähigungszeugnis, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer entspricht.

(3) Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die sich nicht länger als ein Jahr im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, können die Fahrerlaubnis auch nachweisen durch

1. ein ICC des Wohnsitzstaates für das jeweilige Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung, sofern der Wohnsitzstaat die Resolution nach § 2 Nummer 28 anwendet, oder

2. einen Befähigungsnachweis, sofern im Staat des Wohnsitzes für das Führen eines Wasserfahrzeugs auf den jeweiligen Gewässern dieser Befähigungsnachweis amtlich vorgeschrieben ist.

Das Bundesministerium für Verkehr macht im Verkehrsblatt bekannt, welche Staaten die Resolution nach § 2 Nummer 28 anwenden.

(4) Dem nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweis der Fahrerlaubnis mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen ist oder sind gleichgestellt:

1. ein Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich für die Binnenschifffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 100) geändert worden ist, auch wenn dieser die Beschränkung der Fahrzeuglänge auf dem Rhein < 15 m enthält,

2. ein Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch Artikel 8 Satz 2 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) geändert worden ist.

3. ein Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536) geändert worden ist,

4. ein Befähigungsnachweis für das Führen von Sport- und Hausbooten in dem Fahrtbereich Binnengewässer, der nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden ist,

5. ein Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 8 Satz 2 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I 1016) geändert worden ist, wenn er vor dem 1. April 1978, im Land Berlin vor dem 1. April 1989, erteilt worden ist,

6. ein Motorbootführerschein nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (BGBl. 1967 II S. 731), die zuletzt durch § 15 der Verordnung 9511-10 vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988) geändert worden ist.

ENTWURF

7. Befähigungszeugnisse und amtliche Berechtigungsscheine, die nach den für die Binnenschifffahrt geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden, auch wenn diese allein deshalb nicht mehr gelten, weil die medizinische Tauglichkeit nicht erneut nachgewiesen worden ist.

(5) Dem nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweis der Fahrerlaubnis mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen ist oder sind gleichgestellt:

1. ein Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich für die Seeschifffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 100) geändert worden ist, geändert worden ist,

2. ein Sportbootführerschein-See nach der Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 8 Satz 2 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I 1016) geändert worden ist,

3. ein Befähigungsnachweis für das Führen von Sportbooten mit dem Fahrtbereich Seewasserstraßen, Küstenfahrt und Seefahrt, der nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden ist.

4. Befähigungszeugnisse und amtliche Berechtigungsscheine für andere als Sport- und Freizeitzwecke, die nach den für die Seeschifffahrt oder für die Binnenschifffahrt geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden und zur Fahrt auf Seeschifffahrtsstraßen berechtigen.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr hat im Verkehrsblatt eine Übersicht über die von Absatz 4 und 5 erfassten Nachweise bekanntzumachen.

§ 14

Umschreibung in ein ICC

(1) Ein Nachweis nach § 13 Absatz 4 oder 5 kann auf Antrag in ein ICC umgeschrieben werden.

(2) Das ICC wird von der zuständigen Behörde nach dem Muster in Anlage 3 ausgestellt für

1. die Antriebsarten Motor (ICC Motor) oder Segel (ICC Segel) oder beide Antriebsarten und

2. den Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen oder Seeschifffahrtsstraßen oder beide Geltungsbereiche.

(3) Das ICC wird mit Auflagen versehen, wenn dem Antragsteller durch den Tauglichkeitsnachweis eine vorübergehende oder dauerhaft bedingte medizinische Tauglichkeit bescheinigt wird oder eine bedingte medizinische Tauglichkeit später eintritt. Die Auflagen müssen geeignet sein, die mit der bedingten medizinischen Tauglichkeit verbundenen Gefahren auszugleichen. Fällt ein Mangel der medizinischen Tauglichkeit nachträglich weg, sind die zum Ausgleich erteilten Auflagen auf Antrag aufzuheben.

ENTWURF

§ 15

Voraussetzungen für die Umschreibung in ein ICC

(1) Der Antrag nach § 14 Absatz 1 für ein ICC Motor kann gestellt werden, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag nach § 14 Absatz 1 für ein ICC Segel kann gestellt werden, wenn der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat. Zusätzlich muss der Antragsteller bei Antragstellung Segelerfahrung im jeweils beantragten Geltungsbereich nachweisen. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. amtlich anerkannte Fahrerlaubnis nach der See-Sportbootverordnung mit der Antriebsart Segel,

2. Sportbootführerschein des Geltungsbereichs Binnenwasserstraße mit der Antriebsart Segel oder

3. einen nach § 12 anerkannten Verbandsschein für Segelboote.

(3) Der Antragsteller hat nach Anlage 4 ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. eine Bestätigung einer Sehteststelle und eines Hörakustikers, die nicht älter als zwei Jahre sein darf,

2. einen Tauglichkeitsnachweis gemäß dem Muster nach Anlage 5 oder

3. einen ärztlichen Nachweis der Tauglichkeit zum Führen von Schiffen, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.

(4) Kann ein ICC wegen nicht ausreichenden Seh- oder Hörvermögens nur unter entsprechenden Auflagen erteilt werden, muss für die medizinische Tauglichkeit eine ärztliche Begutachtung nach Anlage 6 stattfinden.

§ 16

Antrag auf Umschreibung in ein ICC

(1) Der Antrag nach § 14 Absatz 1 ist elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben, Erklärungen und Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Antragstellers,

2. Antriebsart und Geltungsbereich, für das ein ICC erteilt werden soll,

3. eine Kopie eines der in § 13 Absatz 4 und 5 genannten Nachweise.

4. eine Kopie der Fahrerlaubnis für den jeweils anderen Geltungsbereich (Motor bzw. Segel), wenn die Fahrerlaubnis zusammenfassend beantragt wird,

5. einen Tauglichkeitsnachweis nach Anlage 5 oder nach § 15 Absatz 4 Satz 2,

6. bei minderjährigen Antragstellern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, und

ENTWURF

7. E-Mail-Adresse, unter der der Antragsteller erreicht werden kann.

§ 17

Ersatzausfertigung einer Fahrerlaubnis

(1) Ist eine Fahrerlaubnis für Sport- und Freizeitfahrzeuge, das bei der zuständigen Behörde registriert ist, unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, dass es verloren gegangen, zerstört oder sonst abhandengekommen ist, wird auf Antrag des Inhabers eine Ersatzausfertigung ausgestellt. Die Ersatzausfertigung ist als solche zu kennzeichnen. Die unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Fahrerlaubnis ist im Register nach § 23 entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Ersatzausfertigung ist elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes an die zuständige Behörde zu richten.

(3) Der Inhaber hat ein unbrauchbar gewordenes oder von ihm wieder aufgefundene Fahrerlaubnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzugeben.

§ 18

Pflichten des Schiffsführers und Eigentümers

(1) Der nach dieser Verordnung erforderliche Nachweis der Fahrerlaubnis ist beim Führen eines Wasserfahrzeugs vom Schiffsführer mitzuführen. Der Nachweis ist der zur Kontrolle befugten Person auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Der Eigentümer darf nicht anordnen oder zulassen, dass entgegen § 10 Absatz 1 ein Wasserfahrzeug ohne die hierfür vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wird.

(3) Ein Wasserfahrzeug führt nicht, wer es unter ständiger Aufsicht des Schiffsführers steuert. Die schifffahrtsrechtlichen Vorschriften über die Anforderungen an den Rudergänger bleiben unberührt.

§ 19

Entziehung und Neuerteilung des Nachweises

(1) Wenn sich der Inhaber eines von einer deutschen Behörde erteilten Nachweises nach § 13 Absatz 1, 2, 4 oder 5 Nummer 1 bis 3 zum Führen von Wasserfahrzeugen als untauglich oder unzuverlässig erweist, ist ihm der Nachweis von der zuständigen Behörde zu entziehen. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann von der zuständigen Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Inhaber des Nachweises gilt als widerleglich unzuverlässig, wenn er seiner Verpflichtung nach § 20 Absatz 5 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung über das Ruhen des Nachweises vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist. Diese Vermutung wird widerlegt durch Vorlage von Entschuldigungsgründen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 kann von der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt einer Auflage nach § 14 Absatz 3 Satz 1 nicht nachkommt. Die Wasserschutzpolizeien der Länder haben der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mitzuteilen, die eine Entziehung rechtfertigen können.

ENTWURF

(3) Der Nachweis erlischt mit der Entziehung. Der Inhaber hat den Nachweis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzugeben.

(4) Die zuständige Behörde kann die Neuerteilung eines ICC an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

(5) Sofern der Inhaber seine Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt hat, hat die zuständige Behörde die Entziehung auch den Wasserschutzpolizeien der Länder unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Ruhen des Nachweises

(1) Die zuständige Behörde kann das befristete Ruhen des Nachweises nach § 13 Absatz 1 bis 3 und 5 Nummer 1 bis 3 anordnen, wenn bei dem Inhaber des Nachweises die Voraussetzungen für eine Entziehung noch nicht vorliegen, aber Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Frist ausgeräumt, ist die Anordnung nach Satz 1 aufzuheben. Andernfalls wird die Anordnung verlängert.

(2) Zweifel an der Zuverlässigkeit können insbesondere bestehen, wenn gegen den Inhaber des Nachweises wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes oder § 7 Absatz 1 oder 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Schiffsführers oder einer Person, die selbständig Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Von einer Verletzung der Pflichten im Sinne des Satzes 1 ist in der Regel auszugehen, wenn die Geldbuße festgesetzt worden ist, weil der Betroffene

1. mehrfach ein Wasserfahrzeug geführt hat

   a) mit 0,25 Milligramm oder mehr Alkohol je Liter Atemluft oder mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder

   b) mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol (THC) im Blutserum oder

   c) unter erheblicher Einwirkung berauschender Mittel nach Anlage 10 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung oder

2. mehrfach eine vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschritten hat.

(3) Die zuständige Behörde kann das unbefristete Ruhen des Nachweises nach § 13 Absatz 2, 3 oder 4 Nummer 7 anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 vorliegen. Sie kann das befristete Ruhen der Nachweise nach § 13 Absatz 4 Nummer 7 nach Maßgabe des Absatzes 2 anordnen. Sie darf die Anordnung über das unbefristete Ruhen des Nachweises nur aufheben, wenn die Gründe nachweislich entfallen sind.

(4) Der Inhaber eines Nachweises darf ein Wasserfahrzeug nicht führen, wenn die zuständige Behörde das Ruhen des Nachweises vollziehbar angeordnet hat.

(5) Der Nachweis ist der zuständigen Behörde im Falle des Absatzes 1 spätestens mit der Vollziehbarkeit der Anordnung zur amtlichen Verwahrung vorzulegen. Die Dauer, wäh-

ENTWURF

rend der das Verbot nach Absatz 4 gilt, wird von dem Tag an berechnet, an dem der Nachweis vorgelegt wird.

(6) Die zuständige Behörde hat die Anordnung über das Ruhen des Nachweises den Wasserschutzpolizeien der Länder und im Falle des Absatzes 3 auch der ausstellenden Behörde mitzuteilen. § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ein nach anderen Vorschriften angeordnetes Verbot, Fahrzeuge auf dem Wasser zu führen, ist auch beim Führen von Wasserfahrzeugen zu beachten.

§ 21

Sicherstellung von Befähigungszeugnissen

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Nachweis nach § 13 Absatz 1 bis 4 und 5 Nummer 1 bis 3 entzogen (§ 19) oder sein Ruhen angeordnet (§ 20) wird, so kann er durch die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsbehörden oder durch die zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden. Bis zu einer Entscheidung über den Entzug oder das Ruhen des Nachweises gilt die vorläufige Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 20 Absatz 1.

(2) Ein vorläufig sichergestellter Nachweis ist der für die Entscheidung nach § 19 oder nach § 20 zuständigen Behörde von dem Sicherstellenden zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Dabei sind die Gründe für die Sicherstellung anzugeben.

(3) Die vorläufige Sicherstellung des Nachweises ist aufzuheben und der Nachweis ist dem Inhaber zurückzugeben, wenn

1. der Grund der Sicherstellung weggefallen ist oder

2. die zuständige Behörde die Erlaubnis nicht entzieht oder deren Ruhen nicht anordnet.

§ 22

Verbot des Befahrens von Bundeswasserstraßen

(1) Die zuständige Behörde kann dem Inhaber eines anerkannten Verbandsscheines das Befahren der Bundeswasserstraßen untersagen, wenn er sich als unzuverlässig erwiesen hat. Unzuverlässig ist insbesondere,

1. wer erheblich gegen eine verkehrsstrafrechtliche Vorschrift verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. wer wiederholt mit einer Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen Schifffahrtspolizeivorschriften begangen hat,

3. für wessen Verbandsschein wiederholt das Ruhen angeordnet worden ist oder

4. wer nach seinem bisherigen Verhalten nicht die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt.

(2) Die Unzuverlässigkeit wird von der zuständigen Behörde festgestellt. Im Falle festgestellter Unzuverlässigkeit hat sie dem Inhaber das Befahren von Bundeswasserstraßen zu untersagen. Stellt ein Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt oder die Wasserschutzpolizei

ENTWURF

eines Landes Tatsachen fest, die eine Unzuverlässigkeit nach Absatz 1 vermuten lassen, teilt sie dies der zuständigen Behörde mit.

§ 23

Register

(1) Die zuständige Behörde führt ein Register über Inhaber eines durch deutsche Behörden oder Verbände ausgestellten ICC. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Nachname des Inhabers,
2. sofern der Inhaber ein Befähigungszeugnis nach der Binnenschiffspersonalverordnung oder der Rheinschiffspersonalverordnung besitzt, seine Besatzungsmitgliedsnummer
3. Anschrift des Inhabers,
4. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers,
5. Ausstellungsdatum und Nummer des erteilten ICC,
6. im Fall der Verlustmeldung des ICC das Datum der Erteilung einer Ersatzausfertigung,
7. der Entzug des ICC nach § 19,
8. die Anordnung des Ruhens des ICC nach § 20,
9. die bisherige Fahrerlaubnis.

(2) Die zuständige Behörde darf im Register nach Absatz 1 auch folgende Daten über Inhaber eines Verbandsscheines verarbeiten, denen ein Verbot nach § 22 erteilt wurde:

1. Vor- und Nachname des Inhabers,
2. sofern der Inhaber ein Befähigungszeugnis nach der Binnenschiffspersonalverordnung oder der Rheinschiffspersonalverordnung besitzt, seine Besatzungsmitgliedsnummer
3. Anschrift des Inhabers,
4. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers,
5. Ausstellungsdatum und Nummer des erteilten Verbandsscheines,
6. das Verbot nach § 22.

ENTWURF

Teil 4

Vermietung

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 24

Geltungsbereich

Dieser Teil der Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten eines Wasserfahrzeugs zu Sport- und Freizeitzwecken

1. auf den Binnenschifffahrtsstraßen für:

   a) ein Sportboot,

   b) ein Wassermotorrad und

   c) ein Segelsurfbrett, ein Stehpaddelbrett oder ein vergleichbares Fahrzeug,

2. auf den Seeschifffahrtsstraßen und den seewärts angrenzenden Gewässern des deutschen Küstenmeeres für:

   a) ein Sportboot

   b) ein Wassermotorrad und

   c) ein Segelsurfbrett, ein Stehpaddelbrett oder ein vergleichbares Fahrzeug,

3. im Ausland für Sportboote, die die Bundesflagge führen und dort ihren ständigen Liegeplatz haben.

§ 25

Anforderung an Mietfahrzeuge

(1) Ein Wasserfahrzeug darf nur vermietet werden, wenn es

1. technisch dafür zugelassen ist,

2. die vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Kennzeichen besitzt,

3. die in dem Nachweis über die Fahrtauglichkeit festgelegten Anforderungen erfüllt und

4. die in dem Nachweis über die Fahrtauglichkeit vorgeschriebene Ausrüstung an Bord hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

ENTWURF

1. ein Segelsurfbrett, Stehpaddelbrett oder vergleichbares Fahrzeug ohne Antriebsmaschine,

2. ein muskelkraftbetriebenes Wasserfahrzeug oder ein Wasserfahrzeug mit einer elektrischen Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 1 Kilowatt beträgt, sofern der Hersteller nach dem Muster der Anlage 7 erklärt hat, dass

   a) das Wasserfahrzeug über einen ausreichenden Restauftrieb verfügt, der ihn auch im vollgeschlagenen Zustand schwimmfähig hält,

   b) das verwendete Baumaterial sicherstellt, dass das Wasserfahrzeug sicher betrieben werden kann und

   c) die Stabilität des Wasserfahrzeugs im Hinblick auf die für es zulässige Personenanzahl gegeben ist.

Die Erklärung nach Satz 1 Nummer 2 ist vom Hersteller gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben. Eine Liste über die Herstellererklärungen nach Satz 1 Nummer 2 ist von der zuständigen Behörde im Verkehrsblatt bekanntzumachen. Der Vermieter hat den Zustand des Wasserfahrzeugs im Hinblick auf die in Satz 1 Nummer 2 genannten Anforderungen regelmäßig zu überprüfen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit der ersten Inbetriebnahme des Wasserfahrzeugs darf dieses zur Vermietung weiterhin nur eingesetzt werden, wenn es über eine technische Zulassung nach Absatz 1 Nummer 1 verfügt.

§ 26

Technische Zulassung und Anforderung

(1) Die technische Zulassung zur Vermietung wird durch eine Untersuchung von der zugelassenen Stelle durch die Erteilung eines Nachweises über die Fahrtauglichkeit nach § 28 und dem Muster der Anlage 8 nachgewiesen. Der Vermieter hat den Nachweis bis zur nächsten Erneuerung des Nachweises aufzubewahren. Der Vermieter hat den Nachweis auf Verlangen der zuständigen Behörde und bei der nächsten Untersuchung der zugelassenen Stelle vorzulegen.

(2) Ein Wasserfahrzeug, für den ein Nachweis über die Fahrtauglichkeit ausgestellt werden soll, und das den Anforderungen der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder in Verbindung mit der Richtlinie 2013/53/EU unterliegt, muss diesen entsprechen, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(3) Ein Wasserfahrzeug, für den ein Nachweis über die Fahrtauglichkeit ausgestellt werden soll, und das den Anforderungen der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermoorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90), berichtigt durch Berichtigung (ABl. L 297 vom 13.11.2015, S. 9), in der jeweils geltenden Fassung, nicht unterliegt, muss diesen sinngemäß entsprechen, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(4) Ein Wasserfahrzeug mit Antriebsmaschine muss eine gute Manövrierfähigkeit haben. Eine gute Manövrierfähigkeit ist gegeben, wenn das Wasserfahrzeug

1. einen vollständigen Wendekreis in die Richtungen Steuerbord und Backbord innerhalb von vier Bootslängen aus 30 Prozent der maximalen Geschwindigkeit fahren kann,

ENTWURF

2. innerhalb von fünf Bootslänge für Boote mit Verdrängerrumpf und zehn Bootslängen bei Booten mit Gleitrumpf aus 80 Prozent der maximalen Geschwindigkeit aufstoppt und

3. eine Mindestgeschwindigkeit von sechs Kilometer pro Stunde erreicht, auf Binnenschifffahrtsstraßen gegen Ufer oder auf Seeschifffahrtstraßen über Grund.

Die Manövrierfähigkeit ist durch eine zugelassene Stelle zu dokumentieren.

(5) Die Rundumsicht des Rudergängers vom Hauptsteuerstand des Wasserfahrzeugs darf nicht durch Aufbauten, insbesondere Deckshäuser, eingeschränkt sein. Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.

(6) Ein muskelkraftbetriebenes Sportboot, für den ein Nachweis über die Fahrtauglichkeit ausgestellt werden soll und das den Anforderungen der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder in Verbindung mit der Richtlinie 2013/53/EU nicht entsprechen muss, muss über einen ausreichenden Restauftrieb verfügen, der ihn auch in überflutetem und vollbesetztem sowie ausgerüstetem Zustand schwimmfähig erhält. Der ausreichende Restauftrieb, die geeigneten Maßnahmen, das höchstzulässige Beladungsgewicht und die daraus resultierenden Beladungszustände sind im Gutachten nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 zu dokumentieren.

(7) Für ein Wasserfahrzeug, für das eine gültige Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung oder ein gültiges Schiffssicherheitszeugnis nach der Schiffssicherheitsverordnung vorliegt, ist kein Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 zu erbringen.

(8) Die technische Zulassung nach Absatz 1 für das Wasserfahrzeug erlischt, wenn an den ihr zugrunde liegenden Merkmalen des Wasserfahrzeugs, insbesondere an dessen Konstruktion, dessen Einrichtungen, dessen Maschinenanlage, dessen Ausrüstung oder sonstigen Gegenständen ohne Genehmigung der zugelassenen Stelle Änderungen vorgenommen werden.

§ 27

Zugelassene Stelle

Zugelassene Stellen für die Untersuchung eines Wasserfahrzeugs zur Vermietung sind bei einer Erstzulassung und Verlängerung

1. eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle nach Kapitel V der Richtlinie 2013/53/EU,

2. eine anerkannte Organisation,

3. ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger,

4. ein gemäß Norm DIN EN ISO/IEC 17024, [einsetzen: aktuelle Ausgabe] von einer akkreditierten Stelle zertifizierter Boots- und Yachtsachverständiger.

ENTWURF

§ 28

Nachweis über die Fahrtauglichkeit

(1) Bestandteile des Nachweises über die Fahrtauglichkeit nach dem Muster der Anlage 8 sind:

1. das letzte Abnahmeprotokoll einer zugelassenen Stelle nach dem Muster der Anlage 9,

2. für ein Wasserfahrzeug, das der Richtlinie 2013/53/EU entsprechen muss, eine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 2013/53/EU,

3. für ein Wasserfahrzeug bis einschließlich 24 Meter Rumpflänge, das der Richtlinie 2013/53/EU nicht entsprechen muss, ein Gutachten einer zugelassenen Stelle nach § 27,

4. eine Prüfbescheinigung über die Prüfung der Flüssiggasanlage, sofern das Wasserfahrzeug mit einer Flüssiggasanlage ausgerüstet ist,

5. eine Liste über die Mindestausrüstung des Wasserfahrzeugs nach den §§ 35, 40 oder 41.

(2) Durch den Nachweis über die Fahrtauglichkeit wird bescheinigt, dass das Wasserfahrzeug zum Zeitpunkt der Abnahme für fahrtauglich befunden worden ist und über die nach den §§ 35, 40 oder 41 vorgeschriebene Mindestausrüstung verfügt.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Nachweises über die Fahrtauglichkeit wird von der zugelassenen Stelle festgelegt. Sie beträgt höchstens zehn Jahre im Rahmen der Ersterteilung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit. Für in Betrieb befindliche Sportboote ist bei einer erneuten technischen Zulassung § 29 entsprechend anzuwenden.

(4) Abnahmeprotokolle oder Zeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes einschließlich der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen sind von den zugelassenen Stellen nach § 27 Nummer 1 als gleichwertig anzuerkennen, wenn in ihnen das Schutzniveau der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 bescheinigt ist.

(5) Die zugelassenen Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 können ein Zeugnis oder eine andere Zulassungsurkunde anerkennen, die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden ist.

§ 29

Erneuerung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Der Nachweis über die Fahrtauglichkeit ist vor Ablauf der Gültigkeit durch eine erneute Untersuchung durch eine zugelassene Stelle zu erneuern. Die zugelassene Stelle hat die Gültigkeitsdauer des Nachweises über die Fahrtauglichkeit je nach dem Ergebnis der Untersuchung festzulegen. Die Gültigkeitsdauer des Nachweises darf fünf Jahre nicht überschreiten.

ENTWURF

§ 30

Entziehung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Entspricht ein Wasserfahrzeug nicht mehr dem gültigen Nachweis über die Fahrtauglichkeit, so kann die zuständige Behörde den Nachweis über die Fahrtauglichkeit entziehen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 31

Kennzeichnung

(1) Für die Vermietung im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen und der seewärts angrenzenden Gewässer des deutschen Küstenmeeres muss der Vermieter

1. an jedem für die Vermietung vorgesehenen Wasserfahrzeug

   a) auf der Innenseite deutlich sichtbar und lesbar Name und Wohnsitz oder Sitz des Vermieters und die von der Zulassungsbehörde festgesetzte höchstzulässige Anzahl der zu befördernden Personen dauerhaft anbringen und

   b) in mindestens zehn Zentimeter hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund an den beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck der Sportboote die Buchstaben des Unterscheidungszeichens für den Verwaltungsbezirk des Ortes der Zulassungsbehörde und eine von der Zulassungsbehörde bestimmte Nummer anbringen,

2. an jedem zur Vermietung vorgesehenen Wassermotorrad deutlich sichtbar und lesbar Name und Wohnsitz oder Sitz des Vermieters dauerhaft anbringen.

Für die Bezeichnung der vermieteten Sportboote mit ihrem Namen und dem Namen des Heimathafens gelten die Vorschriften des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), und der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 442 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für zur Vermietung vorgesehene Sportboote, die aufgrund anderer schifffahrtspolizeilicher Vorschriften des Bundes oder der Länder gekennzeichnet sind.

(3) Für die Kennzeichnung der zur Vermietung im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen vorgesehenen Wasserfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung sowie die einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes.

§ 32

Pflichten des Vermieters

(1) Der Vermieter darf die Vermietung eines Wasserfahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Wasserfahrzeug nach

ENTWURF

den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht verkehrssicher oder nicht fahrtauglich ist.

(2) Der Vermieter darf ein Wasserfahrzeug nur vermieten, wenn

1. für das Wasserfahrzeug ein gültiger Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 erteilt ist,

2. die in dem Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 festgelegten Anforderungen erfüllt sind,

3. die in dem Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 vorgegebene Ausrüstung an Bord in einsatzbereitem Zustand vorhanden ist und

4. das Wasserfahrzeug mit den nach § 31 vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen ist.

(3) Der Vermieter darf ein Wasserfahrzeug nicht übergeben

1. an eine Person, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Wasserfahrzeugs offensichtlich nicht besitzt,

2. an eine Person, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Wasserfahrzeug erkennbar nicht sicher führen kann,

3. an folgende Personen:

   a) an ein Kind unter 12 Jahren,

   b) an ein Kind unter 14 Jahren, wenn es sich bei dem Wasserfahrzeug um ein Sportboot mit Segel handelt,

   c) an einen Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn es sich um ein Wasserfahrzeug mit Antriebsmaschine handelt und keine Aufsichtsperson in Sicht-, Ruf- und Hörweite ist,

4. wenn die in dem Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 festgelegte höchstzulässige Personenzahl erkennbar überschritten wird.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht auf der Edertalsperre und der Diemeltalsperre.

(4) Der Vermieter darf ein Wasserfahrzeug nur an eine Person übergeben, die nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zum Führen eines Wasserfahrzeugs berechtigt ist.

(5) An der Liegestelle hat der Vermieter ein fahrbereites Arbeitsboot, Beiboot oder Rettungsboot nach der Norm DIN EN 1914, Ausgabe Dezember 2016, und mindestens einen Rettungsring nach der DIN EN 14144, Ausgabe August 2003, bereitzuhalten. Je nach Art und Umfang des Vermietungsbetriebs kann das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt davon Abweichendes bestimmen.

(6) Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass

1. der verantwortliche Schiffsführer für das angemietete Fahrzeug im Mietvertrag festgelegt wird,

ENTWURF

2. der für die Vermietung relevante Wortlaut dieser Verordnung in der geltenden und anzuwendenden Fassung sowie der Wortlaut von Anordnungen nach § 4 Absatz 1 dem Mieter zur Verfügung gestellt werden,

3. der verantwortliche Schiffsführer vor Fahrtbeginn auf die Unterlagen nach Nummer 2, insbesondere seine Pflichten nach § 33 und etwaiger Anordnungen nach § 4 Absatz 1, hingewiesen wird,

4. das Wasserfahrzeug nach jedem Umbau, Unfall oder einer sonstigen Veränderung, die seine Verkehrssicherheit oder Fahrtauglichkeit beeinträchtigen kann, erneut einer zugelassenen Stelle zur Untersuchung vorgeführt wird;

5. sich bei einem Wasserfahrzeug mit Antriebsmaschine die folgenden Dokumente an Bord befinden:

   a) die Unterlagen nach Nummer 2,

   b) der Nachweis über die Fahrtauglichkeit oder eine beglaubigte Kopie dieses Nachweises und

   c) im Falle des Gelegenheitsverkehrs der Mietvertrag oder eine Kopie des Mietvertrages an Bord befinden; der verantwortliche Schiffsführer ist vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen,

6. ein Wasserfahrzeug, das nicht unter Nummer 5 fällt, auf der Innenseite dauerhaft und deutlich lesbar mit Namen und Anschrift des Vermieters, mit der Zahl der zugelassenen Personen und mit den im Nachweis über die Fahrtauglichkeit eingetragenen Fahrtbereichen versehen ist,

7. der verantwortliche Schiffsführer vor Fahrtbeginn auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs, auf die Beachtung der jeweiligen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sowie auf das naturschutzgerechte Verhalten hingewiesen wird,

8. sofern sich eine Flüssiggasanlage an Bord befindet,

   a) diese dem Arbeitsblatt DVGW G 608 (A) entspricht,

   b) die gültige Bescheinigung nach Arbeitsblatt G 608 (A) eines Sachverständigen über die Prüfung dieser Flüssiggasanlagevorhanden ist und

   c) die wiederkehrende Prüfung der Anlage nach Arbeitsblatt G 608 (A) rechtzeitig erfolgt und

9. an Bord befindliche Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen rechtzeitig nach den Herstellerangaben geprüft werden und

10. im Gelegenheitsverkehr nicht mehr als zwölf Fahrgäste befördert werden.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht bei Unfallschäden, die durch einen Fachbetrieb umgehend beseitigt wurden, wenn die Reparatur keine Auswirkungen auf die Festigkeit des Baus, der Fahr- und Manövriereigenschaften Einfluss hat. Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a gilt nicht, wenn das Wasserfahrzeug nur stundenweise vermietet wird. Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 hat der Vermieter den verantwortlichen Schiffsführer vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass sich die in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c genannten Dokumente an Bord befinden.

ENTWURF

(7) Der Vermieter hat den Mieter und den Schiffsführer vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten werden darf und

2. die im Nachweis für die Fahrtauglichkeit nach § 28 vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord sein muss.

§ 33

Pflichten des Mieters, des Schiffsführers und sonstiger Personen an Bord

(1) Der Mieter darf ein Wasserfahrzeug nicht an eine Person zum selbständigen Gebrauch überlassen, an die eine Vermietung oder Übergabe nach § 32 Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossen ist. § 32 Absatz 3 Satz 2 ist gilt entsprechend.

(2) Der Mieter und der Schiffsführer haben jeweils dafür zu sorgen, dass

1. die Zahl der im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 zugelassenen Personen nicht überschritten wird,

2. die im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist,

3. die im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden,

4. der gültige Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 auf Verlangen der Wasserschutzpolizei ausgehändigt wird,

5. an Bord keine offene Feuerstelle betrieben wird,

6. die gültige Bescheinigung nach Arbeitsblatt G 608 (A) eines Sachverständigen über die Prüfung einer Flüssiggasanlage an Bord mitgeführt und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt wird,

7. im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs jede Person an Bord bei einer Geschwindigkeit des Sportbootes von 40 Kilometern pro Stunde oder mehr eine Rettungsweste anlegt.

8. ein Kind unter zwölf Jahren oder ein Nichtschwimmer in einem Wasserfahrzeug nur mitgenommen wird, wenn dieses oder dieser jederzeit eine Rettungsweste trägt, und

9. weitere im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 enthaltene Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.

(3) Der Schiffsführer darf ein Wasserfahrzeug nur führen, wenn

1. die im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 vorgeschriebene Ausrüstung an Bord vorhanden und in einem gebrauchsfähigen Zustand ist,

2. eine Flüssiggasanlage an Bord dem Arbeitsblatt DVGW G 608 (A) entspricht.

ENTWURF

Kapitel 2

Vermietung Binnen zu Sport- und Freizeitzwecken

§ 34

Grundsatz

Bei Vermietung auf Binnenschifffahrtsstraßen ist Kapitel 1 mit den sich aus den Vorschriften dieses Kapitels ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 35

Ausrüstung an Bord

(1) Unbeschadet der technischen Anforderungen nach der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder in Verbindung mit der Richtlinie 2013/53/EU muss an Bord eines Sportbootes mit Antriebsmaschine mindestens folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:

1. Geräte und Vorrichtungen, die zum Geben der vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen und zur Bezeichnung des Fahrzeugs entsprechend seiner Länge erforderlich sind;

2. mindestens ein Rettungsring, der den folgenden Vorgaben entspricht:

   a) der DIN EN 14144, Ausgabe August 2003 oder

   b) dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974) Kapitel III Regel 7.1 und dem Internationalen Rettungsmittel-(LSA-) Code Absatz 2.1;

3. für jede Person an Bord eine Rettungsweste, die den folgenden Vorgaben entspricht und entsprechend der Herstellerangaben geprüft worden ist:

   a) der DIN EN ISO 12402-2, Ausgabe April 2021, DIN EN ISO 12402-3, Ausgabe April 2021, DIN EN ISO 12402-4, Ausgabe April 2021, oder

   b) dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974) Kapitel III Regel 7.2 und dem Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Code Absatz 2.2;

4. ausreichende Anzahl Festmacheleinen, Schleppleinen, Fender;

5. ein Bootshaken;

6. ein Fernglas, dessen Vergrößerung sieben oder mehr beträgt und dessen Objektivdurchmesser mindestens 50mm beträgt;

7. ein Verbandskasten mit einem Inhalt entsprechend der Norm DIN 13157, Ausgabe November 2021 oder DIN 13169, Ausgabe November 2021.

Der Rettungsring nach Satz 1 Nummer 2 muss sich verwendungsbereit an einer geeigneten Stelle an Deck befinden und darf nicht in der Halterung befestigt sein. Für Personen, die

ENTWURF

nicht zur Besatzung gehören, sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b auch Feststoff- oder halbautomatisch aufblasbare Rettungswesten zulässig. Der Verbandskasten nach Satz 1 Nummer 6 muss so untergebracht sein, dass er im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden kann. Ist der Verbandskasten verdeckt aufgestellt, so muss die Abdeckung durch das nachstehende Symbol mit einer Kantenlänge von mindestens zehn Zentimeter gekennzeichnet sein:

(2) An Bord eines muskelkraftbetriebenen Sportbootes muss abweichend von Absatz 1 mindestens folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:

1. für jede Person an Bord eine Rettungsweste nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder eine Schwimmhilfe der Norm DIN EN ISO 12402-5, Ausgabe April 2021, und

2. geeignete Vortriebsmittel, mindestens ein Paar schwimmfähige Paddel, Doppel- oder Stechpaddel oder ein Paar Riemen.

(3) Zusätzlich zu der Ausrüstung nach Absatz 1 muss an Bord eines Sportbootes, das mit einer Charterbescheinigung geführt werden darf, folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:

1. eine Tafel oder ein Aufkleber über die einschlägigen Verkehrsvorschriften nach dem Muster der Anlage 10,

2. Karten, Handbücher oder Merkblätter über die zu befahrenden Wasserstraßen,

3. das Merkblatt „Verhalten in Schleusen“ nach dem Muster der Anlage 11,

4. falls auf den zu befahrenden Wasserstraßen bei Selbstbedienungsschleusen vorkommen deren Betriebsanleitung,

5. ein mobiles Telekommunikationsendgerät, beispielsweise ein Handy oder ein Smartphone, sofern eine mobile Telekommunikation im Abnahmeprotokoll nach Anlage 9 vorgeschrieben ist.

(4) Zusätzlich zu der Ausrüstung nach Absatz 1 muss an Bord eines Sportbootes, das im Gelegenheitsverkehr betrieben wird, eine für die jeweils befahrene Wasserstraße zur Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk zugelassene Sprechfunkanlage an Bord vorhanden sein.

(5) Über die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 kann im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 zusätzliche Ausrüstung festgelegt werden. Weitergehende Ausrüstungsanforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Von den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit

1. die Einhaltung der Anforderungen

   a) aus baulichen Gründen des Wasserfahrzeugs nicht möglich ist oder

ENTWURF

b) Gefahren für die Personen an Bord begründet und

2. der Ausrüstungsgegenstand aufgrund des Einsatzes des Fahrzeugs nicht erforderlich ist.

Die Ausnahmen sind im Abnahmeprotokoll nach Anlage 9 unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks und Fahrtgebiets unter VI. Ergebnis im Feld „Bemerkungen“ einzutragen zu begründen.

§ 36

Charterbescheinigung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 4 darf ein Vermieter ein Sportboot auch an Personen vermieten, denen er eine amtlich anerkannte Bescheinigung über die ausreichende Befähigung des Mieters (Charterbescheinigung) nach dem Muster der Anlage 12 nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 ausgestellt hat.

(2) Der Vermieter darf eine Charterbescheinigung nur ausstellen:

1. zur Fahrt auf den in Anlage 13 genannten Binnenschifffahrtsstraßen (Charterstrecken),

2. für ein Sportboot,

   a) das über fest eingebaute Schlafplätze verfügt,

   b) dessen Höchstgeschwindigkeit auf 12 Kilometer pro Stunde gegen Wasser begrenzt ist und

   c) das für bis zu höchstens zwölf Personen zugelassen ist, und

3. an eine Person,

   a) deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen ist und

   b) über deren für die zu befahrende Binnenschifffahrtsstraße und das zu fahrende Sportboot ausreichende Befähigung sich der Vermieter vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 12 durchgeführt hat.

Der Vermieter hat eine Zweitschrift der Charterbescheinigung zu fertigen. Der Vermieter hat die Zweitschrift für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ausstellung aufzubewahren und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, in dessen Amtsbezirk die Betriebsstätte des Vermieters liegt, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, in dessen Amtsbezirk die Betriebsstätte des Vermieters liegt, kann dem Vermieter die Ausstellung von Charterbescheinigungen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Vermieter in der Regel nicht, wenn er

1. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 oder des § 32 verstoßen hat oder

2. Bediensteten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes die Überprüfung einer Einweisung im Rahmen der Überwachung nach § 6 Absatz 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes verweigert hat.

ENTWURF

(4) Der Schiffsführer hat die in der Charterbescheinigung eingetragenen Beschränkungen zu beachten.

§ 37

Gelegenheitsverkehr

(1) Eine Fahrt im Gelegenheitsverkehr ist beschränkt

1. auf die Beförderung von höchstens zwölf Fahrgästen und

2. auf die Wasserstraßen des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

a) der Zone 3, mit Ausnahme der Wasserstraße Rhein, und

b) der Zone 4, mit Ausnahme der Wasserstraße Oder.

(2) Ein Sportboot darf im Gelegenheitsverkehr nur betrieben werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Artikel 14.01 bis 14.06, 14.08, 14.09, 14.11 und 14.13 ES-TRIN unter Beachtung der baulichen und sonstigen technischen Besonderheiten des eingesetzten Sportbootes sinngemäß entsprochen wird. Weitergehende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist im Falle des Satzes 1 von der zugelassenen Stelle zu beteiligen und hat eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass das Sportboot die Anforderungen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften erfüllt. Die zugelassene Stelle hat den Nachweis über die Fahrtauglichkeit auf Vorschlag der zuständigen Berufsgenossenschaft mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen oder zu erneuern.

(3) Der Vermieter hat den im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs abgeschlossenen Mietvertrag dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, in dessen Amtsbezirk die Betriebsstätte liegt, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann dem Vermieter die Ausübung des Gelegenheitsverkehrs untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Satzes 1, des Absatzes 2 oder des § 32 Absatz 1, 4, 5 oder 6 verstoßen hat.

ENTWURF

Kapitel 3

Vermietung See zu Sport- und Freizeitzwecken

§ 38

Grundsatz

Bei Vermietung auf Seeschifffahrtstraßen und auf den seewärts angrenzenden Gewässern des deutschen Küstenmeeres ist Kapitel 1 mit den sich aus den nachfolgenden Vorschriften ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 39

Allgemeine Anforderungen an die Ausrüstung

(1) Die Ausrüstungsgegenstände müssen zugelassen sein, soweit sich das Erfordernis einer Zulassung aus der Tabelle im Abnahmeprotokoll nach Anlage 9 ergibt.

(2) Vorgeschriebene Ausrüstung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde, ist als gleichwertig anerkannt.

§ 40

Ausrüstung für kleine Sportboote

(1) Unbeschadet der technischen Anforderungen nach der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder in Verbindung mit der Richtlinie 2013/53/EU muss an Bord eines kleinen Sportbootes mindestens folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:

1. Geräte und Vorrichtungen, die zum Geben der vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen und zur Bezeichnung eines kleinen Sportbootes entsprechend seiner Länge gemäß den Kollisionsverhütungsregeln und der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung erforderlich sind;

2. Rettungsmittel, nämlich

   a) mindestens einen Rettungsring mit einer 30 Meter freiauslaufender Leine und einem selbstzündenden Nachtlicht, auch Hufeisenform, der

      aa) der DIN EN 14144, Ausgabe August 2003, entspricht oder

      bb) dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974) Kapitel III Regel 7.1 und dem Internationalen Rettungsmittel-(LSA-) Code Absatz 2.1 entspricht,

      und sich verwendungsbereit an geeigneten Stellen an Deck befinden muss und in der Halterung nicht befestigt sein darf;

   b) für jede Person an Bord eine Rettungsweste, die

      aa) der DIN EN ISO 12402-2, Ausgabe April 2021, DIN EN ISO 12402-3, Ausgabe April 2021, DIN EN ISO 12402-4, Ausgabe April 2021, entspricht oder

      bb) dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974) Kapitel III Regel 7.2 und dem (LSA)-Code Absatz 2.2 entspricht,

      entspricht, gemäß den Herstellerangaben geprüft und für das jeweilige Fahrtgebiet und die zu erwartenden Wetterbedingungen geeignet ist; für Personen, die nicht zur Besatzung gehören, sind auch Feststoff- oder halbautomatisch aufblasbare Rettungswesten zulässig;

3. Seenotsignalmittel, nämlich vier Handfackeln in der Farbe Rot;

4. Navigationsausrüstung, nämlich

ENTWURF

a) ein Magnetkompass

b) ein Fernglas, dessen Vergrößerung sieben oder mehr beträgt und dessen Objektivdurchmesser mindestens 50mm beträgt,

c) ein Radarreflektor,

5. sonstige Ausrüstung, nämlich

a) eine ausreichende Anzahl Festmacherleinen, Schleppleinen, Wurfleinen und Fender,

b) ein Paar Reservepaddel

c) ein Bootshaken,

d) ein Kappbeil,

e) ein geeigneter Verbandskasten C mit einem Inhalt entsprechend DIN 13157, Ausgabe November 2021, der so untergebracht sein muss, dass er im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden kann; sind Verbandskästen verdeckt aufgestellt, muss die Abdeckung durch das nachstehende Symbol für Verbandskästen mit einer Kantenlänge von mindestens 10 cm gekennzeichnet sein:

f) eine Schlagpütz,

g) eine Handlenzpumpe.

h) eine Notsteuervorrichtung, nämlich ein Notruder oder eine Notpinne oder ein Satz Paddel.

(2) An Bord eines muskelkraftbetriebenen kleinen Sportbootes muss abweichend von Absatz 1 mindestens folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:

1. für jede Person an Bord eine Rettungsweste nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b; oder eine Schwimmhilfe der Norm DIN EN ISO 12402-5, Ausgabe April 2021, und

2. geeignete Vortriebsmittel, nämlich mindestens ein Paar schwimmfähige Paddel oder ein Doppel- oder Stechpaddel oder ein Paar Riemen.

(3) Über die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus kann im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 zusätzliche Ausrüstung festgelegt werden.

(4) Von den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen aus baulichen Gründen des Wasserfahrzeugs unmöglich sind oder Gefahren für die Personen an Bord begründet und der Ausrüstungsgegenstand aufgrund des Einsatzes des Fahrzeugs nicht erforderlich ist. Die Ausnahmen sind im Abnahmeprotokoll unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks und Fahrtgebiets zu begründen.

ENTWURF

§ 41

Ausrüstung für große Sportboote

(1) Zusätzlich zu der Ausrüstung nach § 40 muss an Bord von großen Sportbooten mindestens folgende Ausrüstung vorhanden sein:

1. Rettungsmittel mit CE-Kennzeichnung, nämlich

   a) ein Rettungsring mit selbstzündendem Nachtlicht, auch in Hufeisenform,

   b) ein Rettungsring mit 30 Metern schwimmfähiger Leine, auch in Hufeisenform,

   c) eine Markierungsboje mit Stange und Flagge,

   d) Rettungsflöße entsprechend der Personenzahl an Bord,

2. Seenotsignalmittel, nämlich

   a) vier Fallschirmsignale mit der Farbe Rot,

   b) zwei schwimmfähige Rauchsignale,

3. Funkausrüstung, nämlich

   a) eine UKW – Seefunkanlage auf einem Sportboot mit einer Länge von zwölf Metern oder mehr,

   b) ein UKW-Handsprechfunkgerät zur Verwendung im Rettungsfloß,

   c) eine Notantenne, wenn die normale Antenne vom Mast abhängig ist,

   d) eine Ersatzstromquelle für die Funkanlage,

4. Navigationsausrüstung, nämlich

   a) ein Reservemagnetkompass,

   b) eine Handlampe oder ein Suchscheinwerfer,

   c) ein Handlot oder ein Echolot,

   d) ein Barometer,

   e) eine Seekarte in gedruckter oder elektronischer Form gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Schiffssicherheitsverordnung,

   f) ein Kartenbesteck, wenn Papierseekarten für Navigation verwendet werden,

   g) ein GPS,

   h) eine Empfangsanlage, etwa ein Radio oder ein NAVTEX,

   i) eine Satellitennotfunkbake,

5. bauliche und maschinenbauliche Ausrüstung, nämlich

   a) eine Toilette,

ENTWURF

b) eine Kochanlage,

c) ein Wassertank,

d) Absperrventile für Brennstofftanks,

e) eine Abschaltvorrichtung für Lüfter,

f) eine kraftbetriebene Lenzpumpe,

6. sonstige Ausrüstung, nämlich

a) ein Treibanker,

b) eine Wurfleine von mindestens 16 Metern Länge,

c) Werkzeug,

d) Leckdichtungsmaterial,

e) entfaltbares Wiedereinstiegsmittel,

f) ein Anker mit ausreichender Kette oder Leine,

g) abweichend von § 40 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e ein geeigneter Verbandskasten E mit einem Inhalt entsprechend DIN 13169, Ausgabe November 2021, der so untergebracht sein muss, dass er im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden kann; sind Verbandskästen verdeckt aufgestellt, muss die Abdeckung durch das nachstehende Symbol für Verbandskästen mit einer Kantenlänge von mindestens 10 cm gekennzeichnet sein:

(2) Zusätzlich zu der Ausrüstung nach Absatz 1 Satz 1 muss an Bord einer Segelyacht folgende Ausrüstung vorhanden sein:

1. ein Nachtlicht, ein Sicherheitsgurt und eine Sicherheitsleine entsprechend der Norm DIN EN ISO 12401, Ausgabe Januar 2010, als Ausstattung der Rettungswesten,

2. ein Schneidapparat oder Bolzenschneider,

3. ein Großsegel mit mindestens zwei Reffs, eine Sturmfock und ein Trysegel, die durch ein stufenlos reffbares Vorsegel und ein stufenlos reffbares Großsegel ersetzt werden können.

(3) Über die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus kann im Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 28 zusätzliche Ausrüstung festgelegt werden.

ENTWURF

§ 42

Vermietung eines Sportbootes unter deutscher Flagge im Ausland

Schreibt ein anderer Staat für kleine oder große Sportboote unter deutscher Flagge ein eigenes Sicherheitszeugnis vor, so entfällt die Pflicht zum Besitz eines Nachweises über die Fahrtauglichkeit nach § 28.

Teil 5

Besondere wassersportliche Betätigungen auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 43

Geltungsbereich

Dieser Teil der Verordnung gilt für das Wasserskilaufen, das Wassermotorradfahren, das Kite- und Segelsurfen sowie vergleichbare wassersportliche Aktivitäten auf den Binnenschifffahrtsstraßen.

Kapitel 2

Wasserskilaufen

§ 44

Grundsatz

(1) Das Wasserskilaufen darf auf einer Binnenschifffahrtstraße nur ausgeübt werden

1. auf einer durch Tafelzeichen E.17 der Anlage 7 der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nach § 2 Nummer 30 Buchstabe a bis c hierfür freigegebenen Strecke oder Wasserfläche,

2. in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 bestimmte Zeiten festgesetzt sind,

3. bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 Meter,

4. bei Verwendung einer verkehrssicherheitstechnisch geeigneten Wasserskiausrüstung durch den Wasserskiläufer und

ENTWURF

5. in den Fällen des § 46 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen einer von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis und unter Beachtung einer nach § 46 Absatz 1 Satz 2 erteilten Auflage.

Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet im Sinne des Satzes 1 Nummer 4, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens folgende Merkmale aufweist:

1. ausreichenden Auftrieb,

2. ausreichenden Aufprallschutz und

3. ausreichende Bewegungsfreiheit.

(2) Eine zusätzliche dreieckige Tafel und ein rechteckiges Schild zu dem Tafelzeichen E.17 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecke oder Wasserfläche nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an.

(3) Eine Übersicht über die für das Wasserskilaufen freigegebenen Strecken oder Wasserflächen wird von der zuständigen Behörde im Verkehrsblatt veröffentlicht.

§ 45

Verhaltensregeln

(1) Der Schiffsführer des ziehenden Wasserfahrzeugs und der Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung

1. einen anderen Verkehrsteilnehmer oder eine andere Person im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen und

2. ein anderes Fahrzeug, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Zu diesem Zweck muss bei der Vorbeifahrt

1. der Schiffsführer des ziehenden Wasserfahrzeugs einen ausreichenden Abstand, der zehn Meter nicht unterschreiten darf, einhalten,

2. sich der Wasserskiläufer, ausgenommen bei einer Betätigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Wasserfahrzeugs halten.

(2) Der Schiffsführer des ziehenden Wasserfahrzeugs darf nur dann einen oder mehrere Wasserskiläufer ziehen, wenn das Wasserfahrzeug mit einer weiteren geeigneten Person als Beobachter besetzt ist. Der Beobachter hat zur Unterrichtung des Schiffsführers den Wasserskiläufer und die von diesem zu durchfahrende Strecke oder Wasserfläche zu beobachten.

(3) Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es über

1. ausreichenden Platz für den Beobachter verfügt, um in sicherer Position auf einem eigenen Sitz mit nach hinten orientierten Haltegriffen und Fußaufstandsflächen mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen,

ENTWURF

2. ausreichenden Platz oder eine Einrichtung verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer retten zu können,

3. eine Wiederaufstiegshilfe, nämlich eine Aufstiegsstufe oder eine Aufstiegsleiter, verfügt,

4. eine feste, zum Ziehen von Wasserskiläufern ausreichend ausgelegte Zugeinrichtung verfügt.

Die in der amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. März 2024 geändert worden ist, in der am 30. April 2024 geltenden Fassung enthaltenen Wassermotorräder dürfen weiterhin als ziehende Fahrzeuge beim Wasserskilaufen eingesetzt werden.

§ 46

Erlaubnisse

(1) Nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde dürfen ausgeübt werden:

1. das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen,

2. das Drachen- oder Fallschirmfliegen.

Die Erlaubnis kann nachträglich befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die zuständige Behörde kann bei der Erlaubnis von Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Wasserfahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, sowie bei der Erlaubnis nach Absatz 1 von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 abweichen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ihren nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern übertragen.

Kapitel 3

Wassermotorradfahren

§ 47

Grundsatz

(1) Das Fahren mit einem Wassermotorrad auf einer Binnenschifffahrtsstraße ist außerhalb einer durch das Tafelzeichen E.22 der Anlage 7 der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nach § 2 Nummer 30 Buchstabe a bis c freigegebenen Strecke oder Wasserfläche verboten. Satz 1 gilt nicht für

ENTWURF

1. Fahrten zum Erreichen einer freigegebenen Strecke oder Wasserfläche auf kürzestem Weg von der nächstgelegenen Einsetzstelle aus, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird,

2. den Einsatz als ziehendes Wasserfahrzeug im Sinne des § 45 auf einer durch das Tafelzeichen E.17 nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 freigegebenen Strecke oder Wasserfläche,

3. Einsätze mit einem Dienstfahrzeug einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Diensteinsätze mit einem Dienstfahrzeug des öffentlichen Dienstes.

(2) Eine zusätzliche dreieckige Tafel und ein rechteckiges Schild zu dem Tafelzeichen E.22 nach Absatz 1 Satz 1 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecke oder Wasserfläche an.

(3) Eine Übersicht über die für das Fahren mit einem Wassermotorrad freigegebenen Strecken oder Wasserflächen wird von der zuständigen Behörde im Verkehrsblatt veröffentlicht.

§ 48

Verhaltensregeln

Der Schiffsführer darf durch seine Fahrweise

1. einen anderen Verkehrsteilnehmer oder eine andere Person im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen und

2. ein anderes Fahrzeug, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Zu diesem Zweck muss er

1. die Geschwindigkeit seines Wassermotorrades rechtzeitig im erforderlichen Maße verringern und,

2. bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand, der zehn Meter nicht unterschreiten darf, einhalten.

§ 49

Einsetzen in das Wasser, Herausnehmen aus dem Wasser

Ein Wassermotorrad darf nur auf einem befestigten Zugang, insbesondere einer Slipanlage oder einer Rampe, oder mittels geeigneter Kranvorrichtung in das Wasser eingesetzt oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

§ 50

Beschränkungen

(1) Das Führen eines Wassermotorrades ist nur in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, und nur bei Wetter mit einer

ENTWURF

Sicht von mehr als 1 000 Metern erlaubt. Darüber hinaus ist das Führen eines Wassermotorrades nur erlaubt,

1. wenn durch eine entsprechende technische Einrichtung sichergestellt ist, dass sich im Fall des Überbordgehens des Schiffsführers oder des Rudergängers der Motor automatisch abschaltet oder automatisch auf kleinste Fahrstufe zurückschaltet und dann das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt;

2. wenn der Schiffsführer und Begleitpersonen eine Rettungsweste tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN ISO 12402-4, Ausgabe April 2021, entspricht oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 100 Newton gewährleistet.

Satz 1 gilt nicht im Rahmen eines Einsatzes oder eines Diensteinsatzes nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

(2) Der Eigentümer eines Wassermotorrades darf weder anordnen noch zulassen, dass das Wassermotorrad unter Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen geführt wird.

Kapitel 4

Kite- und Segelsurfen sowie vergleichbare wassersportliche Aktivitäten

§ 51

Grundsatz

(1) Das Kitesurfen auf den Binnenschifffahrtsstraßen ist verboten. Dies gilt nicht auf den Wasserstraßen Rhein und Mosel.

(2) Im Anwendungsbereich der Kapitel 21, 22 und 24 der schifffahrtspolizeilichen Vorschrift nach § 2 Nummer 30 Buchstabe a kann die zuständige Behörde das Kitesurfen abweichend von Nummer 1 ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Eine für das Kitesurfen freigegebene Strecke oder Wasserfläche wird durch das Tafelzeichen E.24 der Anlage 7 der vorgenannten schifffahrtspolizeilichen Vorschrift gekennzeichnet.

(3) Eine zusätzliche dreieckige Tafel und ein rechteckiges Schild zu dem Tafelzeichen E.24 nach Absatz 2 Satz 2 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecke oder Wasserfläche sowie Beschränkungen oder weitergehende Einzelheiten an.

(4) Für das Segelsurfen auf einer Binnenschifffahrtsstraße gelten die Bestimmungen der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nach § 2 Nummer 30 Buchstabe a bis c.

ENTWURF

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt,

2. jeweils in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1

   a) ohne Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 ein Wasserfahrzeug führt,

   b) entgegen § 17 Satz 4 oder § § 19 Absatz 3 Satz 2 das Dokument nicht abgibt,

   c) entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 den Nachweis nicht mitführt,

   d) entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 den Nachweis nicht aushändigt,

   e) entgegen § 18 Absatz 2 das Führen eines Wasserfahrzeugs anordnet oder zulässt,

   f) einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Absatz 4 zuwiderhandelt,

3. jeweils in Verbindung mit § 24 Nummer 1

   a) entgegen § 32 Absatz 1 die Vermietung eines Wasserfahrzeugs anordnet oder zulässt,

   b) entgegen § 32 Absatz 2 ein Wasserfahrzeug vermietet,

   c) entgegen § 32 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 ein Wasserfahrzeug übergibt,

   d) entgegen § 32 Absatz 5 Satz 1 ein dort genanntes Boot oder einen dort genannten Rettungsring nicht bereithält,

   e) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass der Schiffsführer festgelegt wird,

   f) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,

   g) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 3, 7 oder Absatz 7 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweise gegeben werden,

   h) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass ein Wasserfahrzeug zur Untersuchung vorgeführt wird,

   i) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 5 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass sich die dort genannten Unterlagen an Bord befinden,

ENTWURF

j) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 5 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass sich der dort genannte Nachweis oder dessen beglaubigte Kopie an Bord befindet,

k) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass das Wasserfahrzeug mit den dort genannten Angaben versehen ist,

l) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass eine Flüssiggasanlage dem dort genannten Arbeitsblatt entspricht,

m) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Bescheinigung vorhanden ist,

n) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass die dort genannte wiederkehrende Prüfung rechtzeitig erfolgt,

o) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass die Prüfung einer Brandmeldeanlage oder einer Feuerlöschanlage rechtzeitig erfolgt,

p) entgegen § 32 Absatz 6 Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass nicht mehr als zwölf Fahrgäste befördert werden,

q) entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 ein Wasserfahrzeug zum Gebrauch überlässt,

r) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,

s) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist,

t) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass die eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden,

u) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass der dort genannte Nachweis ausgehändigt wird,

v) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass keine offene Feuerstelle betrieben wird,

w) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Bescheinigung an Bord mitgeführt oder zur Kontrolle ausgehändigt wird

x) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass eine Rettungsweste angelegt wird,

y) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 8 ein Kind oder einen Nichtschwimmer mitnimmt,

z) entgegen § 33 Absatz 3 ein Fahrzeug führt,

aa) entgegen § 36 Absatz 2 Satz 1 eine Charterbescheinigung ausstellt,

bb) entgegen § 36 Absatz 2 Satz 2 eine Zweitschrift nicht fertigt, nicht oder nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

cc) einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

dd) entgegen § 36 Absatz 4 eine Beschränkung nicht beachtet,

ENTWURF

ee) entgegen § 37 Absatz 3 Satz 1 den Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

4. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 das Wasserskilaufen ausübt,

5. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 48 Satz 1 Nummer 1 andere gefährdet, behindert oder belästigt,

6. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 48 Satz 1 Nummer 2 eine dort genannte Sache beschädigt,

7. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder § 48 Satz 2 Nummer 2 einen ausreichenden Abstand nicht einhält,

8. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sich nicht im genannten Bereich hält,

9. entgegen § 45 Absatz 2 Satz 1 einen Wasserskiläufer zieht,

10. entgegen § 45 Absatz 2 Satz 2 eine Beobachtung nicht durchführt,

11. entgegen § 45 Absatz 3 ein Wassermotorrad als ziehendes Fahrzeug einsetzt,

12. ohne Erlaubnis nach § 48 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Betätigungen ausübt,

13. entgegen § 48 Satz 2 Nummer 1 die Geschwindigkeit nicht verringert,

14. entgegen § 49 ein Wassermotorrad einsetzt oder herausnimmt,

15. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 ein Wassermotorrad führt,

16. entgegen § 50 Absatz 2 das Führen eines Wassermotorrades anordnet oder zulässt oder

17. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 das Kitesurfen ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e, jeweils in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, genannten Zuwiderhandlungen begeht.

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Übergangs und Schlussbestimmungen

(1) Sportbootführerscheine mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, gelten auch auf Sportbooten über 24 Meter Rumpflänge.

(2) Die nach der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung und der See-Sportbootverordnung ausgestellten und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Ver-

ENTWURF

ordnung] gültigen Bootszeugnisse oder die in § 26 Absatz 7 genannten Zeugnisse gelten bis zu ihrem Ablauf weiter.

§ 54

Weiterverwendung von Ausrüstungsgegenständen bei Normänderung; technische Normen

(1) Verweist diese Verordnung bei den Anforderungen an die Beschaffenheit an fest verbaute Einrichtungsteile auf eine Deutsche, Europäische oder Internationale Norm, so dürfen diese Einrichtungsteile nach einer Neufassung oder Überarbeitung dieser Norm bis zu ihrem Ersatz oder dem Umbau des betroffenen Bereiches weiterverwendet werden.

(2) DIN-, EN- und ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der DIN Media GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 55

Anwendungsbestimmung

Teil 3 dieser Verordnung ist mit Ausnahme von § 11 Absatz 1 ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden.

Anlage 1

(zu § 12 Absatz 1)

Muster anerkannter Verbandsscheine

Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1.
2.
3.
4.
10.
11. IW < 20 m; CW < 24 m
13. „anerkannter Verband
14. BMV
15.

6. Europaflagge Länderkennzeichen

5.

Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT

ENTWURF

(Resolution No. 40 of the UNECE Working Party on Inland Water Transport)

CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE
(Résolution n° 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)
CERTIFICADO INTERNACIONAL PARA OPERADORES DE EMBARCACIONES DE RECREO
(Resolución No 40 del Grupo de Trabajo sobre el Transporte por Vias de Navegación Interior de la CEPE)

1.	Name des Inhabers	1.	Surname of the Holder
2.	Vorname(n) des Inhabers	2.	Other Name(s) of the Holder
3.	Geburtsdatum und Geburtsort	3.	Date and Place of Birth
4.	Datum der Ausfertigung	4.	Date of Issue
5.	Zertifikatnummer	5.	Number of the Certificate
6.		6.	
10.	Gültig für: IW (Binnenschifffahrtsstraßen, CW (Seeschifffahrtsstraßen), M (Motor), S (Segel)	10.	Valid for: IW (Inland waters), CW (Coastal waters), M (Motorized craft),
11.	Sport- und Freizeitfahrzeuge von nicht mehr als (Länge, Tragfähigkeit, Leistung)	11.	Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power)
13.	Zuständige Stelle	13.	Issued by
14.	Zugelassen durch (BMV)	14.	Authorized by
15.	Vermerke	15.	Conditions

Das Zertifikat ist unter Berücksichtigung der internationalen ISO/IEC-Norm 7810 auszustellen.
Ländercode gemäß ISO ALPHA-2

Anlage 2

(zu § 12 Absatz 2)

Anerkennung von Verbandsscheinen

Abschnitt 1

Verfahren zur Anerkennung von Verbandsscheinen

1. Verfahren zur Anerkennung von Verbandsscheinen
   1.1. Über die Anerkennung entscheidet das Bundesministerium für Verkehr.
   1.2. Der Wassersportverband trägt durch Ausstellung eines Verbandsscheins die Gewähr dafür, dass der Inhaber ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung eines Wasserfahrzeuges für die jeweilige Antriebsart und im jeweiligen Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Prüfung nachweisen konnte.
   1.3. Verbandsscheine sind durch den vom Bundesministerium für Verkehr benannten Hersteller nach Mustervorgabe der Anlage 1 zu personalisieren.
2. Antrag auf Anerkennung
   2.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine oder Körperschaften einschließlich Dachorganisationen, die ein regelmäßiges Prüfungsangebot in der Sport- und Freizeitschifffahrt gewährleisten können und die Interessen verschiedener Sparten im Wassersport vertreten und fördern. Ihr Zweck sollte auf eine qualifizierte Wissensvermittlung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in derjenigen Sparte des Wassersports gerichtet sein, auf den sich das Prüfungsangebot bezieht (Wassersportverbände).“
   2.2. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch an das Bundesministerium für Verkehr zu richten.
   2.3. Dem Antrag sind anzufügen:
      2.3.1. Satzung des Wassersportverbands oder sonstige Unterlagen, aus denen sich die Antragsberechtigung nach 2.1 ergibt,
      2.3.2. ein ausführlicher Prüfungsablaufplan mit Angabe des Inhalts und der Dauer des anzuerkennenden Prüfungsverfahrens,
      2.3.3. ein Verzeichnis der Prüfer mit Nachweisen ihrer Fachkenntnisse,

ENTWURF

2.3.4. Angaben darüber, wo Prüfungen stattfinden sollen, Adressen der Einrichtungen und Angaben über einzusetzende Prüfungsmethoden

2.3.5. eine Erklärung darüber, dass der Wassersportverband sich dazu verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr unverzüglich und aus eigener Initiative jede Änderung der im Anerkennungsantrag enthaltenen Informationen schriftlich anzuzeigen,

2.3.6. Konzept, wie ein überregionales Angebot an Prüfungen sichergestellt werden kann.

2.3.7. Erklärung zur Bereitschaft der Systemanbindung zur elektronischen Weitergabe der erforderlichen Informationen zur Personalisierung von Verbandsscheinen nach dem Muster der Anlage 1.

2.3.8. Erklärung darüber, dass die erforderlichen Informationen über den erteilten Verbandsschein für die Eintragung in das amtliche Register der zuständigen Stelle elektronisch vorgenommen wird.

2.4. War ein Verbandsschein des antragstellenden Wassersportverbandes bereits anerkannt und erfüllt dieser die Voraussetzungen zur Verlängerung der Anerkennung nicht mehr oder wurde die Anerkennung widerrufen, so kann ein Antrag auf Wiedererteilung der Anerkennung nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der vorherigen Anerkennung gestellt werden.

3. Befristung, Widerruf der Anerkennung

3.1. Die Anerkennung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt 2 befristet für höchstens 5 Jahre und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie wird auf Antrag um 5 Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin bestehen. Jede Änderung der oben genannten Voraussetzungen ist dem Bundesministerium für Verkehr unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

3.2. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Anerkennungsvoraussetzung weggefallen ist oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Anerkennung ergeben, verstoßen wird. Die sonstigen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

3.3. Eine Übertragung der Durchführung von Prüfungen auf andere Personen als die von ihm im Antrag im Verzeichnis der Prüfenden angegeben ist nicht zulässig. Die Durchführung der Prüfung muss im Auftrag und Namen des antragstellenden Wassersportverbandes erfolgen.

Abschnitt 2
Voraussetzungen zur Anerkennung von Verbandsscheinen

1. Personelle Voraussetzungen

1.1. Der antragstellende Wassersportverband bestellt Prüfer für die Abnahme der Prüfung, die im Namen des Wassersportverbandes Prüfungen abnehmen.

1.2. Der antragstellende Wassersportverband hat nachzuweisen, dass die eingesetzten Prüfer zur Durchführung der Prüfung befähigt sind und der Verband die Verantwortung für das Handeln seiner eingesetzten Prüfer gänzlich übernimmt.

1.3. Die Befähigung des Prüfers ist gegeben, wenn der Prüfer an einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung als Prüfer durch den Wassersportverband teilgenommen hat und

1.1.1. im Falle des Einsatzes als Prüfer für motorisierte Wasserfahrzeuge im Besitz eines gültigen, nach der Binnenschiffspersonalverordnung oder Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellten oder danach gültigen Befähigungszeugnisses ist und im Falle der Prüfung für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen zusätzlich (bei Befähigungszeugnissen nach BinSchPersV/RheinSchPersV) im Besitz einer besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen sein und

1.1.2. im Falle des Einsatzes als Prüfer für segelnde Wasserfahrzeuge darüberhinaus im Besitz eines Sportküstenschifferscheins mit der Antriebsart Segel ist.

ENTWURF

1.4. Der antragstellende Wassersportverband muss die Gewähr dafür bieten, dass die von ihm eingesetzten Prüfer geeignet und zuverlässig sind und die Prüfungen von Kenntnissen und Fertigkeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden. Prüfer dürfen nicht einer Tätigkeit als Ausbilder im Wassersport nachgehen.

1.5. Prüfer haben sich in angemessenen Zeitabständen (mindestens alle 2 Jahre) fort- und weiter zu bilden.

1.6. Damit sichergestellt ist, dass bei Unfällen während der Prüfung sofort Erste Hilfe geleistet werden kann, hat der Wassersportverband dafür Sorge zu tragen, dass ein ausgebildeter Ersthelfer bei Prüfungen anwesend ist.

2. Sachliche Voraussetzungen

2.1. Der antragstellende Wassersportverband verpflichtet sich zur Herstellung des Verbandsscheines nach dem Muster der Anlage 1 durch den vom Bundesministerium für Verkehr bekannten Hersteller. Er erklärt sich bereit, die Kosten der Herstellung und Versendung unmittelbar gegenüber dem Hersteller zu entrichten. Notwendige vertragliche Vereinbarung sind zwischen dem Wassersportverband und dem Hersteller zu schließen.

2.1. Der antragstellende Wassersportverband muss die Erteilung des Verbandsscheines von der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung abhängig machen, deren Inhalt sich nach den Anhängen 1 und 2 zu dieser Anlage bestimmt.

2.2. Inhalt und Umfang der Prüfungen

2.2.1. Praktische Prüfungsinhalte müssen auf einem für die jeweilige Antriebsart vorgesehenen Prüfungsboot geprüft werden. Das Prüfungsboot muss mindestens für den Prüfling, den Schiffsführer, der im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein muss, und den Prüfer Platz bieten. Bei Prüfungen zum Führen eines segelnden Fahrzeuges dürfen die Pflichtmanöver nicht unter Zuhilfenahme der Antriebsmaschine geprüft werden. Segelnde Prüfungsfahrzeuge für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen müssen eine Länge von über 7,50 m haben. Bei Prüfungen zum Führen eines Wasserfahrzeugs mit Antriebsmaschine muss das Prüfungsboot mit einer Antriebsmaschine ausgestattet sein, die eine Nutzleistung von mehr als 11,03 Kilowatt besitzt. Der Prüfer kann ein Wasserfahrzeug ablehnen, wenn es

2.2.1.1. nicht verkehrssicher ist,

2.2.1.2. auf Grund seiner Bauart, Sicherheitsausrüstung, Größe und Tragfähigkeit für die Prüfung ungeeignet ist oder

2.2.1.3. nicht mit den Gegenständen ausgerüstet ist, die für die in der Prüfung auszuführenden Manöver erforderlich sind.

Auf dem Prüfungsboot muss für jede an Bord befindliche Person eine, für den jeweiligen Geltungsbereich geeignete Rettungsweste vorhanden sein. Diese ist zu tragen.

Für die Prüfung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen muss auf dem Prüfungsboot ein geeigneter Steuerkompass vorhanden sein, der nicht zu Peilzwecken entnommen werden kann.

2.2.2. Theoretische Inhalte

2.2.2.1. Theoretische Inhalte werden – mit Ausnahme der Navigationsaufgaben - im Antwort-Wahl-Verfahren geprüft. Sie können schriftlich oder aber auch an einem elektronischen Endgerät angeboten werden. Die Prüfung muss unter ausreichender Aufsicht erfolgen.

2.2.2.2. Eine schriftliche Prüfung besteht in der Beantwortung eines aktuellen Fragebogens, der den Stand der Ausgabe des Fragenkataloges, die Bezeichnung des prüfenden Wassersportverbandes und ein Feld zur Eintragung von Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Teilnehmers enthält. Es dürfen nur Fragen und Antworten verwendet werden, die vom Bundesministerium für Verkehr hierfür veröffentlicht wurden. Die Zusammenstellung der Fragen und die Auswertung der zu erreichenden Punktzahl erfolgt an Hand der hierzu im Verkehrsblatt -Amts-

ENTWURF

blatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland - veröffentlichten Informationen.

2.2.2.3. Eine elektronische Prüfung muss die erforderlichen Informationen der Fragebogen enthalten und darf nicht anderslautend sein. Die genutzte Programmanwendung muss vor Betrug von außen und Betrugsversuchen während der Prüfung gesichert sein. Eine elektronische Prüfung muss vorab dem Bundesministerium für Verkehr zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Bundesministerium für Verkehr kann die Genehmigung einer elektronischen Theorieprüfung unter Bedingungen und Auflagen – insbesondere zum wirksamen Unterbinden von Täuschungsversuchen – erteilen.

2.2.2.4. Im Falle des Einsatzes elektronischer Endgeräte kann der Fragebogen über Navigationsfragen für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen in eine gesonderte schriftliche Prüfung ausgelagert werden.

2.2.3. Zum Bestehen der Prüfung müssen alle Prüfungsteile innerhalb von 12 Monaten bestanden sein. Ein bestandener Prüfungsteil ist 12 Monate gültig. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann erst nach vier Wochen wiederholt werden. Eine Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in allen erforderlichen Teilprüfungen mindestens ein ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

2.2.4. Inhaber eines ausländischen ICC sind beim Erwerb des Verbandsscheines von dem Teil der Prüfung befreit, der die Fertigkeiten im Umgang mit einem Wasserfahrzeug beinhaltet.

2.2.5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Insbesondere sind Ausbilder oder andere Vertreter der Ausbildungsstätte von der Teilnahme ausgeschlossen. Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt können als Beobachter an den Prüfungen teilnehmen.

3. Organisatorische Voraussetzungen

3.1. Der antragstellende Wassersportverband hat sicher zu stellen, dass die theoretischen und praktischen Prüfungsinhalte ordnungsgemäß geprüft und nur bei Bestehen der Prüfung ein dem Geltungsbereich und der Antriebsart entsprechender Verbandsschein ausgestellt wird.

3.2. Die Prüfungen müssen bundesweit angeboten werden und den diskriminierungsfreien Zugang zu Lehrgängen, zu Prüfungen und zur Ausstellung eines Verbandsscheins gewährleisten.

3.3. Praktische Prüfungen haben auf Bundeswasserstraßen zu erfolgen, deren Geltungsbereich Gegenstand der Prüfung ist.

3.4. Eine praktische Prüfung für segelnde Fahrzeuge kann auch auf Wasserstraßen erfolgen, deren Geltungsbereich nicht Gegenstand der Prüfung ist. Segelprüfungen für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen nur dort, soweit die nautischen und hydrologischen Gegebenheiten dem Geltungsbereich Seeschifffahrtstraßen als gleichartig entsprechen. In diesem Fall hat der Wassersportverband die Gleichartigkeit zu belegen.

3.5. Mehrere Wassersportverbände können sich zusammenschließen für ein gemeinsames, qualitätsgesichertes Prüfungsangebot. Dabei können die beteiligten Verbände die Prüfung untereinander aufteilen, so dass ein Verband jeweils nur einen Teil der Prüfung abnimmt. Die beteiligten Verbände müssen vorab die gegenseitige Anerkennung der einzelnen Prüfungsteile durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr bestätigen und sich darin ebenfalls verpflichten, das Prüfungsangebot auch im Falle des Ausscheidens des anderen Verbandes uneingeschränkt weiterzuführen.

3.6. Der antragstellende Wassersportverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eingesetzte und benannte Prüfer die Gewähr dafür bieten, dass die Voraussetzungen zur Abnahme der Prüfung jederzeit erfüllt sind. Wenn Umstände eintreten, die den Prüfer für ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so hat der verantwortliche Wassersportverband dies unverzüglich zu prüfen. Ergibt die Prüfung,

ENTWURF

dass der betreffende Prüfer nicht mehr geeignet oder zuverlässig ist, ist die Prüftätigkeit zu untersagen. Bereits durchgeführte Prüfungen unter Beteiligung des betreffenden Prüfers sind gegebenenfalls zu wiederholen. Der Wassersportverband muss sich den Einsatz von ungeeigneten oder unzuverlässigen Prüfern zurechnen lassen; ihr Einsatz bildet einen Widerrufsgrund. Das Bundesministerium für Verkehr ist unverzüglich zu unterrichten.

3.7. Die Prüfer müssen über Folgendes verfügen:
a) Aktuelle, vertiefte Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrs auf allen Bundeswasserstraßen
b) Gefahrenabwehr; Umweltschutz, Gute Seemannschaft
c) Erfahrung im Führen von Wasserfahrzeugen über 8 m Länge in dem Geltungsbereich, für den ein Einsatz als Prüfer vorgesehen ist,
d) Kenntnisse im Datenschutz und in der Korruptionsprävention,
e) Erfahrung in der Jugend- und Erwachsenenpädagogik;
f) Erfahrungen bei Problem- und Konfliktlösungen;
g) Interkulturelle Kompetenz

4. Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung

4.1. Bei über 10 Teilnehmern an einer Praxisprüfung sind weitere Prüfer im Verfahren einzusetzen.

4.2. Dokumentation

4.2.1. Der Prüfer hat über die durchgeführten Prüfungen folgende Aufzeichnung zu führen:

4.2.1.1. Tag und Art der jeweiligen Prüfung
4.2.1.2. Prüfungsort mit Anschrift
4.2.1.3. Teilnehmende mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse
4.2.1.4. bei mehr als 10 Teilnehmern Benennung der weiteren Prüfer
4.2.1.5. Dauer und Ergebnis der einzelnen Prüfung
4.2.1.6. Nachweis der Teilnahme durch Unterschrift der Teilnehmenden
4.2.1.7. Die Aufzeichnungen sind vom prüfenden Wassersportverband fünf Jahre ab dem Tag der Prüfung aufzubewahren und auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr oder der zuständigen Behörde vorzulegen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Aufzeichnungen unverzüglich, bei elektronischer Speicherung automatisiert, zu löschen.

5. Belehrung zur Tauglichkeit; Vorlagepflicht

5.1. Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Wasserfahrzeug nur dann geführt werden darf, wenn eine ausreichende körperliche und geistige Tauglichkeit vorhanden ist. Diese ist nicht an jedem Tag und in jeder Situation gegeben. Im Sinne der Eigenverantwortung obliegt die Einschätzung der aktuellen Tauglichkeit dem Schiffsführer selbst, aber auch dem Eigner des Fahrzeuges und ggf. dem Ausrüster. Wird ein Wasserfahrzeug bei mangelnder Tauglichkeit geführt, können schwere Unfälle die Folge sein mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen. Der prüfende Wassersportverband hat sich von den Prüfungsteilnehmern als Bestätigung der Eignung nach § 10 Absatz 2 eine Seh- und Hörtestbestätigung einer anerkannten Prüfstelle vorlegen zu lassen. Erwachsene Prüfungsteilnehmer müssen zur Bestätigung zusätzlich einen gültigen Kraftfahrzeugführerschein oder ein Führungszeugnis vorlegen.

5.2. Der Wassersportverband darf offensichtlich nicht taugliche Personen von der Teilnahme an einer Prüfung für einen Nachweis der Befähigung nach § 12 dieser Verordnung ausschließen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Streitigkeiten kann der Prüfungsteilnehmer im Vorfeld freiwillig einen Tauglichkeitsnachweis nach Anlage 1 Abschnitt 2 vorlegen.

5.3. Versicherungsschutz
Der Wassersportverband hat nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, abgedeckt sind.

Abschnitt 3

ENTWURF

Theoretische Prüfung

1. Allgemeines

Im theoretischen Prüfungsteil soll der Bewerber nachweisen, dass er mindestens ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Wasserfahrzeugs maßgebenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Wasserfahrzeugs erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse für den jeweiligen Geltungsbereich besitzt.

Im theoretischen Prüfungsteil werden Basisfragen und spezifische Fragen gestellt, die im Antwort-Auswahl-Verfahren zu beantworten sind. Die Basisfragen beinhalten in einem allgemeinen Teil Regelungen zum Verkehrsrecht, zur sicheren Schiffsführung, zum Umweltschutz, zur Schiffstechnik, zur guten Seemannschaft bei der Prüfung für den Geltungsbereich See und zum Wetter sowie besondere Regelungen für die Antriebsarten mit Antriebsmaschine. Die spezifischen Fragen beinhalten Besonderheiten des Binnenschifffahrtsrechts bzw. des Seeschifffahrtsrechts. Zur Beantwortung der Fragen muss der Bewerber aus jeweils vier Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen auswählen. Von den vier Antwortvorschlägen ist jeweils nur ein Antwortvorschlag richtig. Für jede richtig ausgewählte Antwort erhält der Bewerber einen Punkt.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich schriftlich oder an einem elektronischen Endgerät durchzuführen. Wird die Prüfung an einem elektronischen Endgerät abgenommen, kann der unter 1.1 genannte Prüfungsteil im Rahmen der praktischen Prüfung abgenommen werden, wenn dort geeignete Rahmenbedingungen zur Durchführung der Navigationsaufgabe gewährleistet sind.

1.1. Navigationsaufgabe Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen

Für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen ist außer dem Fragebogen eine Navigationsaufgabe zu bearbeiten, bei der die Antworten zu den Aufgaben frei formuliert oder Eintragungen in der Seekarte vorgenommen werden müssen. Für jede richtige Antwort oder Eintragung erhält der Bewerber einen Punkt je Aufgabe. Dies gilt grundsätzlich auch für Antworten, die lediglich aufgrund eines Folgefehlers unrichtig sind. Ein Folgefehler liegt vor, wenn ein unrichtiger Ansatz folgerichtig weitergeführt wird, sei es, dass bei einer Rechenaufgabe ein unrichtiges Ergebnis bei der Lösung weiterer Rechenaufgaben eingesetzt und dadurch trotz des richtigen Rechenwegs auch die weiteren Aufgaben unrichtig gelöst werden, oder sei es, dass bei einer unrichtigen Weichenstellung in einer sonstigen Arbeit danach – soweit möglich und nachvollziehbar – ein folgerichtiger Lösungsweg beschritten wird. Bei Prüfverfahren an elektronischen Endgeräten muss dieser Teil der Prüfung als eigenständiger Prüfungsteil ausgelagert und schriftlich gesondert beantwortet werden.

1.2. Anerkennung von Prüfungsteilen

Fähigkeiten, die beim Erwerb einer Fahrerlaubnis für einen Geltungsbereich bereits geprüft wurden, werden beim Erwerb einer Fahrerlaubnis für den anderen Geltungsbereich nicht erneut geprüft. Erfolgt die Prüfung für den anderen Geltungsbereich nicht bei demselben Wassersportverband wie für den zuerst erworbenen Geltungsbereich, ist zum Nachweis der geprüften Fähigkeiten die Vorlage einer Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich.
Erfahrungen im Umgang mit segelnden Fahrzeugen können, durch Teilnahme an entsprechenden Angeboten und Prüfungen der Wassersportverbände bei der Ausstellung der Befähigung entsprechend berücksichtigt werden.

1.3. Hilfsmittel

Bei der Navigationsaufgabe sind als Hilfsmittel ein Navigationsdreieck, ein Anlegedreieck, ein Doppellineal, ein Portland Plotter, ein nicht programmierbarer Taschenrechner und ein Zirkel erlaubt. Andere Hilfsmittel, wie zum Beispiel Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Eine Prüfung an elektronischen Endgeräten ist von einer Aufsichtsperson des Wassersportverbandes zu beaufsichtigen.

ENTWURF

2. Nachzuweisende Kenntnisse

Durch die Prüfung ist der Nachweis über die folgenden Kenntnisse entsprechend dem zu prüfenden Geltungsbereich zu erbringen:

2.1. Basiskenntnisse

2.1.1. Allgemeine Kenntnisse (für beide Geltungsbereiche)
2.1.1.1. Grundbegriffe der Seemannschaft inkl. Anker- und Schleusenmanöver
2.1.1.2. allgemeine Ausweichregeln, Schallsignale und Lichterführung
2.1.1.3. allgemeine Gebots-, Verbots- und Schifffahrtszeichen
2.1.1.4. Naturschutz
2.1.1.5. allgemeine Verhaltenspflichten
2.1.1.6. Flüssiggasanlagen
2.1.1.7. Wartung aufblasbarer Rettungsmittel
2.1.1.8. Feuerlöscher, Brandbekämpfung
2.1.1.9. Verhalten nach einem Zusammenstoß
2.1.2. für Motorbootschein
Technik von Motorbooten: Antriebsmotoren, Antriebswelle, Kraftstoffanlage, Ruderanlage, Fahrmanöver, Wirkung der Propellerdrehrichtung, Maschinenanlage, Betrieb von Außenbordmotoren, Schadstoffausstoß bei Bootsmotoren

2.1.3. für Segelbootschein
2.1.3.1. Technik von Segelbooten:
2.1.3.2. Takelung, Bauart, Art der Fortbewegung, Segelkunde, Wind-/Wetterkunde für Segler,
2.1.3.3. spezielle Ausweichmanöver,

2.2. Kenntnisse im Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen

2.2.1. Kenntnisse der maßgebenden Vorschriften
2.2.1.1. Verkehrsregeln auf Binnenschifffahrtsstraßen, Rhein, Mosel und Donau
2.2.1.2. Signale, Gebots- und Verbotszeichen, Ausweichregeln, Lichterführung nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
2.2.1.3. Fahrerlaubnispflicht
2.2.1.4. spezifische Kenntnisse der Fahrzeugführung auf dem Rhein
2.2.1.5. Verhaltenspflichten
2.2.1.6. Wetterkunde
2.2.1.7. allgemeine Sorgfaltspflicht
2.2.1.8. Fahrwasser, Fahrrinne und Verhalten bei Hochwasser
2.2.1.9. Ankerverbot in Kanälen, Brückendurchfahrt
2.2.1.10. Schleusendurchfahrt, Sichtzeichen der Fahrzeuge, Ausweichpflichten
2.2.1.11. Schallsignale, Begegnen, Überholen, Ausweichen
2.2.1.12. Wasserski- und Wassermotorradfahren, Kennzeichnung des Wasserfahrzeugs
2.2.1.13. Nutzung von Funk- und Radaranlagen

2.3. Kenntnisse im Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen

2.3.1. Kenntnisse der maßgebenden Vorschriften:
2.3.1.1. Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und Schifffahrtsordnung Emsmündung
2.3.1.2. nautische Veröffentlichungen
2.3.1.3. Licht- und Schallsignale, Notsignale, feste und schwimmende Schifffahrtszeichen, Ausweichregeln, Lichterführung
2.3.1.4. Kollisionsverhütungsregeln
2.3.1.5. Verhaltenspflichten
2.3.1.6. Fahrerlaubnispflicht
2.3.1.7. Verhalten bei verminderter Sicht, schwerem Wetter und Überbordgehen
2.3.1.8. Befahren von Warngebieten, NOK, Naturschutzgebieten und Nationalparks
2.3.1.9. Wetterkunde
2.3.1.10. Gezeitenkunde
2.3.1.11. Navigation:
Umgang mit Seekarten, Standortbestimmung durch Peilen und Koppeln, Kurs- und Dis-

ENTWURF

tanzbestimmung, Besteckrechnung, Kursabweichung und Besteckversetzung, Missweisung, Deviation, Strom- und Windversatz, Gezeiten, Leuchtfeuerverzeichnis, Identifikation und Deutung von Schifffahrtszeichen

Abschnitt 4

Praktische Prüfung

1. Allgemeines

Im praktischen Teil der Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Wasserfahrzeugs (mit der jeweiligen Antriebsart) auf den Binnenschifffahrtsstraßen oder auf den Seeschifffahrtsstraßen oder allen Schifffahrtsstraßen notwendigen Fahrmanöver und Fertigkeiten beherrscht und zur Anwendung des theoretischen Wissens fähig ist. Anker- und Schleusenmanöver sind, wo möglich, einzubinden.
Es sind Pflichtmanöver und weitere Manöver durchzuführen. Für jedes Manöver hat der Bewerber zwei Versuche. Der Prüfer kann einen zweiten Prüfungsversuch ablehnen, falls ein schwerwiegender Grund für das Nichtbestehen des ersten Prüfungsversuches vorliegt. Bei den weiteren Manövern werden aus den fünf möglichen drei ausgewählt, von denen zwei ausreichend sein müssen. Aus neun möglichen Knoten werden sieben ausgewählt, von denen sechs ausreichend ausgeführt und im Hinblick auf den Verwendungszweck erklärt werden müssen.

In der Praxisprüfung ist ein Prüfversuch in jedem Fall als nicht bestanden zu werten, wenn der Bewerber in Bezug auf die Aufgabenstellung wesentliche Manöverbestandteile oder wesentliche Fertigkeiten nicht beherrscht oder grundlegend fehlerhaft ausführt.

Bestellte und eingesetzte Prüfer geben die zu prüfenden Manöver und Fertigkeiten im jeweiligen Prüfverfahren vor.

ENTWURF

2. Praxisprotokoll Seeschifffahrtsstraßen

Für die praktische Prüfung für den **Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen** ist ein Protokoll nach nachstehendem Muster zu verwenden:

Logo Verband

Prüfung in:	Prüfung am:	
Name:	Vorname:	Geb.-Datum:
Beginn:		Ende:
Inhaber/in Fahrerlaubnis Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen	mit Antriebsmaschine ☐	unter Segel ☐
Inhaber/in Fahrerlaubnis Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen	mit Antriebsmaschine ☐	unter Segel ☐

I. Fähigkeiten mit Antriebsmaschine
I.1 Pflichtmanöver

		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Rettungsmanöver unter Maschine (Mensch über Bord)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Anlegen und Ablegen unter Maschine	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Kursgerechtes Aufstoppen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Steuern nach Kompass	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Wenden auf engem Raum	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis Pflichtmanöver mit Antriebsmaschine ausreichend		☐ ja ☐ nein	

I.2 Weitere Manöver

		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Von maximal drei Aufgaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Steuern nach Landmarken	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Schleusenmanöver	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Ankermanöver	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Peilen; Einfache oder Kreuzpeilung	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Manöverschallsignal (eins von drei)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis weitere Manöver mit Antriebsmaschine ausreichend		☐ ja ☐ nein	

II. Fähigkeiten unter Segel [Anm.: ohne Antriebsmaschine Fahrzeuge > 7,5 m möglich]
unter Zuhilfenahme der Antriebsmaschine ☐ ja
Rumpflänge Boot ☐☐,☐☐ m

II.1 Pflichtmanöver

	1. Versuch	2. Versuch

ENTWURF

		ausreichend	ausreichend
Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Rettungsmanöver unter Segel (Mensch über Bord)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Anlegen und Ablegen unter Segel	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Anluven/Abfallen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Wenden/Halsen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Segeln nach Kompass	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis Pflichtmanöver unter Segel ausreichend		☐ ja ☐ nein	

II.2 Weitere Manöver		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Von mindestens drei Aufgaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Segel setzen/bergen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Ankermanöver	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Aufschiesser	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Steuern nach Wind/Schifffahrtszeichen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Peilen; Einfache oder Kreuzpeilung	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis Sonstige Manöver unter Segel ausreichend		☐ ja ☐ nein	

III. Knoten		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Von maximal sieben verlangten Knoten müssen sechs mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt und deren Verwendung richtig erklärt werden.	1. Achtknoten	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Kreuzknoten	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Palstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Einfacher oder doppelter Schotstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Stopperstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	6. Webleinstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	7. Webleinstek auf Slip	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	8. Rundtörn mit zwei halben Schlägen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	9. Belegen einer Klampe mit Kopfschlag	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis Knoten ausreichend		☐ ja ☐ nein	

Begründung bei nicht ausreichendem Ergebnis der Teile I bis III:

ENTWURF

Praktischer Prüfungsteil mit Antriebsmaschine ☐ bestanden ☐ nicht bestanden	Unterschrift Prüfer/in
Praktischer Prüfungsteil unter Segel ☐ bestanden ☐ nicht bestanden	Unterschrift Prüfer/in
Praktischer Prüfungsteil Knoten ☐ bestanden ☐ nicht bestanden	Unterschrift Knoten Prüfer/in

ENTWURF

2. Praxisprotokoll Binnenschifffahrtsstraßen

Für die praktische Prüfung für den **Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen** ist ein Protokoll nach nachstehendem Muster zu verwenden:

Logo Verband

Prüfung in:	Prüfung am:	
Name:	Vorname:	Geb.-Datum:
Beginn:		Ende:
Inhaber/in Fahrerlaubnis Binnenschifffahrts-straßen	mit Antriebsmaschine ☐	unter Segel ☐
Inhaber/in Fahrerlaubnis Seeschifffahrtsstraßen	mit Antriebsmaschine ☐	unter Segel ☐

I. Fähigkeiten mit Antriebsmaschine

I.1 Pflichtmanöver

		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Rettungsmanöver unter Maschine (Mensch über Bord)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Anlegen und Ablegen unter Maschine	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Kursgerechtes Aufstoppen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Steuern nach Landmarken	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Wenden auf engem Raum	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis Pflichtmanöver mit Antriebsmaschine ausreichend		☐ ja ☐ nein	

I.2 Weitere Manöver

		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Von maximal drei Aufgaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Steuern nach Kompass	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Schleusenmanöver	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Ankermanöver	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Peilen; Einfache oder Kreuzpeilung	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Manöverschallsignal (eins von drei)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis weiterer Manöver mit Antriebsmaschine ausreichend		☐ ja ☐ nein	

II. Fähigkeiten unter Segel [Anm.: ohne Antriebsmaschine Fahrzeuge < 8 m möglich]

unter Zuhilfenahme der Antriebsmaschine ☐ ja

Rumpflänge Boot ☐☐,☐☐ m

II.1 Pflichtmanöver

	1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend

ENTWURF

Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Rettungsmanöver unter Segel (Mensch über Bord)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Anlegen und Ablegen unter Segel	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Anluven/Abfallen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Wenden/Halsen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Segeln nach Landmarken	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis Pflichtmanöver unter Segel ausreichend		☐ ja ☐ nein	

ENTWURF

II.2 Weitere Manöver		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Von mindestens drei Aufgaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Segel setzen/bergen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Ankermanöver	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Aufschiesser	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Steuern nach Wind/Schifffahrtszeichen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Schallsignale	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis weiterer Manöver unter Segel ausreichend		☐ ja ☐ nein	

III. Knoten		1. Versuch ausreichend	2. Versuch ausreichend
Von maximal sieben verlangten Knoten müssen sechs mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt und deren Verwendung richtig erklärt werden.	1. Achtknoten	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	2. Kreuzknoten	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3. Palstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	4. Einfacher oder doppelter Schotstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	5. Stopperstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	6. Webleinstek	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	7. Webleinstek auf Slip	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	8. Rundtörn mit zwei halben Schlägen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	9. Belegen einer Klampe mit Kopfschlag	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ergebnis Knoten ausreichend		☐ ja ☐ nein	

Begründung bei nicht ausreichendem Ergebnis der Teile I bis III:

Praktischer Prüfungsteil mit Antriebsmaschine ☐ bestanden ☐ nicht bestanden	Unterschrift Prüfer/in
Praktischer Prüfungsteil unter Segel ☐ bestanden ☐ nicht bestanden	Unterschrift Prüfer/in
Praktischer Prüfungsteil Knoten ☐ bestanden ☐ nicht bestanden	Unterschrift Knoten Prüfer/in

ENTWURF

Anlage 3

(zu § 14 Absatz 2)

Muster für das „International Certificate for Operators of Pleasure Craft – ICC"

Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1.
2.
3.
4.
10.
11. IW < 20 m; CW < 24 m
M (Motor), S (Segel)
13. GDWS
14. BMV
15.

6.

EU-Flagge mit Länderkennung

5.

Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
(Resolution No. 40 of the UNECE Working Party on Inland Water Transport)

CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE
(Résolution n° 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)

CERTIFICADO INTERNACIONAL PARA OPERADORES DE EMBARCACIONES DE RECREO
(Resolución No 40 del Grupo de Trabajo sobre el Transporte por Vias de Navegación Interior de la CEPE)

1.	Name des Inhabers	1.	Surname of the Holder
2.	Vorname(n) des Inhabers	2.	Other Name(s) of the Holder
3.	Geburtsdatum und Geburtsort	3.	Date and Place of Birth
4.	Datum der Ausfertigung	4.	Date of Issue
5.	Zertifikatnummer	5.	Number of the Certificate
6.		6.	
10.	Gültig für: IW (Binnenschifffahrtsstraßen, CW (Seeschifffahrtsstraßen), M (Motor),	10.	Valid for: IW (Inland waters), CW (Coastal waters), M (Motorized craft),
11.	Sport- und Freizeitfahrzeuge von nicht mehr als (Länge, Tragfähigkeit, Leistung)	11.	Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power)
13.	Zuständige Stelle	13.	Issued by
14.	Zugelassen durch	14.	Authorized by
15.	Vermerke	15.	Conditions

Das Zertifikat ist unter Berücksichtigung der internationalen ISO/IEC-Norm 7810 auszustellen.
Ländercode gemäß ISO ALPHA-2

Anlage 4

ENTWURF

(zu § 15 Absatz 3)

Merkmale der Tauglichkeitsuntersuchung

1. Vorbemerkung zur Berücksichtigung der relevanten Tauglichkeitsanforderungen für ein erforderliches Hör- und Sehvermögen

Das Ergebnis der Tauglichkeitsuntersuchung ist unter Verwendung des angefügten Musters dieser Anlage festzuhalten; weitere Angaben sind zu unterlassen.

Die Beurteilung des Hörvermögens kann durch einen Facharzt, einen in der Handwerksrolle eingetragenen Hörakustikbetrieb oder auch Allgemeinmediziner erfolgen.

Im Falle der Feststellung des ausreichenden Sehvermögens kann die Untersuchung neben der fachärztlichen Beurteilung auch durch eine nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung anerkannte Sehtestelle unter Einhaltung der DIN 58220 Ausgabe September 2013 beurteilt werden. Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen werden in codierter Form auf dem Internationales Zertifikat entsprechend der nachfolgenden Codierung vermerkt.

01 Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) erforderlich

02 Hörhilfe erforderlich

04 Begleitperson erforderlich

05 Nur bei Tageslicht

2. Mindestkriterien in Bezug auf das Sehvermögen

2.1. Tagessehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe in der Ferne erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220 Ausgabe September 2013.

Die Sehschärfe auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge muss mit oder ohne Sehhilfe größer oder gleich 0,8 sein. Einäugiges Sehen ist erlaubt.

Offenkundiges Doppelsehen (Mobilität), das nicht korrigiert werden kann, ist nicht erlaubt. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

Beschränkung 01 kann angezeigt sein.

2.2. Dämmerungssehvermögen:

Zu Testen bei Glaukom, Netzhauterkrankungen oder Medientrübungen (z.B. Katarak). Kontrastsehen bei 0.032 cd/m2 ohne Blendung; Testergebnis 1:2,7 oder besser mit dem Mesotest überprüft.

2.3. Gesichtsfeld:

Liegen anamnestische Hinweise auf Gesichtsfeldausfälle beispielsweise durch Vorerkrankungen oder Unfälle vor, ist es erforderlich das horizontale Gesichtsfeld daraufhin zu überprüfen, dass mindestens ein Auge den Sehschärfen-Standard erfüllt und den Sektor des nicht sehenden Auges tüchtig kompensiert.

Bei Glaukom oder Netzhautdystrophie oder wenn bei der Erstuntersuchung Anomalien erkannt werden, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt erforderlich.

ENTWURF

2.4. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Testmittels 24 Ishihara-Farbtafeln mit maximal zwei Fehlern besteht. Alternativ kann einer der unten genannten, anerkannten alternativen Tests durchgeführt werden.

Im Zweifelsfall ist eine Prüfung mit dem Anomaloskop durchzuführen. Der mit dem Anomaloskop gemessene Anomal-Quotient muss zwischen 0,7 und 1,4 liegen und somit auf einer normalen Trichromasie hindeuten. Ergibt die Untersuchung mit den Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit, so ist eine Grünschwäche (Deuteranomalie) mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6.0 zulässig.

Anerkannte, zu den Ishihara-Farbtafeln alternative Tests sind:

a) Velhagen/Boschmann (Ergebnis mit maximal zwei Fehlern);

b) Kuchenbecker-Boschmann (maximal zwei Fehler);

c) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“);

d) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“);

e) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“);

f) Farnsworth-Panel-D-15-Test (mindestens zu erreichendes Ergebnis: maximal eine diametrale Überschneidung im Diagramm der Anordnung der Farben);

g) Colour Assessment and Diagnostic Test (CAD) (Ergebnis mit maximal vier CAD-Einheiten).

Der Gebrauch von Filtergläsern als Sehhilfen für das Farbunterscheidungsvermögen, z.B. getönte Kontaktlinsen und Brille, ist nicht zulässig.

3. Mindestkriterien in Bezug auf das Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke aus 3 Metern Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher zugewandten Ohr und aus 5 Meter Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird oder mindestens mit dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 Meter Entfernung verstanden wird.

Beschränkung 02 kann angezeigt sein

Anlage 5

(zu § 15 Absatz 3)

Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers / einer Bewerberin in der Sportschifffahrt

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage _____

ENTWURF

	(Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen Fähigkeiten mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	☐
Tauglich	☐
Tauglichkeit befristet bis*	☐
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	☐
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	☐
02 Hörhilfe erforderlich	☐
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	☐
04 Begleitpersonen erforderlich	☐
05 Nur bei Tageslicht	☐
07 Beschränkt auf einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug**	☐
☐☐☐

Name des
Hörgeräteakustikbetriebes:

_____

Anschrift der Sehteststelle:

_____

_____

Datum der Untersuchung:

_____

☐ Nein, die Untersuchung erfolgte durch die Unterzeichnerin/den Unterzeichner

(Name, Anschrift, Ort des Hörgeräteakustikbetriebes, Datum)

_____ _____

(Ort, Datum) (Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Ärztin/des Arztes)

Anlage 6

(zu § 15 Absatz 4)

Merkmale der besonderen Tauglichkeitsuntersuchung

1. Vorbemerkung

1.1. Der untersuchende Arzt soll bedenken, dass es nicht möglich ist, eine umfassende Liste von Tauglichkeitskriterien zu erstellen, die alle möglichen Gesundheitsstörungen sowie deren Verschiedenartigkeiten in Bezug auf Auftreten und Prognose abdeckt. Tauglichkeitsentscheidungen bei Vorliegen einer Gesundheitsstörung hängen von einer sorgfältigen, klinischen Beurteilung und Analyse ab.

1.2. Tauglichkeitsentscheidungen beruhen auf der Feststellung der Gesundheitsstörung und der Beurteilung sonstiger pathologischer Merkmale, die sich der untersuchenden Person zeigen. Kann die medizinische Tauglichkeit nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden, können Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen zur Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit der Schifffahrt auferlegt werden.

1.3. Jeder Tauglichkeitsentscheidung hat folgende Punkte zu berücksichtigen:

1.3.1. Medizinische Tauglichkeit umfasst die körperliche und psychische Tauglichkeit und bedeutet, dass die an Bord eines Fahrzeugs tätige Person nicht an einer Krankheit oder Behinderung leidet, aufgrund derer sie nicht in der Lage ist, die für den Betrieb des Sportboots notwendigen Aufgaben jederzeit ausführen zu können und die Umgebung korrekt wahrzunehmen. Kann die medizinische Tauglichkeit nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden, können Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen zur Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit der Schifffahrt auferlegt werden.

1.3.2. Berücksichtigung der Relevanten Tauglichkeitsanforderungen für das erforderlich Hör- und Sehvermögen.

1.3.3. Das Ergebnis der Tauglichkeitsuntersuchung ist unter Verwendung des angefügten Musters dieser Anlage festzuhalten; weitere Angaben sind zu unterlassen. Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen werden in codierter Form auf dem Internationales Zertifikat entsprechend der nachfolgenden Codierung vermerkt.

01 Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) erforderlich
02 Hörhilfe erforderlich
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich

ENTWURF

04 Begleitperson erforderlich
05 Nur bei Tageslicht
06 Ohne Inhalt
07 Beschränkt auf ein einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug
08 Beschränkter Bereich (z.B. Fahrtgebiet, Gewässer oder Revier)
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflagen
Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen können kombiniert werden. Bei Bedarf sind sie zu kombinieren.

1.4. Zur Beurteilung des Hör- und Sehvermögens kann dem Arzt eine Bescheinigung über das Hörvermögen eines in der Handwerksrolle eingetragenen Hörakustikerbetriebs und im Falle des Sehvermögens einer nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Ausgabe September 2013 vorgelegt werden.

2. Mindestkriterien in Bezug auf das Sehvermögen

2.1. Tagessehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe in der Ferne erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220 Ausgabe September 2013.
Die Sehschärfe auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge muss mit oder ohne Sehhilfe größer oder gleich 0,8 sein. Einäugiges Sehen ist erlaubt. Offenkundiges Doppelsehen (Mobilität), das nicht korrigiert werden kann, ist nicht erlaubt. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges. Beschränkung 01 kann angezeigt sein.

2.2. Dämmerungssehvermögen:

Zu Testen bei Glaukom, Netzhauterkrankungen oder Medientrübungen (z.B. Katarak). Kontrastsehen bei 0.032 cd/m2 ohne Blendung; Testergebnis 1:2,7 oder besser mit dem Mesotest überprüft.

2.3. Gesichtsfeld:

Liegen anamnestische Hinweise auf Gesichtsfeldausfälle beispielsweise durch Vorerkrankungen oder Unfälle vor, ist es erforderlich das horizontale Gesichtsfeld daraufhin zu überprüfen, dass mindestens ein Auge den Sehschärfen-Standard erfüllt und den Sektor des nicht sehenden Auges tüchtig kompensiert.
Bei Glaukom oder Netzhautdystrophie oder wenn bei der Erstuntersuchung Anomalien erkannt werden, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt erforderlich.

2.4. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Testmittels 24 Ishihara-Farbtafeln mit maximal zwei Fehlern besteht. Alternativ kann einer der unten genannten, anerkannten alternativen Tests durchgeführt werden.
Im Zweifelsfall ist eine Prüfung mit dem Anomaloskop durchzuführen. Der mit dem Anomaloskop gemessene Anomal-Quotient muss zwischen 0,7 und 1,4 liegen und somit auf einer normalen Trichromasie hindeuten. Ergibt die Untersuchung mit den Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit, so ist eine Grünschwäche (Deuteranomalie) mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6.0 zulässig.
Anerkannte, zu den Ishihara-Farbtafeln alternative Tests sind:
a) Velhagen/Boschmann (Ergebnis mit maximal zwei Fehlern);
b) Kuchenbecker-Boschmann (maximal zwei Fehler);
c) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“);
d) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“);
e) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“);
f) Farnsworth-Panel-D-15-Test (mindestens zu erreichendes Ergebnis: maximal eine diametrale Überschneidung im Diagramm der Anordnung der Farben);
g) Colour Assessment and Diagnostic Test (CAD) (Ergebnis mit maximal vier CAD-

ENTWURF

Einheiten).
Der Gebrauch von Filtergläsern als Sehhilfen für das Farbunterscheidungsvermögen, z.B. getönte Kontaktlinsen und Brille, ist nicht zulässig.

3. Mindestkriterien in Bezug auf das Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke aus 3 Metern Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher zugewandten Ohr und aus 5 Meter Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird oder mindestens mit dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 Meter Entfernung verstanden wird.
Beschränkung 02 kann angezeigt sein

Anlage 7

(zu § 25 Absatz 2)

Muster der Herstellererklärung

Herstellererklärung

nach § 25 Absatz 2 der Sportbootschifffahrtsverordnung

Hersteller:	
Wasserfahrzeugart:	Herstellerseitige Bezeichnung des Wasserfahrzeugs:
Maximale Personenzahl:	Maximale Beladungsgewicht:
Wenn Kinder bis zu einem Körpergewicht von 40 kg Teil der Besetzung sind, kann die maximale Personenzahl laut nachfolgender Empfehlung aus Sicht des Herstellers abgewandelt werden. Kombination Erwachsene (E) / Kinder (K): _____ _____ _____	

2. Angaben über den Schiffskörper[3]

Hauptbaustoff	Länge über alles m	Länge (Rumpflänge) m
	Breite über alles m	Maximaler Tiefgang m

3. Mindestausrüstung

Das Wasserfahrzeug muss folgende Mindestausrüstung mitführen: _____ _____ _____ _____

Es wird bescheinigt, dass die empfohlene Besetzung, das maximale zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschreitet und die ausreichende Stabilität, Restauftrieb im vollgeschlagenen Zustand, Manövrierfähigkeit und Festigkeit für das Fahrzeug entsprechend des Einsatzbereichs gemäß der Sportschifffahrtsverordnung bei bestimmungsgemäßer Verwendung genügt.

Bemerkungen (Auflagen, Bedingungen, Einsatzgrenzen, Fahrtgebietsbeschränkungen)

[3] Nichtzutreffendes streichen

ENTWURF

_____
_____
_____
_____
_____

_____
Stempel und Unterschrift des Herstellers

Anlage 8

(zu § 26 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1)

Muster des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Nachweis über die Fahrtauglichkeit[4]

nach Teil (___) Kapitel (___)
der Sportschifffahrtsverordnung vom xx. xxxxxxx xxxx (BGBl. I S. xxxx)

1. Name des Wasserfahrzeugs	2. Art des Wasserfahrzeugs	
3. Name, Wohnort und Betriebsstätte des Vermieters		
4. Identifizierungsnummer des Wasserfahrzeugs (WIN)	5. Amtliches Kennzeichen	6. Amtlich anerkanntes Kennzeichen
7. Liegeplatz	8. Heimathafen	9. Unterscheidungssignal
10. Hersteller/Bauwerft/Eigenbau	11. Modellbezeichnung	12. Baujahr
13. Länge über alles (m)	14. Größte Breite (m)	15. Tiefgang (m)
16. Anzahl der Hauptantriebsmotoren	17. Alternative Antriebsarten (Batterien, Segel, …)	18. Gesamt Hauptantriebsleistung
19. Höchstzulässige Personenzahl	20. Grenzen des Fahrtgebietes (Fahrtbereich)	
21. Bedingungen und Auflagen		
22. Das vorstehend beschriebene Wasserfahrzeug ist für fahrtüchtig befunden worden. Bestandteil dieses Nachweises über die Fahrtauglichkeit ist: - eine Konformitätserklärung oder ein Gutachten einer zugelassenen Stelle, - eine Liste über die Mindestausrüstung an Bord, - eine Prüfbescheinigung über die Prüfung der Flüssiggasanlagen, - das letzte Abnahmeprotokoll einer zugelassenen Stelle, - ein Auszug aus dem Schiffsregister,		

[4] Nichtzutreffendes durchstreichen

ENTWURF

- eine Stellungnahme für den Gelegenheitsverkehr der zuständigen Berufsgenossenschaft
- eine Fotodokumentation Vierseitenansicht (Steuerbord, Backbord, Bug und Heck)

23. **Der Nachweis über die Fahrtauglichkeit ist gültig bis zum** _____

_____	_____	_____
Adresse und Stempel der zugelassenen Stelle	Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 9

(zu § 28 Absatz 1 Nummer 1)

Muster des Abnahmeprotokolls

Abnahmeprotokoll[5]

nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 der Sportbootschifffahrtsverordnung

Name des Wasserfahrzeugs	Wasserfahrzeugart	
Identifizierungsnummer des Wasserfahrzeugs (WIN)	Unterscheidungssignal	
Amtliches Kennzeichen	Amtlich anerkanntes Kennzeichen	
Name und Anschrift des Vermieters	Betriebsstätte des Vermieters	
Heimathafen	Registerort und -nummer	Baujahr

I. ANGABEN ÜBER DAS WASSERFAHRZEUG

1. Allgemeine Angaben

Hersteller/Bauwerft	Fabrikat/Typ
Eigenbau (Name, Adresse)	
Fahrtgebiet	Höchstzulässige Personenzahl, Beladungszustände

2. Angaben über den Schiffskörper

Hauptbaustoff	Länge über alles m	Länge (Rumpflänge) m
	Breite über alles m	Maximaler Tiefgang m

3. Angaben über die Antriebs- und Propulsionsanlage

Antriebsart: Verbrennungsmaschine Diesel/Benzin/ Elektroantrieb Solarantrieb

_____ Einbaumotor / _____ Außenbordmotor Gesamtleistung der Motoren _____

Segel (Anzahl und Segelfläche) _____

Muskelkraft (max. Anzahl Paddel/Ruder) _____

Batterien, Sonstiges: _____

Motor	Hersteller	Typ	Nummer	Leistung (kW)	Spannung (V)	Schubkraft (Ibs)	**CE** J/N

[5] Nichtzutreffendes durchstreichen

ENTWURF

1							
2							
3							
4							

Propulsionsanlage: Propeller (Anzahl) _____ Strahlantrieb (Anzahl) _____

Sonstiges: _____

II. Schiffskörper und Ausrüstung

	Ja	Nein	Entfällt

1. Schiffskörper

Schiffskörper in ausreichendem Zustand			
Außenhaut			
Schotte			
Deck			
Aufbauten			
Erforderlicher Restauftrieb nachgewiesen (Nur für ein Sportboot ohne Antriebsmaschine bzw. CE-Kennzeichnung)			

Mast und Rigg in ausreichendem Zustand			
Mast(en)			
Stehendes Gut			
Laufendes Gut			
Segel			
Erforderlicher Restauftrieb nachgewiesen (Nur für ein Sportboot ohne Antriebsmaschine bzw. CE-Kennzeichnung)			

2. Lenzeinrichtungen

Motorlenzpumpen funktionstüchtig			
Handlenzpumpe funktionstüchtig			
Vom Cockpit oder Steuerstand funktionstüchtig			

3. Ankerausrüstung

Art der Anker:	Anzahl der Anker:	Gesamtmasse der Anker:			
Anker in ausreichendem Zustand					
Ankerkette und/oder Ankerleine in ausreichendem Zustand					

4. Handfeuerlöscher

Feuerlöscher Typ:					
Anzahl:	Füllgewicht:	Letztes Prüfdatum:			
Feuerlöscher sind zugelassen, geprüft und an geeigneten Stellen untergebracht					

5. Feuerlöschanlage

Feuerlöschanlage (Hersteller, Typ)				
Prüfbescheinigung Feuerlöschanlage				
Ausgestellt von:	Prüfdatum:			

6. Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen

Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen (Hersteller, Typ)				
Baumusterprüfbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung				
Ausgestellt von:	Prüfdatum:			

7. Flüssiggasanlagen

ENTWURF

Flüssiggasanlage (Hersteller, Typ)				
Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 608 liegt vor				
Ausgestellt von	Prüfdatum:			

III. ANTRIEBSANLAGE

1. Maschineneinrichtung

Antriebsanlage funktionstüchtig			
Brennstoffsystem dicht und in ausreichendem Zustand			
Abgassystem in ausreichendem Zustand und Auspuff geschützt			

2. E-Anlage

Batterien / Akkumulatoren			
in ausreichendem Zustand			
ordnungsgemäß aufgestellt			
ausreichende Belüftung			
sichere Befestigung			

Verteilernetz in gutem Zustand			

Alle Verbraucher funktionstüchtig			
Signalleuchten			
Schallsignalgeräte			
Übrige Verbraucher			

IV. MANÖVRIEREIGENSCHAFTEN

Das Wasserfahrzeug ist gut manövrierfähig			
Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit wird nicht überschritten (Charterboot auf Binnenschifffahrtsstraßen)			

V. ERFORDERLICHE MINDESTAUSRÜSTUNG

Die Mindestausrüstung ist an Bord vorhanden, funktionstüchtig und soweit vorgeschrieben zugelassen			
Die erforderliche Mindestausrüstung ist in der beigefügten Anlage aufgeführt.			

Bemerkungen /Mängel:

ENTWURF

ENTWURF

VI. ERGEBNIS

1.	Das Wasserfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Untersuchung für fahrtauglich befunden worden.			
2.	Das Wasserfahrzeug hat keine Mängel			
3.	Der Nachweis der Fahrtauglichkeit kann ausgestellt werden			
4.	Auflagen hinsichtlich Fahrtgebiet sind erforderlich			
5.	Festsetzung der Mindestbesatzung erforderlich			
6.	Das Wasserfahrzeug ist mit den erforderlichen Kennzeichnungen (wie Buchstabe „V“, CE, WIN, amtliches Kennzeichen, amtlich anerkanntes Kennzeichen Name, Heimathafen) versehen			

Bemerkungen (Ausnahmen, Bedingungen, Auflagen, Beladungszustände, Mindestbesatzung):

Das Abnahmeprotokoll ist gültig bis:

Die Abnahme erfolgte durch:
(Firma, Name, Adresse)

Ort und Datum:

Unterschrift/Stempel

ENTWURF

Anlage zum Abnahmeprotokoll

Erforderliche Mindestausrüstung:

1. Für ein Sportboot mit Antriebsmaschine:

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Ja	Nein	Entfällt
		Geräte und Vorrichtungen, die zum Geben der vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen und zur Bezeichnung des Fahrzeugs entsprechend seiner Länge erforderlich sind			
		Rettungsring			
		für jede Person an Bord eine Rettungsweste			
		Festmacheleinen, Schleppleinen, Fender			
		ein Bootshaken			
		ein Fernglas			
		ein geeigneter Verbandskasten			

2. Für ein muskelkraftbetriebenes Sportboot

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Ja	Nein	Entfällt
		für jede Person an Bord eine Rettungsweste/Schwimmhilfe			
		mindestens ein Paar schwimmfähige Paddel/Riemen oder ein Doppelpaddel oder ein Stechpaddel			

3. Für ein Sportboot mit Charterbescheinigung

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Ja	Nein	Entfällt
		Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften			
		Karten/Handbücher oder Merkblätter für die zu befahrenden Binnenschifffahrtsstraßen			
		Merkblatt "Verhalten in Schleusen"			
		bei Selbstbedienungsschleusen zusätzlich Bedienungsanleitung			
		Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsendgerät (Handy) - nur soweit eine telefonische Kommunikation ausdrücklich vorgeschrieben ist			

4. Für ein Sportboot im Gelegenheitsverkehr

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Ja	Nein	Entfällt
		Eine Sprechfunkanlage			

5. Für ein Wassermotorrad

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Ja	Nein	Entfällt

ENTWURF

Anlage zum Abnahmeprotokoll

Erforderliche Mindestausrüstung für ein **kleines Sportboot auf Seeschifffahrtsstraßen**:

1. Für ein kleines Sportboot

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Hinweise	Ja	Nein	Entfällt
Sicht- und Schallzeichen entsprechend KVR und SeeSchStrO						
		Positions- und Signallichter *				
		Signalkörper				
		Schallsignalanlage *				
Rettungsmittel						
		Rettungsring mit 30 m freiauslaufender Leine und selbstzündenden Licht				
		für jede Person an Bord eine Rettungsweste				
		Rettungswesten mit Licht				
Notsignale						
		Handfackeln rot , zugelassen nach RL 2014/28/EU				
Navigationsausrüstung						
		Magnetkompass				
		Fernglas				
		Radarreflektor				
Sonstige Ausrüstung						
		Festmacherleinen				
		Schleppleine **				
		Wurfleine				
		Fender				
		Reservepaddel				
		Bootshaken				
		Kappbeil				
		Verbandskasten C				
		Schlagpütz				
		Handlenzpumpe				
		Notruder				
		Notpinne				
		Ein Satz Paddel				

* zugelassen durch EU, BSH, DHI ** in Anhängigkeit von der Schiffsgröße

2. Für ein muskelkraftbetriebenes kleines Sportboot:

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Hinweise			
		für jede Person an Bord eine Rettungsweste/ Schwimmhilfe				
		mindestens ein Paar schwimmfähige Paddel/Riemen oder ein Doppelpaddel oder ein Stechpaddel				

ENTWURF

Erforderliche Mindestausrüstung für ein **großes Sportboot auf Seeschifffahrtsstraßen**:

1. Für ein großes Sportboot mit Antriebsmaschine:

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Hinweise	Ja	Nein	Entfällt
Sicht- und Schallzeichen entsprechend KVR und SeeSchStrO						
		Positions- und Signallichter *				
		Signalkörper				
		Schallsignalanlage				
Rettungsmittel						
		Rettungsring mit Licht (auch Hufeisenform)				
		Rettungsring mit 30m schwimmfähiger Leine (auch Hufeisen-form)				
		für jede Person an Bord eine Rettungsweste				
		Rettungswesten mit Licht				
		Markierungsboje mit Stange und Flagge				
		Rettungsflöße entsprechend der Personenzahl an Bord				
Notsignale						
		Handfackeln rot, zugelassen nach RL 2014/28/EU				
		Fallschirmsignale rot, zugelassen nach RL 2014/28/EU				
		schwimmfähige Rauchsignale, zugelassen nach RL 2014/28/EU				
Funkausrüstung						
		UKW – Seefunkanlage, zugelassen nach RL 2014/53/EU	L > 12m			
		UKW-Handsprechfunkgerät, zugelassen nach RL 2014/53/EU (zur Verwendung im Rettungsfloß)				
		Notantenne, wenn normale Antenne vom Mast abhängig ist				
		Ersatzstromquelle für Funkanlage				
Navigationsausrüstung						
		Magnetkompass				
		Reservemagnetkompass				
		Fernglas				
		Handlampe oder Suchscheinwerfer				
		Handlot oder Echolot				
		Barometer				
		Seekarten				
		Kartenbesteck				
		GPS, zugelassen nach RL 2014/53/EU				
		Empfangsanlage (Radio) oder NAVTEX; zugelassen nach RL 2014/53/EU				
		EPIRB (Satellitennotfunkbake), zugelassen nach Schiffsausrüstungsrichtlinie (MED)				
		Radarreflektor				
Bauliche und maschinenbauliche Anforderungen						
		Toilette				
		Kochanlage				
		Wassertank				
		Absperrventile für Brennstofftanks				
		Abschaltvorrichtung für Lüfter				
		Kraftbetriebene Lenzpumpe				
Sonstige Ausrüstung						
		Festmacherleinen				
		Schleppleine **				
		Wurfleine 16 m				
		Fender				
		ein paar Reservepaddel oder Riemen				
		Bootshaken				
		Kappbeil				

ENTWURF

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Hinweise			
		Handlenzpumpe				
		Schlagpütz				
		Notruder				
		Treibanker				
		Werkzeug				
		Leckdichtungsmaterial				
		entfaltbares Wiedereinstiegsmittel				
		1. Anker .... kg mit ... m Kette oder .... m Leine 2. Anker ... kg mit …m Kette oder …m Leine				
		Verbandskasten E				

2. Für ein großes Sportboot mit Segel:

Nr.	Anzahl	Ausrüstung	Hinweise			
		Rettungsweste mit Sicherheitsgurt, Nachtlicht und Gurtleine mit Karabinerhaken				
		Notpinne				
		Schneidapparat oder Bolzenschneider				
		Sturmfock / Trysegel				
		Großsegel mit mindestens 2 Reffs				
		stufenlos reffbares Vorsegel und stufenlos reffbares Großsegel				

* zugelassen durch EU, BSH, DHI ** in Anhängigkeit von der Schiffsgröße

ENTWURF

Anlage 10

(zu § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Aufkleber / Tafeln über Verkehrsvorschriften

Bezeichnung der Fahrrinne

Linke Seite
(stromab = Fahrtrichtung zu Tal)

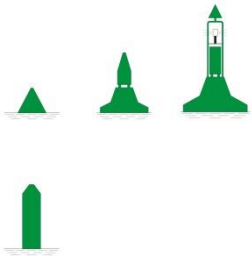

Spaltung

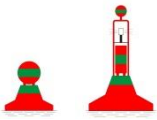

Rechte Seite
(stromab = Fahrtrichtung zu Tal)

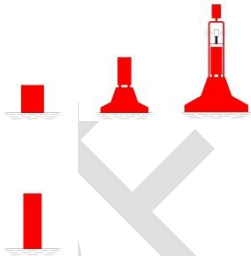

Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in oder an der Wasserstraße

Linke Seite
(stromab = Fahrtrichtung zu Tal)

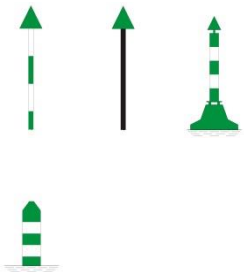

Spaltung

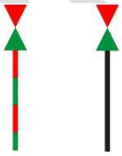

Rechte Seite
(stromab = Fahrtrichtung zu Tal)

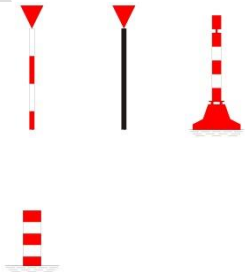

ENTWURF

Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen auf Seen und seenartigen Erweiterungen

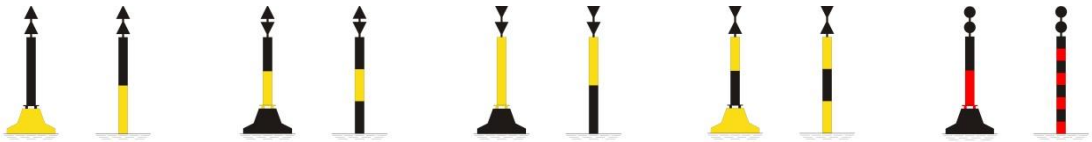

an Nordseite vorbeifahren | an Ostseite vorbeifahren | an Südseite vorbeifahren | an Westseite vorbeifahren | an allen Seiten vorbeifahren möglich

ENTWURF

Wichtige Verkehrszeichen

1. Verbot der Durchfahrt

Tafel

Allgemeines Verbotszeichen

Lichter

Allgemeines Verbotszeichen

Flaggen

Allgemeines Verbotszeichen

Gilt nicht für ein Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 20 m, das nicht mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist

2. Beschränkte Fahrverbote

Fahrzeug mit Maschinenantrieb

Sportboot

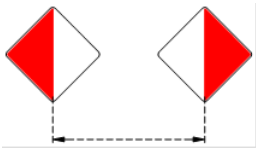

außerhalb der angezeigten Begrenzung

3. Verhalten während der Fahrt

Anhalten

Pfeilrichtung einschlagen

Geschwindigkeitsbeschränkung in km/h

Tafel

Licht

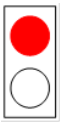

ENTWURF

Sog- und Wellenschlag vermeiden

Schallsignal geben

Abstand (in m) vom Ufer einhalten

Wenden verboten

Festmachverbot

Ankerverbot

4. Hinweise

Ende eines Ge- oder Verbots

Nicht frei fahrende Fähre

Frei fahrende Fähre

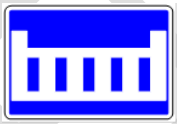

Wehr

Wasserskistrecke

Wassermotorradstrecke

Kitesurfstrecke

Festmacherlaubnis

Ankererlaubnis

ENTWURF

5. Brückendurchfahrten

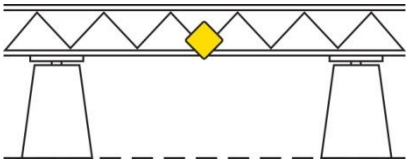

In beiden Richtungen befahrbar

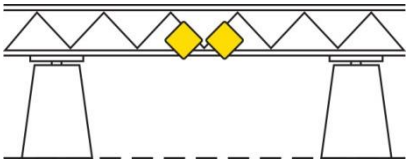

In dieser Richtung befahrbar, Gegenrichtung gesperrt

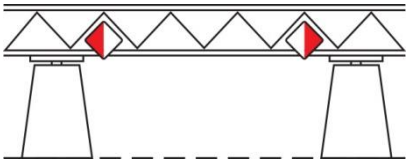

Durchfahrt nur innerhalb der Begrenzung erlaubt

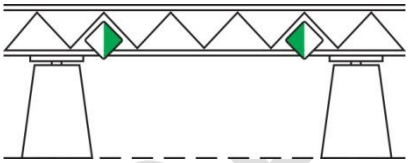

Durchfahrt innerhalb der Begrenzung empfohlen

ENTWURF

Wichtige Schallzeichen

▬

1 langer Ton: „Achtung“

■

1 kurzer Ton: Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“

■ ■

2 kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“

■ ■ ■

3 kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“

■ ■ ■ ■

4 kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“

■■■■■■■■_____

Folge sehr kurzer Töne: „Gefahr eines Zusammenstoßes“

▬ ■

1 langer Ton, 1 kurzer Ton: „Ich wende über Steuerbord“

▬ ■ ■

1 langer Ton, 2 kurze Töne: Ich wende über Backbord“

Merke: Ein Fahrzeug mit blauem Funkellicht hat immer Vorrang

Ausweichregeln

Es weichen aus – grundsätzlich nach steuerbord –

- ein Kleinfahrzeug einem anderen Fahrzeug
- ein motorisiertes Kleinfahrzeuge einem nicht motorisierten Kleinfahrzeug
- zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf – fast – entgegengesetztem Kollisionskurs: Begegnung Backbord ab Backbord
- zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf kreuzendem Kollisionskurs: das backbordseitige Kleinfahrzeug dem steuerbordseitigen Kleinfahrzeug

Anlage 11

(zu § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Muster des Merkblattes über das Verhalten in Schleusen

ENTWURF

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In jedem Fall während des Schleusens Rettungsweste tragen.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet:
  - noch - keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.

- Schleusenkammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhäfen beachten.

- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

- Überholen verboten.

- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.

- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.

- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.

- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Drempel ausgeschlossen ist.

- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.

- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.

- Fender verwenden.

- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.

- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.

Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!

ENTWURF

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

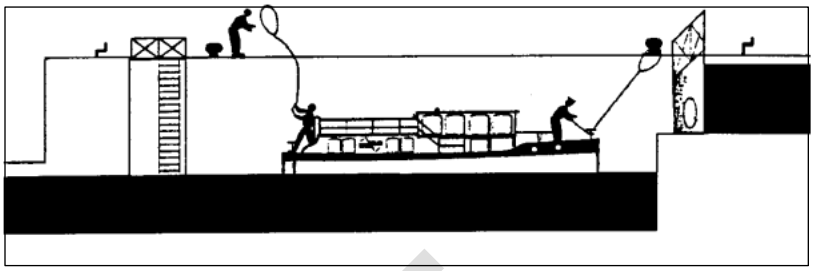

Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt diese beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

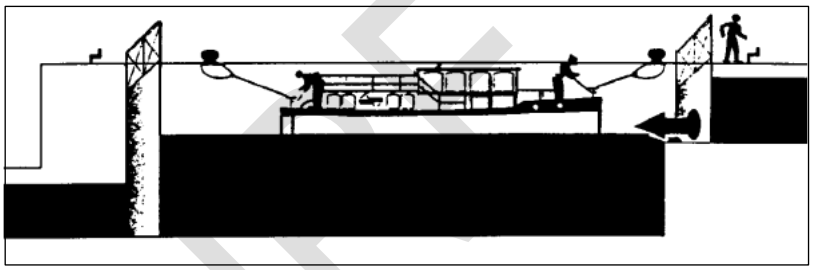

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

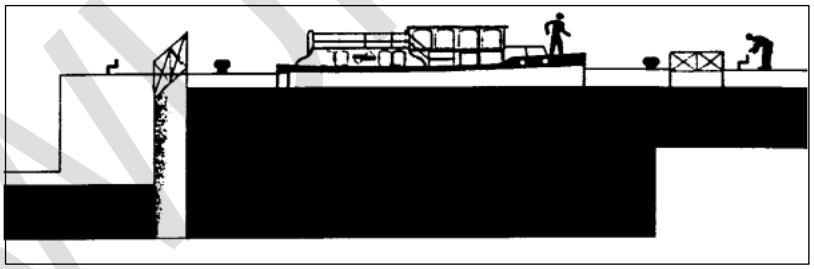

Abwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

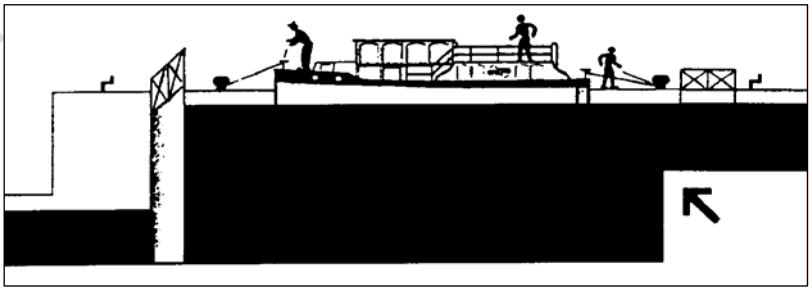

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.

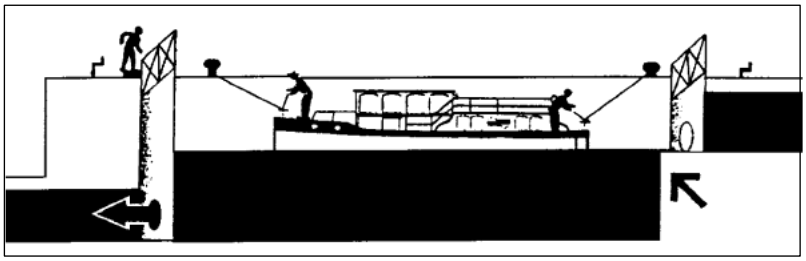

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

ENTWURF

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können: Verletzungsgefahr „Quetschungen."

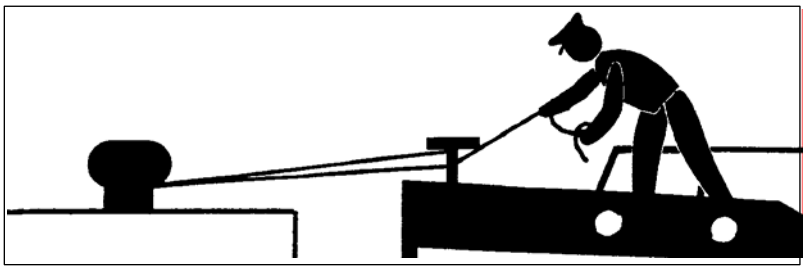

Anlage 12

(zu § 36 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b)

Charterbescheinigung und Einweisung

I. Allgemeines

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen eines Sportbootes. Sie bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Beschränkungen, unter denen sie ausgestellt ist, eingehalten werden.

II. Charterbescheinigung

Diese Charterbescheinigung ist nach erfolgter Einweisung (Abschnitt III) gültig

1. für

Frau
Herrn

_____

(Vor- und Familienname)

ausgewiesen durch: ☐ Personalausweis Nr. _____

☐ Reisepass Nr. _____

☐ Kfz-Führerschein ☐ ja ☐ nein

Staatsangehörigkeit:

_____

2. zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem

Namen*/Kennzeichen*/WIN-Nummer*:

_____

auf der Binnenschifffahrtsstraße:

_____

von

_____

bis

_____

ENTWURF

vom _____ bis _____

3. mit folgenden Beschränkungen:

Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter.

Zusätzliche Beschränkungen für die unter Nummer 2 eingetragenen Binnenschifffahrtsstraßen sind nach Maßgabe der ausgehändigten Anlage 6 der Sportschifffahrtsverordnung vom XX. XXXX 20XX (BGBl. I S. XXX), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Vermieter:

_____

(Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)

III. Einweisung

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins für den Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden drei Stunden. Die besonderen Kenntnisse des Fahrtgebietes können bereits in geeigneter Weise medial oder elektronisch im Vorfeld der Anmietung durch den Vermieter vermittelt werden. Die Einweisung verkürzt sich in diesen Fällen um bis zu eineinhalb Stunden.

A. Wasserstraßenbezogenes Verkehrsverhalten

1. Theoretischer Teil

1.1 Verantwortlichkeit des Schiffsführers

☐

1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z. B. geschützte Wehre bei hohen Wasserständen

☐

1.3 Verkehrsregeln

1.3.1 Allgemeine Vorschriften

☐

1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen, insbesondere Rücksichtnahme auf muskelbetriebene Fahrzeuge

☐

1.4 Bezeichnung

1.4.1 Verkehrszeichen

☐

1.4.2 Betonnung (Kardinalzeichen, soweit erforderlich)

☐

1.4.3 Bezeichnung von Brückendurchfahrten

☐

1.4.4 Signallichter zur Schleuseneinfahrt und -ausfahrt (soweit erforderlich)

☐

1.4.5 Schallzeichen

☐

ENTWURF

1.5 Verhalten beim Begegnen, insbesondere an Engstellen, Brücken, Einmündungen,
Ausfahrten

☐

1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen

☐

1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag

☐

1.8 Verhalten beim Schleusen, Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen (soweit erforderlich)

☐

1.9 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet

1.9.1 „Goldene Regeln“

☐

1.9.2 umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen

☐

1.10 Zuständige Behörden

☐

2. Praktischer Teil

2.1 Motor starten und stoppen

☐

2.2 An- und Ablegen

☐

2.3 Vorwärtsfahrt, Rückwärtsfahrt und Aufstoppen

☐

2.4 Festmachen, Ankern

☐

2.5 Wenden auf engem Raum

☐

2.6 Mann-über-Bord-Manöver

☐

2.7 Verhalten bei

2.7.1 Begegnungen

☐

2.7.2 Grundberührungen

☐

2.7.3 Ausfall der Maschinenanlage

☐

ENTWURF

2.7.4 Motorbrand

☐

2.7.5 Manövrierunfähigkeit

☐

2.7.6 Schleusungen

☐

2.8 Anlegen von Rettungswesten

☐

ENTWURF

B. Fahrzeug

1. Steuerstand

1.1 Alle Schalter und Instrumente erläutern

☐

1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen

☐

1.3 Erklärung der notwendigen täglichen Kontrollmaßnahmen

☐

1.4 Lenzpumpe erläutern

☐

1.5 Zugang zu Schiffsschraube und Stopfbuchse erläutern

☐

2. Oberdeck

2.1 Maschine, Heizung, Auspuff

☐

2.2 Gefährlichkeit der drehenden Schiffsschraube

☐

2.3 Anker

☐

2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung

☐

2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten

☐

2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung

☐

3. Innenbereich

3.1 Elektrische Einrichtungen

☐

3.2 Gasbetriebene Einrichtungen

☐

3.3 Bilgenkontrolle

☐

3.4 Feuerlöscher

☐

3.5 Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage

☐

IV. Erklärung

Der Einweiser und der/die Schiffsführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

_____ _____

ENTWURF

Unterschrift Einweiser Unterschrift(en) Schiffsführer

Anlage 13

(zu § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
1	Dahme-Wasserstraße (DaW)			
1.1	DaW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Nummer 5 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	0,06	10,30 (oberhalb Schleuse Neue Mühle)	1. Durchfahrt nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne 2. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
1.2	DaW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Nummer 5 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	10,30 (oberhalb Schleuse Neue Mühle)	26,04 (oberhalb Einmündung der Teupitzer Gewässer)	
1.3	Wernsdorfer Seenkette (Großer Zug und Krossinsee)	0,00 (Abzweigung aus der DaW)	6,27 (Einmündung in den Oder-Spree-Kanal)	
2	Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)			
2.1	Oranienburger Kanal	21,01	28,77	
2.2	Oranienburger Havel	0,13	3,91	
2.3	Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	57,10 (Untertor Schleuse Zerpenschleuse)	Querung der Havel-Oder-Wasserstraße nur, wenn auf der Havel-Oder-Wasserstraße kein Fahrzeug in Sicht ist
2.4	Werbelliner Gewässer	2,73	19,80	Querung der Havel-Oder-Wasserstraße nur, wenn auf der Havel-Oder-Wasserstraße kein Fahrzeug in Sicht ist
3	Lahn	70	137,07 (Hafen Lahnstein)	
4	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)			
4.1	MEW	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
4.2	MEW – Plauer See	121 (Beginn Plauer See)	126 (Lenz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Vermieter vor der Einfahrt (Wind, Wetter)

ENTWURF

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
				5. Telefonische Meldung beim Vermieter nach der Durchfahrt
4.3	MEW	126 (Lenz)	152,50 (Klink an der Müritz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
4.4	MEW	152,50 (Klink an der Müritz)	167 (Ausfahrt Hafendorf Mueritz am Claassee)	1. Fahrt nur entlang der Fahrrinnenbezeichnung des westlichen Ufers 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Vermieter vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Vermieter am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung
4.5	MEW	167 (Ausfahrt Hafendorf Mueritz am Claassee)	180 (Buchholz)	
4.6	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
4.7	Stör-Wasserstraße	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
5	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Nummer 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	0,0	31,18	
6	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Nummer 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	94,41 (Hafen Neustrelitz)	
7	Peene	2,50 (Malchin)	98,16 (Peenestrom)	Kummerower See: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort Hinweis: die letzten Bootsliegestellen befinden sich bei km 90,85
8	Rüdesdorfer Gewässer			

ENTWURF

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
8.1	Dämeritzsee und Flakensee	0,00	3,78 (unterhalb Schleuse Woltersdorf)	
8.2	Löcknitz einschließlich Werlsee, Peetzsee und Möllensee	0,00	10,64	
9	Saale			
9.1	Saale	20,00 (Calbe)	89,20 (Schleuse Trotha)	Fahrverbot bei einem Wasserstand von mehr als 300 cm am Unterpegel Halle – Trotha
9.2	Saale	89,20 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmülenschleuse)	
10	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	
11	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)			
11.1	SOW	43,99 (Einmündung der Dahme-Wasserstraße bei Schmöckwitz)	km 45,11 (Einfahrt Oder-Spree-Kanal)	1. Durchfahrt nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne 2. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
11.2	SOW	45,11 (Einfahrt Oder-Spree-Kanal)	130,16 (Einmündung in die Oder)	
11.3	Drahendorfer Spree	Gesamtstrecke		
11.4	Gosener Kanal	Gesamtstrecke		
11.5	Neuhauser Speisekanal	Gesamtstrecke		
11.5	Seddinsee	Gesamtstrecke		
12	Untere Havel-Wasserstraße (UHW)			
12.1	Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	28,00 (Babelsberger Enge)	0,00 (Einmündung in die UHW)	Schwielowsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort
12.2	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung einschließlich Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	56,00 (Brandenburg)	67,50 (Plaue)	1. Brandenburger Niederhavel: Fahrterlaubnis Silokanal: Fahrverbot 2. Plauer See und Breitlingsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Plauer See: Durchfahrt von km 63,20 bis km 67,00 nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich) 4. Für Kreuzungsbereiche bei km 56,00 und km 67,00 gilt zusätzlich: Das Überqueren der UHW ist nur

ENTWURF

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
				erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel telefonisch mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist
12.3	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	67,50 (Plaue)	112,00 (unmittelbar unterhalb der Einmündung der Hohennauener Wasserstraße)	1. Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 190 cm (ausgenommen hiervon ist die Fahrt auf der Hohennauener Wasserstraße zwischen km 1,10 und km 10,00) 2. Fahrverbot bei fehlendem Karten- und Informationsmaterial über Gefahrenstellen, wie Fahrwasserkrümmungen und Unterwasserhindernisse, und den Verlauf des Hauptfahrwassers mit seinen Bauwerken und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen an Bord
12.4	UHW mit Mündungsstrecke Untere Havel und den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	112,00 (unmittelbar unterhalb der Einmündung der Hohennauener Wasserstraße)	156,00 (Quitzöbel)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm

Artikel 2

Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 19 bis 21 werden gestrichen.

   b) Die Nummern 22 bis 48 werden zu den Nummern 19 bis 45.

   c) Nummer 49 wird gestrichen.

   d) Die Nummern 50 bis 75 werden zu den Nummern 46 bis 71.

ENTWURF

e) Nach Nummer 72 wird folgende Nummer eingefügt:

„73. Sportschifffahrtsverordnung“.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungseinheiten 401 und 402 werden gestrichen.

bb) In Nummer 403 Spalte Abgekürzte Rechtsgrundlage wird die Angabe „§ 4 WaSkiV“ durch die Angabe „§ 46 SportSchV“ ersetzt.

b) In Abschnitt 3 wird die Tabelle wie folgt geändert.

aa) Die Nummern 17 bis 21 werden gestrichen.

bb) In Nummer 22 Spalte Rechtsgrundlage wird die Angabe „§ 13 oder“ gestrichen.

cc) Die Nummern 23 bis 25 werden gestrichen.

dd) In Nummer 48 Spalte Rechtsgrundlage wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 SpFV“ durch die Angabe „§ 18 SportSchV“ ersetzt.

ee) In Nummer 49 Spalte Rechtsgrundlage wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 SpFV“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 SportSchV“ ersetzt.

ff) In Nummer 50 Spalte Rechtsgrundlage wird die Angabe „ § 15 Absatz 1 SpFV“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 SportSchV“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Talsperrenverordnung

Die Talsperrenverordnung vom 15. März 2013 (VkBl. S. 331), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2022 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Sportschifffahrtsverordnung: Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung;“.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 5.

d) Nummer 7 wird zu Nummer 6 und die Angabe „Fassung,“ durch die Angabe „Fassung.“ ersetzt.

ENTWURF

e) Nummer 8 wird gestrichen.

2. In § 3 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „der Wasserskiverordnung“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 der Sportschifffahrtsverordnung“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „der Sportbootführerscheinverordnung“ durch die Angabe „dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 der Sportschifffahrtsverordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 105), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das erforderliche Befähigungszeugnis bestimmt sich nach der Binnenschiffspersonalverordnung oder der Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung].“

Artikel 5

Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung

Die Binnenschiffspersonalverordnung vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 4982; 5204), die zuletzt die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 29 durch die folgende Angabe ersetzt:

„Muster für besondere Berechtigung für Radar als gesonderte Karte bei Fahrerlaubnissen nach der Sportschifffahrtsverordnung“.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung;“.

3. § 40 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

ENTWURF

„1. eine Fahrerlaubnis mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen nach der Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung“.

b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. eine Fahrerlaubnis für Wasserfahrzeuge unter Antriebsmaschine mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen nach der Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,“.

4. § 41 Absatz 1 Nummer 1 wird Buchtstabe c durch folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) eine Fahrerlaubnis nach der Sportschifffahrtsverordnung“.

5. § 79 Absatz 4 wird Nummer 2 durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Fahrerlaubnis nach der Sportschifffahrtsverordnung, wird sie als gesonderte Karte nach dem Muster in Anlage 29 ausgegeben.“

6. § 83 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist die besondere Berechtigung mit einer Fahrerlaubnis nach der Sportschifffahrtsverordnung oder einem amtlichen Berechtigungsschein verbunden, so gilt sie unbefristet.“

7. In § 130 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird die Angabe „Sportbootführerscheinverordnung“ jeweils durch die Angabe „Sportschifffahrtsverordnung“ ersetzt.

8. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 29

Muster für besondere Berechtigung für Radar als gesonderte Karte bei Fahrerlaubnissen nach der Sportschifffahrtsverordnung“.

b) In den „Anweisungen“ werden die Nummern 4 und 5 durch die folgenden Nummern ersetzt:

„4. Ausstellungsdatum der Fahrerlaubnis nach der Sportschifffahrtsverordnung

5. ggf. Ablaufdatum der Fahrerlaubnis nach der Sportschifffahrtsverordnung, sofern vorhanden“.

ENTWURF

Artikel 6

Änderung der Binnenschifffahrt-Übertragungsverordnung

Die Binnenschifffahrt-Übertragungsverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580), die durch Artikel 34 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrts-straßen-Ordnung

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 253, Nr. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 12 wird gestrichen.

      bb) Die Nummern 12 bis 15 werden zu den Nummern 11 bis 14.

   b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 2“ ersetzt.

   c) In Absatz 5 Nummer 23 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 5“ ersetzt.

   d) In Absatz 6 Nummer 6 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 12“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 8“ ersetzt.

      bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 9“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 1“ ersetzt.

   c) In Absatz 4 Nummer 9 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 6“ ersetzt.

ENTWURF

3. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 3“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 4“ ersetzt.

      cc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 3“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 10“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 11“ ersetzt.

   c) In § 36 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 8.15 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 8.14 Nummer 7“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung (vom 16. Dezember 2011) (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. August 2025 (BGBl. 2025 II Nr. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 8.13 wird gestrichen.

   b) Die Angabe zu den § 8.14 und § 8.15 wird zu der Angabe zu den § 8.13. und § 8.14.

2. § 1.01 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 53 und 54 werden durch die folgende Nummer 53 ersetzt:

      „53. „Sportschifffahrtsverordnung“: Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung;“.

   b) Die Nummern 55 bis 61 werden zu den Nummern 54 bis 60.

3. § 1.10 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

      „7. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die folgenden Urkunden und Unterlagen an Bord mitgeführt werden:

ENTWURF

a) Urkunden und Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, sofern es sich um keine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, Doppelbuchstabe bb, sofern es sich um keine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, Doppelbuchstabe cc bis jj, Buchstabe c, d, e Doppelbuchstabe aa, bb, ff, gg, hh, jj und ll und Buchstabe f Doppelbuchstabe bb, dd und ee und

b) Urkunden und Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, sofern es sich um eine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, und Doppelbuchstabe bb, sofern es sich um eine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, Buchstabe e Doppelbuchstabe cc bis ee, ii und kk und Buchstabe f Doppelbuchstabe aa.“

b) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die folgenden Urkunden und sonstigen Unterlagen auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt oder in einer jederzeit lesbaren, elektronischen Fassung nach den in Nummer 1 Satz 2 bis 5 genannten Anforderungen oder Formaten zur Verfügung gestellt werden:

a) Urkunden und Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, sofern es sich um keine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, Doppelbuchstabe bb, sofern es sich um keine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, und Doppelbuchstabe cc bis jj, Buchstabe c, d, e Doppelbuchstabe aa, bb, ff bis hh, jj und ll und Buchstabe f Doppelbuchstabe bb und

b) Urkunden und Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, sofern es sich um eine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, und Doppelbuchstabe bb, sofern es sich um eine Fahrerlaubnis für die Binnenschifffahrtsstraßen nach dem Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung handelt, Buchstabe e Doppelbuchstabe cc bis ee, ii und kk und Buchstabe f Doppelbuchstabe aa, dd und ee.“

4. § 8.13 wird gestrichen.

5. § 8.14 wird zu § 8.13.

6. § 8.15 wird zu § 8.14 und in Nummer 7 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 1, 2 Satz 1 und 3, Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, und Nummer 4“ durch die Angabe „§ 8.13 Nummer 1, 2 Satz 1 und 3, Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, und Nummer 4“ ersetzt.

7. In § 21.24 Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „nach der Sportbootführerscheinverordnung“ durch die Angabe „nach Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung“ ersetzt.

8. In § 22.22 Nummer 2 Satz 7 wird die Angabe „der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung“ durch die Angabe „§ 36 der Sportschifffahrtsverordnung“ ersetzt.

ENTWURF

Artikel 9

Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 22. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

   „6. Sportschifffahrtsverordnung: Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,“.

2. § 31 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „§ 37 der Sportschifffahrtsverordnung bleibt unberührt.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 2 wird im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung“ durch die Angabe „Sportschifffahrtsverordnung“ und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

      „(4) § 37 der Sportschifffahrtsverordnung bleibt unberührt.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

      „1. am 31. Dezember 2015 über ein Bootszeugnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften] geändert worden ist, in der zum genannten Stichtag geltenden Fassung verfügt hat und“.

   b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

      „(4) § 37 Absatz 2 und 3 der Sportschifffahrtsverordnung ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der See-Sportbootverordnung

Die See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

ENTWURF

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

   b) Nummer 5 wird gestrichen.

   c) Nummer 7 wird gestrichen.

   d) In Nummer 8 wird die Angabe „des Sportbootführerscheins nach der Sportbootführerscheinverordnung oder“ gestrichen.

3. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. Die Abschnitte 2 und 3 werden gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Angabe „einen Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Angabe „einen anerkannten Verbandsschein für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen im Sinne der Sportschifffahrtsverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der Verkündung]“.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.

   b) Nummer 4 Buchstabe a bis d wird gestrichen.

   c) Nummer 5 wird gestrichen.

7. § 17 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Für die Überwachung der §§ 14 und 15 dieser Verordnung sind die Schifffahrtspolizeibehörden zuständig. Die Behörden können sich hierbei der Wasserschutzpolizeien der Länder nach Maßgabe der in § 20 Absatz 1 Nummer 5 des Seeaufgabengesetzes genannten Vorschriften sowie der Bundespolizei und der Zollverwaltung bedienen.“

8. § 18 wird gestrichen.

9. Die Anlagen 1 bis 3 werden gestrichen.

10. Anlage 4 wird zu der Anlage 1.

ENTWURF

Artikel 11

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und c wird jeweils die Angabe „Sportbootführerscheinverordnung-See“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Sportschifffahrtsverordnung“,

2. In Anlage 1 Abschnitt C.I.4 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird gestrichen.

   b) Nummer 1.1 wird zu Nummer 1.

   c) Die Nummern 1.2 und 2 werden gestrichen.

   d) Die Nummer 3 wird zu Nummer 2 und in Satz 1 wird die Angabe „Sportbootführerscheinverordnung-See“ durch die Angabe „Sportschifffahrtsverordnung“ ersetzt.

   e) Nummer 4 wird zu Nummer 3.

3. In Anlage 1a Teil 6 Kapitel 1 Nummer 2.1 Nummer 29 wird die Angabe „Sportbootführerscheinverordnung“ durch die Angabe „Sportschifffahrtsverordnung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Schiffssicherheitsgesetz

Das Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt D.5 der Anlage wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Wasserskiverordnung

Die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

ENTWURF

„§ 7

Diese Verordnung tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] außer Kraft.“

Artikel 14

Änderung der Wassermotorräder-Verordnung

Die Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] außer Kraft.“

Artikel 15

Änderung der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

Die Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:

„§ 13

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] außer Kraft.“

ENTWURF

Artikel 16

Änderung der Sportbootführerscheinverordnung

Die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:

„§ 19

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.“

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Folgende Bestimmungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft:

1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben dd bis ff,
2. Artikel 3 Nummer 3,
3. Artikel 4,
4. Artikel 5 Nummer 1 und 3 bis 8,
5. Artikel 8 Nummer 3 und 7,
6. Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 5 Buchstabe a,

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

ENTWURF

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47–56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist

2. Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (Abl. L 163 25.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1180 vom 11. Januar 2022 (ABl. L 184 vom 11.7.2022, S. 1) geändert worden ist

3. Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, ABl. L 297 vom 13.11.2015, S. 9)

4. Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2839 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L vom 7.11.2024, S. 2839) geändert worden ist

5. Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2839 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L vom 7.11.2024, S. 2839) geändert worden ist

6. Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

7. Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/184 der Kommission vom 22. November 2021 (ABl. L 30 vom 11.2.2022, S. 3) geändert worden ist

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vorschriften zur Sport- und Freizeitschifffahrt sind derzeit verstreut auf verschiedene Verordnungen, nämlich die Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung, die See-Sportbootverordnung, die Sportbootführerscheinverordnung, die Wasserskiverordnung sowie die Wassermotorräder-Verordnung. Sie sind zudem teils überholt und bieten Potenzial, Bürokratie zurückzubauen und Verwaltungshandeln zu modernisieren. Daneben ist das System rund um die Erteilung von Fahrerlaubnissen für Sportboote und andere zu Sport- und Freizeitzwecken genutzte Wasserfahrzeuge erneuerungsbedürftig, das seit vielen Jahren unverändert von Beliehenen wahrgenommen wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Sportschifffahrtsverordnung eingeführt. Sie fasst mehrere Verordnungen im Bereich der Sport- und Freizeitschifffahrt in einem einzigen Regelwerk zusammen. Zugleich werden die Regelungen anwenderfreundlicher gestaltet und Bürokratie soweit wie möglich abgebaut.

Wesentliche inhaltliche Änderung ist die Abschaffung der Beleihung für die Zulassung zur Prüfung, Abnahme der Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis für Wasserfahrzeuge zu Sport- und Freizeitzwecken. Hierdurch wird das bisherige, Jahrzehnte alte System grundlegend umgestaltet und modernisiert.

Seit rund 60 Jahren führen zwei Wassersportverbände, der Deutsche Motoryachtverband und der Deutsche Seglerverband, als Beliehene die Prüfungen für den amtlichen Sportbootführerschein durch und erteilen die Fahrerlaubnis. Dieses System hat sich als erneuerungsbedürftig erwiesen, insbesondere, da die Beleihung auf unklaren und veralteten Grundlagen beruht und die Fachaufsicht nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Die Durchführung der Fachaufsicht war Gegenstand einer Prüfung des Bundesrechnungshofes (BRH). Das Bundesinnenministerium und der BRH stellen hohe Anforderungen an die Beleihung. Notwendig sind u. a. eine öffentliche und ggf. europaweite, in regelmäßigen Abständen erneute Ausschreibung mit jeweils dem Abschluss eines Beleihungsvertrages, was wiederkehrend Kapazitäten des BMV binden würde. Eine Überprüfung des bisherigen Systems hat zu der Erkenntnis geführt, dass für die Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus im Verkehr und in der Sportschifffahrt ein amtlicher Sportbootführerschein nicht erforderlich ist. Daher verzichtet der vorliegende Entwurf auf die mit der Beleihung verbundene Bürokratie und etabliert stattdessen ein offenes, flexibles und modernes System, an dem alle Wassersportverbände teilhaben können. Der amtliche Sportbootführerschein wird abgelöst durch Befähigungsnachweise der Verbände („Verbandsscheine“), die als Fahrerlaubnis ausreichen. Der anerkannte Verbandsschein ist gleichzeitig ein ICC (International Certificate for Operators of Pleasure Craft). Das vielfältige Angebot der unterschiedlichen Wassersportverbände ist umfassend und erreicht Wassersportinteressierte in einem guten Maße, so dass die Bestimmung von Beliehenen nicht erforderlich ist, um das nötige Angebot an Prüfungen sicherzustellen. Das neue System sieht vor, dass jeder Wassersportverband seinen Verbandsschein vom BMV anerkennen lassen kann. Die vorliegende Verordnung legt hierfür Qualitätsanforderungen fest. Dazu gehören die Mindestvoraussetzungen von Prüfungsinhalten und -verfahren. Auch werden Verbandsscheine nur befristet anerkannt. Abstriche bei der Sicherheit sind nicht zu befürchten. Zusätzlich

ENTWURF

erteilt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auf Antrag bei Umschreibung und Ersatzausfertigung ein ICC das im Ausland zum Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten benötigt wird. Im Ergebnis werden die bisher beliehenen zwei Wassersportverbände ihre angestammten Aufgaben verlieren, was aber auch ohne Abkehr von der Beleihung wegen der künftig regelmäßig zu erfolgenden Neuvergabe der Fall gewesen wäre. Das neue System bietet ihnen wie allen anderen Wassersportverbänden die Möglichkeiten, Angebote rund um den Erwerb von Fahrerlaubnissen auf den Markt zu bringen, die der Sicherheit des Verkehrs auf den Wasserstraßen dienen und dabei den heutigen Anforderungen beispielsweise durch das Angebot digitaler Prüfungen gerecht werden.

Im Übrigen sind im Bereich Befähigungswesen folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Sonderbestimmung für E-Motoren wird abgeschafft. Führerscheingrenze ist damit einheitlich 11,03 kW (15 PS), egal, welche Antriebsmaschine installiert ist.
- Das Führen von Sportfahrzeugen rein unter Segel wird künftig auf allen Bundeswasserstraßen ohne Fahrerlaubnis möglich sein. Bisher gelten im Binnenbereich noch Sondervorschriften für den Raum Berlin/Brandenburg. Am Segelsport Interessierte erwerben ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ohnehin im Regelfall in Sportbootschulen, unabhängig von einer Fahrerlaubnispflicht.
- Für den Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen wird die Anwendung auf Fahrzeuge von weniger als 24 Metern Länge beschränkt, um einen Gleichklang zur Sportbootrichtlinie herzustellen.

Weitere inhaltliche Änderungen betreffen die Vermietung von Sportbooten:

- Zum Abbau von Bürokratie wird das Bootszeugnis abgeschafft, das bisher zusätzlich zur Fahrtauglichkeitsbescheinigung erforderlich war.
- Für muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit einer elektrischen Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 1 kW beträgt, wurde eine Erleichterung geschaffen. Statt einer gesonderten technischen Zulassung reicht eine sog. Herstellererklärung.
- Für klare, anwenderfreundliche Vorschriften wird die notwendige Mindestausrüstung von Vermietungsfahrzeugen novelliert.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Abweichungen von der vorgeschriebenen Ausrüstung zugelassen werden.
- Bei Charterbooten wird die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der nötigen Einweisung der Mieter mit Hilfe von digitalen Medien durchzuführen.
- Der Geltungsbereich auf Seeschifffahrtsstraßen und im Küstenmeer wurde auf Fahrzeuge von weniger als 24 Metern Länge beschränkt, im Gleichklang zur Sportbootrichtlinie.
- Die Regelungen rund um Anzeige und Besichtigung der Betriebsstätte wurden gestrichen.
- Die Liste der Charterstrecken wird erweitert um drei Teilstrecken auf der Dahme-Wasserstraße (DaW) und der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW), die dem Lückenschluss dienen.

Des Weiteren ist das Kleinschifferzeugnis künftig nur noch dann erforderlich, wenn Personen gegen Entgelt befördert werden; ansonsten reicht auch bei der gewerblichen Nutzung von Sportbooten im Binnenbereich ein Verbandsschein aus. Damit kommt das BMV Forderungen aus dem Bereich des Wassertourismus entgegen.

Im Übrigen erfolgen kleinere Änderungen an den Vorschriften für die Sport- und Freizeitschifffahrt sowie Folgeänderungen an weiteren Verordnungen (Talsperrenverordnung, Binnenschiffspersonalverordnung, Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung mit Einführungsordnung, Binnenschiffsuntersuchungsordnung, See-Sportbootverordnung, Rheinschiffspersonalverordnung, Schiffssicherheitsverordnung). Und schließlich werden diejenigen Verord-

ENTWURF

nungen aufgehoben, die in der Sportschifffahrtsverordnung vollständig aufgehen (Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung, Sportbootführerscheinverordnung, Wasserskiverordnung, Wassermotorräder-Verordnung). Die See-Sportbootverordnung wird nicht aufgehoben, da ihr Regelungsgehalt nicht ausschließlich die Sport- und Freizeitschifffahrt betrifft.

Der Entwurf der vorliegenden Verordnung ist mit den Verbänden der Wassersportwirtschaft und insbesondere den beiden Beliehenen seit Februar 2024 umfangreich vorabgestimmt worden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die vorgesehenen Regelungen wurden im Vorfeld intensiv mit den Wassersportverbänden abgestimmt. Insbesondere bei den Vorschriften über die Ausrüstung von Mietfahrzeugen sind viele Anregungen des Gewerbes eingeflossen.

IV. Alternativen

Ein Verzicht auf die Zusammenfassung, Vereinfachung und Modernisierung der Vorschriften im Bereich Sport- und Freizeitschifffahrt wäre möglich, ist aber nicht erstrebenswert. Seit Jahren fordern Verbände wie Betroffene zur besseren Übersichtlichkeit eine Zusammenführung der sportbootrelevanten Regelwerke. Die Beleihung Dritter mit Aufgaben des Bundes bewirkt nicht die angestrebte Entlastung für Bürger und Verwaltung. Das Festhalten an einer amtlichen Fahrerlaubnis ist für die Gewährleistung der Sicherheitsniveaus nicht erforderlich und wäre zudem mit weiterer Bürokratie verbunden. Insbesondere wäre für die Beleihung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung notwendig, die Beleihung wäre aus vergaberechtlichen Gründen EU-weit auszuschreiben und regelmäßig zu erneuern. Hierzu ist eine konsequente und umfassende Fachaufsicht erforderlich, die von Seiten der Verwaltung nicht ohne erhebliche Personalmehrung erbracht werden kann. Da das Ziel einer sichereren Sportschifffahrt auf Bundeswasserstraßen auch auf anderen Wegen erreicht werden kann, besteht kein Grund, die Beleihung fortzuführen.

V. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungen zum Erlass der vorliegenden Verordnung ergeben sich aus § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes, aus § 9e des Seeaufgabengesetzes, aus § 27 Abs. 1 und 2 des Bundeswasserstraßengesetzes und aus § 36 Abs. 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, jeweils in Verbindung mit dem Organisationserlass vom Mai 2025 aufgrund des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Entwurf ist mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere dient sie auch der Umsetzung von EU-Recht: Artikel 1 § 6 dient der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15), soweit sie die Inbetriebnahme von Sportbooten auf den Seeschifffahrtsstraßen und den seewärts angrenzenden Gewässern betrifft. Im Übrigen sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) beachtet worden. Im Übrigen wird mit der Aus-

ENTWURF

stellung des ICC weiterhin der Resolution Nr. 40 der UNECE entsprochen, die Deutschland unterzeichnet hat. Bisher ist der amtliche, von den Beliehenen ausgestellte Sportbootführerschein zugleich das ICC. Künftig ist der anerkannte Verbandsschein zugleich das ICC. Bei Umschreibung eines anderen Befähigungsnachweises oder bei Ersatzausfertigung stellt die GDWS das ICC aus.

VII. Regelungsfolgen

Es werden moderne Regelungen geschaffen, die Abläufe soweit wie möglich vereinfachen, unnötige Bürokratie vermeiden, den aktuellen Stand der erforderlichen Schiffsausrüstung abbilden und für das Fahrerlaubniswesen ein freies, offenes System schaffen. Trotz einschneidender Veränderungen wird durch entsprechende Vorgaben das bisherige Sicherheitsniveau aufrechterhalten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf führt in vielfacher Hinsicht zur einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die Sportschifffahrtsverordnung fasst mehrere Verordnungen im Bereich der Sport- und Freizeitschifffahrt in einem einzigen Regelwerk zusammen. Dadurch werden die Vorschriften einfacher auffindbar und anwendungsfreundlicher. Durch den Wegfall des derzeit vorgeschriebenen Bootszeugnisses wird die Vermietung von Wasserfahrzeugen vereinfacht. Zudem ist mit der Einführung der Herstellererklärung in bestimmten Fällen kein Fahrtauglichkeitsnachweis erforderlich, vielmehr reicht die Bestätigung des Herstellers, dass das betreffende Bootsmodell den technischen Anforderungen entspricht. Durch die Abschaffung der Beleihung wird der Markt für Anbieter von Prüfungen für Fahrerlaubnisse geöffnet, Wassersportinteressierte haben ein größeres Angebot und sind nicht auf zwei beliehene Verbände beschränkt. Die Tauglichkeitsanforderungen werden gesenkt; während bisher dieselben umfangreichen Anforderungen wie in der Berufsschifffahrt gelten, reicht künftig ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen. Die Fahrerlaubnispflicht für das Führen von Sportbooten unter Segel entfällt nun auch für die Bundeswasserstraßen im Raum Berlin/Brandenburg.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie, u.a. durch die Einführung der Möglichkeit, digitale Mittel für die Einweisung für Charterboote einzusetzen. Das Antragsverfahren bei der GDWS für die Umschreibung oder eine Ersatzausfertigung erfolgt über das Bundesportal. Weitere digitale Möglichkeiten werden systembedingt den Verbänden eröffnet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1; § 10 und §11 i.V.m. Anhang 1 und 2 zu Anlage 2 SportSchV; Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis; id-ip: 200611080833541, 2013091707563501; (Änderung)	19.000 Prüfungsabsolvierende	Zeitaufwand: -126 Minuten Sachaufwand: -60 Euro	Zeitaufwand: -39.900 Stunden Sachaufwand: -1.140 Tsd. Euro			
1.1	Artikel 1; § 10 und §11 i.V.m. Anhang 1 und 2 zu Anlage 2 SportSchV; Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis; id-ip: 200611080833541, 2013091707563501; (Änderung)	37.000 Prüfungsabsolvierende	Zeitaufwand: 10 Minuten	Zeitaufwand: 6.167 Stunden			
1.2	Artikel 1; § 14 Abs. 3 SportSchV; Nachweis der Tauglichkeit; id-ip: 200805300907111; (Änderung)			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			
1.3	Artikel 1; § 15 Abs. 3 SportSchV; Nachweis über Seh- und Hörvermögen; (Neu)	90.000 ICC-Anträge (ohne ärztliches Attest)	Zeitaufwand: 40 Minuten	Zeitaufwand: 60.000 Stunden			
1.4	Artikel 1; § 15 Abs. 4 SportSchV; Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Antrag auf Umschreibung in ein ICC; (Neu)	5.000 ICC-Anträge (mit ärztlichem Attest)	Zeitaufwand: 60 Minuten Sachaufwand: 20 Euro	Zeitaufwand: 5.000 Stunden Sachaufwand: 100 Tsd. Euro			
1.5	Artikel 1; § 16 SportSchV; Antrag auf Umschreibung in ein ICC (c*); (Neu)	95.000 ICC-Anträge	Zeitaufwand: 5 Minuten	Zeitaufwand: 7.917 Stunden			
1.6	Artikel 1; § 17 SportSchV; Ersatzausfertigung (d*); (Änderung)			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			
1.7	Artikel 1; § 18 Abs. 1 SportSchV; Mitfüh-			Formelle Änderung; kein zu-			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	ren des Nachweis; (Änderung)			sätzlicher Aufwand			
1.8	Artikel 1; § 38 i.V.m. Anlage 12 und 13 SportSchV; Einweisung Mietboot (b*); (Änderung)	80.000	Zeitaufwand: -90 Minuten	Zeitaufwand: -120.000 Stunden			
1.9	Artikel 3; § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 SpFV; Prüfung zur Erteilung des Sportbootführerscheins-Binnen; id-ip: 2013091707563301 ; (Abschaffung)			"geringfügig" (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.10	Artikel 3; § 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 SpFV; Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung; id-ip: 2018030512493201 ; (Abschaffung)	100.000 Anträge	Zeitaufwand: -60 Minuten Sachaufwand: -20 Euro	Zeitaufwand: -100.000 Stunden Sachaufwand: -2.000 Tsd. Euro			
1.11	Artikel 3; § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 i. V. m. Anlage 2 SpFV; Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zur Zulassung als Prüfer; id-ip: 2018030512493501 ; (Abschaffung)	50 Zulassungsanträge	Zeitaufwand: -16 Minuten Sachaufwand: -30 Euro	Zeitaufwand: -13 Stunden Sachaufwand: -2 Tsd. Euro			
1.12	Artikel 3; § 10 Abs. 1 Satz 4 SpFV; Vorlage eines Führungszeugnisses zur Zulassung als Prüfer; id-ip: 2018030512493401 ; (Abschaffung)	50 Zulassungsanträge	Zeitaufwand: -6 Minuten Sachaufwand: -2 Euro	Zeitaufwand: -5 Stunden Sachaufwand: -0,1 Tsd. Euro			
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			**-180 835**			**0**
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)			**-3 042**			**0**

ENTWURF

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1; § 9 i.V.m. Anhang 1 und 2 zu Anlage 2 SportSchV; Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis; id-ip: 200611080833542; (Änderung)	Ja	19.000	-1,4 Euro = (-2 / 60 * 43,40 Euro/h (WZ: H50))	-27			
2.2	Artikel 1; § 9 i.V.m. Anhang 1 zu Anlage 2, Nr. 1.2 SportSchV; Absolvieren von Teilprüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Wassersportverbänden; (Änderung)	Ja	5.000 Teilprüfungen	3,6 Euro = (5 / 60 * 43,40 Euro/h (WZ: H50))	18			
2.3	Artikel 1 ; § 11 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 SportSchV; Anerkennung von Verbandscheinen (a*); (Neu)	Ja	6 Wassersportverbände		"geringfügig" (geringe Fallzahl)	6 Wassersportverbände		"geringfügig" (geringe Fallzahl)
2.4	Artikel 1; § 16 SportSchV; Ersatzausfertigung (d*); id-ip: 200611080833543; (Änderung)	Ja			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			
2.5	Artikel 1; § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 30 und § 33	Ja			Formelle Änderung; kein zu-			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Abs. 2 Nr. 4 SportSchV; Kennzeichnungspflicht von vermieteten Wasserfahrzeugen; id-ip: 200611080834213; (Änderung)				sätzlicher Aufwand			
2.6	Artikel 1; § 24 Abs. 2 Satz 4 SportSchV; Regelmäßige Überprüfung des Zustands des Wasserfahrezeugs durch den Vermieter; (Neu)	Ja			"geringfügig" (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.7	Artikel 1; § 25 Abs. 1 i.V.m. Anlage 8 und § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 SportSchV; Nachweis über die Fahrtauglichkeit; (Änderung)	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.8	Artikel 1; § 28 SportSchV; Erneuerung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit; (Neu)	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.9	Artikel 1; § 33 Abs. 5 und Abs. 7 SportSchV; Pflichten des Vermieters; id-ip: 200611080834214; (Änderung)	Ja			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.10	Artikel 1; §37 i.V.m. Anlage 12 und 13 SportSchV; Einweisung Mietboot (b*); (Änderung)		40.000	-65,1 Euro = (-90 / 60 * 43,40 Euro/h (WZ: H50))	-2.604			
2.11	Artikel 1; § 41 SportSchV; Ausrüstung für kleine Sportboote ; (Änderung)				Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			
2.12	Artikel 1; §42 i.V.m. §41 SportSchV; Ausrüstung für große Sportboote; (Neu)					975	3.450 Euro = (0 +3.450 Euro)	3.364
2.13	Artikel 1; §47 Abs.1 SportSchV; Antrag auf Erlaubnis für das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren Stangen sowie Drachen - oder Fallschirmfliegen; id-ip: 200611071329321; (Änderung)	Ja			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			
2.14	Artikel 3; § 3 Abs. 1 Satz 2 BinSch-SportbootVermV; Grundregel; id-ip: 200611080834211; (Abschaffung)	Ja	113		-0,45			
2.15	Artikel 3; § 4 Abs. 1-5 BinSch-Sport-	Ja	95		-0,38			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	bootVermV; Bootszeugnis; id-ip: 200611080834212; (Abschaffung)							
2.16	Artikel 3; § 10 Abs. 1 Satz 4 SpFV; Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zur Zulassung als Prüfer; id-ip: 2023022314130601; (Abschaffung)	Ja	115 Prüferinnen und Prüfer	-380,8 Euro = (-120 / 60 * 40,40 Euro/h (WZ: H) - 300 Euro)	-44			
	Summe (in Tsd. Euro)				**-2 658**			**3 364**
	davon aus Informationspflichten (IP)				**-54**			

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1; § 3 Abs. 1 und 2 SportSchV; Zuständigkeiten der Generaldirektion Wasser-	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	straßen und Schifffahrt (Erteilung von ICC und Durchführen von Ordnungswidrigkeitsverfahren); id-ip: 2013091707563601; (Änderung)							
3.2	Artikel 1; § 11 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 SportSchV; Anerkennung von Verbandscheinen (a*); (Neu)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.3	Artikel 1; § 13 SportSchV; Umschreibung in ein ICC (c*); (Neu)	Bund	1 GDWS	312.240 Euro = (288.000 / 60 * 33,80 Euro/h (100% mD) +150.000 Euro)	312	1 GDWS	250.000 Euro = (0 +250.000 Euro)	250
3.4	Artikel 1; § 16 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 6 SportSchV; Ersatzausfertigung und Kennzeichnung im Register (d*); (Änderung)	Bund			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			
3.5	Artikel 1; §18-20 SportSchV; Verwaltungsmaßnahmen	Bund			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	zur Beschränkung oder Aufhebung von Rechten: Entzug, Ruhenlassen oder Sicherstellung von Befähigungsnachweisen; (Änderung)							
3.6	Artikel 1; § 21 SportSchV; Verbot des Befahrens von Bundeswasserstraßen; (Neu)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl)			
3.7	Artikel 1; § 22 SportSchV; Führen eines Registers über Inhaber eines ICC; (Änderung)	Bund			"geringfügig" (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.8	Artikel 1; § 24 Abs. 2 Satz 3 SportSchV; Bekanntgabe einer Liste über die Herstellererklärungen nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2; (Neu)	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.9	Artikel 1; § 29 Sport-	Bund			Formelle Änderung;			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	SchV; Entzug des Nachweises über die Fahrtauglichkeit; (Änderung)				kein zusätzlicher Aufwand			
3.10	Artikel 1; § 53 SportSchV; Ordnungswidrigkeitsverfahren; (Änderung)	Bund			Formelle Änderung; kein zusätzlicher Aufwand			
3.11	Artikel 3; § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 i. V. m. Anlage 1 SpFV; Erfassen der Unterschrift für die SBF-Karte; id-ip: 2023022314201801; (Abschaffung)	Bund			0			
3.12	Artikel 3; §10 Abs. 1 Satz 4 SpFV; Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zur Zulassung als Prüfer; id-ip: 2023021614035001; (Abschaffung)	Bund	Zulassungsanträge	-380,8 Euro = (-120 / 60 * 40,40 Euro/h (100% gD) -300 Euro)	-44			
3.13	Artikel 3; § 8 Abs. 5 SpFV ; Absolvieren von Teil-	Bund	5.000 Teilprüfungen	-3,4 Euro = (-5 / 60 * 40,40	-17			

ENTWURF

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	prüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Prüfungsausschüssen; id-ip: 2023022314130601; (Abschaffung)			Euro/h (100% gD))				
	Summe (in Tsd. Euro)				**252**			**250**
	davon auf Bundesebene				**252**			**250**
	davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)				**0**			**0**

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

ENTWURF

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es sind keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, in gleichstellungspolitischer und demografischer Hinsicht und auch nicht in Hinblick auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten. Eine Experimentierklausel liegt mit § 4 vor, wonach die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt u.a. zu Versuchszwecken abweichende Regelungen treffen kann.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sportschifffahrtsverordnung (SportSchV))

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 übernimmt, teils mit Anpassungen, den Geltungsbereich der Verordnungen, die von der Sportschifffahrtsverordnung ganz (Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung, Sportbootführerscheinverordnung, Wasserskiverordnung, Wassermotorräder-Verordnung,) oder zum Teil (See-Sportbootverordnung) abgelöst werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, 2a, Abs. 6 Nr. 1 a, b BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 SeeAufgG

Dieser Bereich entspricht der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung und der der See-Sportbootverordnung.

Zu Nummer 2

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a, 7a, 8, Abs. 2, Abs. 6 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3, 3a, 3b, 3c SeeAufgG;

Zu Nummer 3

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BinSchAufgG;

Zu Nummer 4

Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG.

ENTWURF

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt die Adressaten der Verordnung. In Nr. 3 ist nicht der Gehilfe genannt, wenn dieser den Vermieter selbständig vertritt, da nach der Legaldefinition der Vermieter auch den Bevollmächtigten umfasst.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Sie deckt sowohl das Schiffszeugnis als auch Besetzungspflichten bei kommerzieller Verwendung ab. Es wird auf die See-Sportbootverordnung insgesamt verwiesen, da aufgrund der Streichungen gemäß Art. 10 dieser Verordnungen nur Regelungen übrig bleiben, die sich auf die gewerbliche Nutzung beziehen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 2a, Nr. 6, 6a, 7a, 8, Abs. 2, Abs. 6 Nr. 1, Nr. 1 a, b BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4 SeeAufgG

Zu Nummer 1

Die Definition entstammt der Schiffssicherheitsverordnung (Teil 6, Kapitel 1, Ziffer 2.1 Nr. 17), verzichtet aber auf den dortigen zweiten Halbsatz, wonach Sport- und Freizeitzwecke bei bestimmten ideellen Zwecken nicht vorliegen. Diese Einschränkung ist nur relevant bei der nötigen Fahrerlaubnis für Sportboote und wird hier daher nur in Teil 3 übernommen.

Zu Nummer 2

Diese Definition entstammt ebenfalls der Schiffssicherheitsverordnung (Teil 6, Kapitel 1, Ziffer 2.1 Nr. 17), fügt aber noch den Zusatz „ohne Vermietung zu sein“ ein, zur Anpassung an den Anwendungsbereich der Sportschifffahrtsverordnung.

Zu Nummer 3

Dieser Geltungsbereich entspricht der Sportbootführerscheinverordnung. Der Begriff wird auch auf vergleichbare Fahrzeuge ausgeweitet.

Zu Nummer 4

Die besonderen wassersportlichen Betätigungen sollen in dieser Verordnung nur auf den Binnen-, nicht auch auf den Seeschifffahrtsstraßen geregelt werden, entsprechend der Wasserskiverordnung und der Wassermotorräder-Verordnung. Zugunsten einer einheitlichen Begrifflichkeit wird innerhalb der Definition nach den unterschiedlichen Längen unterschieden, dabei wird die Längengrenze für den Seebereich aus der Sportbootrichtline 2013/53/EU, für den Binnenbereich aus der BinSchUO (Grenze der Untersuchungspflicht) übernommen.

Zu Nummer 5

Der Begriff wird mit Vereinfachungen aus der See-Sportbootverordnung übernommen. Eine Kajüte und Übernachtungsmöglichkeiten werden nicht mehr vorausgesetzt. Sportboote ohne Kajüte und Übernachtungsmöglichkeit können also auch große Sportboote sein. Die Basislinie wird nicht mehr legaldefiniert, da bekannt.

ENTWURF

Zu Nummer 6

Der Begriff wird mit Anpassungen aus der See-Sportbootverordnung übernommen. Der strandnahe Einsatz wird konkretisiert und an das praktizierte Verwaltungshandeln angepasst. Die beispielhafte Aufzählung verzichtet auf Falt- und Schlauchboote, die in die übrigen Kategorien fallen, und ergänzt das Kanu als nennenswerten Fall.

Zu Nummer 7

Der Begriff wird aus der Wassermotorräder-Verordnung übernommen.

Zu Nummer 8

Vorsorglich zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 9

Vorsorglich zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 10

Der Begriff wird aus der Sportbootvermietungsverordnung übernommen. Der Zeitraum der Vermietung wird von bisher 48 auf 72 Stunden ausgeweitet, was einem Bedarf im Gewerbe entspricht, da hiervon meist Wochenenden betroffen sind, ohne Rückgabemöglichkeiten zwischen Freitag und Montag.

Zu Nummer 11

Zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 12

Die Definition stammt aus dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 13

Zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 14

Zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 15

Zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 16

In beiden Fällen beruht die Anerkennung auf EU-Recht.

Zu Nummer 17

Hier ergibt sich die Zertifizierung aus Normen.

Zu Nummer 18

Die Definition dient der Definition der in Nummer 15 genannten Stelle.

ENTWURF

Zu Nummer 19

Zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 20

Zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 21

Zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 22

Zur Klarstellung, worauf sich die für Sportboote nun ausschließlich in der Sportschifffahrtsverordnung geregelten Mitführungspflicht für Seekarten bezieht, wird eine Begriffsbestimmung eingeführt.

Zu Nummer 22

Der Oberbegriff wird zur Vereinfachung geschaffen.

Zu Nummer 23

Der Begriff will alle Erscheinungsformen abdecken.

Zu Nummer 24

Hierdurch wird der Begriff aus Nummer 21 definiert.

Zu Nummer 25

Es sollen möglichst alle Erscheinungsformen erfasst werden.

Zu Nummer 26

Eine präzise Definition.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um das „International Certificate for Operators of Pleasure Craft" der UN-ECE.

Zu Nummer 28

Hierbei handelt es sich um die technischen CESNI-Standards.

Zu Nummer 29

Der Oberbegriff wird eingeführt, um im Rechtstext jeweils gleich mehrere Verordnungen zu erfassen.

ENTWURF

Zu § 3 (Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1

Ermächtigungsgrundlage: Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 2a, Nr. 6, 6a, 7a, 8, Abs. 2, Abs. 6 Nr. 1, Nr. 1 a, b BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4 SeeAufgG

Im Grundsatz ist die GDWS zuständige Behörde. Mit dem Vollzug von Teil 3 der Verordnung, dem Befähigungswesen, erhält sie eine neue Aufgabe, da bisher die Beliehenen für die Umschreibung und die Ersatzausfertigung zuständig waren. Im Bereich der Vermietung waren bisher schon die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter zuständig, siehe § 5 Absatz 5 und § 17 SeeSpbootV.

Zu Absatz 2

Ermächtigungsgrundlage: § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 OWiG

Aus der Sportbootführerscheinverordnung übernommen.

Zu Absatz 3

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa BinSchAufgG, § 9 Abs. 1 Nr. 3c SeeAufgG

Aus der Sportbootführerscheinverordnung übernommen.

Zu § 4 (Beschränkungen und Ausnahmen; Übertragung der Verordnungsermächtigung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3e Abs. 1 S. 1 BinSchAufgG, § 9 Abs. 6 SeeAufgG

Zu Absatz 1

Der Absatz übernimmt mit Anpassungen den § 13 der See-Sportbootverordnung (SeeSpbootV).

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt der GDWS in bestimmten Fällen das Recht einer Rechtsverordnung.

Zu Nummer 1

Hierdurch wird eine Experimentierklausel geschaffen, da die Verordnung u.a. zu Versuchszwecken erlassen werden kann.

Zu Nummer 2

Diese Ermächtigung entspricht dem bisherigen Recht.

Zu Absatz 3

Hierdurch wird eine weitere Experimentierklausel geschaffen, soweit es um Versuchszwecke geht. Die Delegationsermächtigung aus Absatz 3 ist neben § 60 Absatz 3 Satz 3 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung erforderlich, da letztere als Teil der Verkehrsvorschriften auf die Regelung verkehrlicher Belange beschränkt ist.

ENTWURF

Zu § 5 (Gebühren und Auslagen)

Ermächtigungsgrundlage: Nicht erforderlich, nur deklaratorischer Hinweis

Zur Klarstellung und aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wird dieser Hinweis eingefügt.

Zu Teil 2 (Inbetriebnahme eines Wasserfahrzeugs; Verhaltenspflicht)

Zu § 6 (CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2a BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Vorschrift übernimmt § 3 SeeSpbootV, aktualisiert diese Vorschrift und verlangt ergänzend neben der CE-Kennzeichnung eine Konformitätserklärung. Die Konformitätserklärung ist Grundlage zur Erteilung der CE-Kennzeichnung und bestätigt, dass die Anforderungen der RL 2013/53/EU und die damit verbundenen harmonisierten Normen (s. Art. 14 der RL) eingehalten werden. Der Verordnungsentwurf entspricht somit auch der RL 2013/53/EU und enthält keine erhöhten Anforderungen. Die Konformitätserklärung wird grundsätzlich auch derzeit schon benötigt für die Ausstellung eines Bootszeugnisses nach § 4 BinSchSportbootVermV. Wenn ein Fahrzeug der RL 2013/53/EU unterliegt, muss aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Plausibilität neben der CE-Kennzeichnung auch die Konformitätserklärung vorliegen.

Zu § 7 (Anderweitige Kennzeichnung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt § 4 Abs. 1 und 4 SeeSpbootV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt einen Ausnahmetatbestand für Wassermotorräder, die durch das Führen einer Flagge oder einer gemeinnützigen Organisation gekennzeichnet sind ein.

Zu Absatz 3

Zur Klarstellung wird für den Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen auf die ergänzend anzuwendende Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung verwiesen.

Zu § 8 (Mitführungspflicht)

Bislang war die Pflicht zum Mitführen von Seekarten allein in der Schiffssicherheitsverordnung geregelt. Da die Vorschriften für privat genutzte Sportboote künftig in der Sportschifffahrtsverordnung gebündelt werden, ist eine Vorschrift zur Mitführung von Seekarten aufzunehmen. Die Mitführungspflicht trifft nun auch bei gemieteten Sportbooten den Schiffsführer und nicht mehr den Vermieter (vgl. § 1 SeeSpbootV).

Zu Absatz 1

Wie bisher, knüpft die Mitführungspflicht an die deutsche Flagge an. Damit sich der Bootsführer mit den gegenwärtig herrschenden örtlichen Gegebenheiten vertraut machen kann, muss die Seekarte den in Absatz 1 festgelegten Aktualitätsvorgaben genügen. Bezogen auf die letzte vom Kartenhersteller vorgenommene Aktualisierung darf die Seekarte nicht älter als drei Monate sein.

ENTWURF

Zu Absatz 2

Zur Konkretisierung der technischen und operativen Vorgaben an geeignete Seekarten (Software, Hardware, Funktionalität, Redundanz, Kartendaten, etc.)hat die GDWS als zuständige Behörde eine Sicherheitsempfehlung zu veröffentlichen.

Zu Teil 3 (Befähigungswesen)

Teil 3 soll die bisherige Sportbootführerscheinverordnung ersetzen, mit großen grundlegenden Änderungen bei der Fahrerlaubnis in Hinsicht auf Zuständigkeiten und Art des Nachweises, die sich aus dem Systemwechsel ergeben. Die wesentliche Änderung liegt in der Abschaffung der Beleihung von Dritten, dem Verzicht auf eine amtliche Fahrerlaubnis und der vollständigen Abschaffung der Fahrerlaubnispflicht für das Führen von Sportbooten unter Segel.

Zu § 9 (Geltungsbereich)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Im Binnenbereich gibt es keine Änderungen zum bisherigen Recht. Fahrzeuge ab 20 m Länge sind gemäß BinSchUO in Verbindung mit ES-TRIN untersuchungspflichtig. Diese Fahrzeuge unterliegen einem gesonderten Regelungsregime und werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

Zu Nummer 2

Der Seebereich erfährt eine Einschränkung auf Fahrzeuge auf bis zu 24 m Länge, zur Harmonisierung mit der Richtlinie 2013/53/EU. Für Wassermotorräder werden hier, anders in der genannten Richtlinie, keine Längenbegrenzungen gemacht.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung dient der Anpassung der Definition von Sport- und Freizeitzwecken an die Schiffssicherheitsverordnung.

Zu § 10 (Fahrerlaubnispflicht; Anforderungen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Zu Absatz 1

Die Fahrerlaubnispflicht wird auf Motorboote beschränkt. Bisher galt auf ausgewiesenen Bundeswasserstraßen in und um Berlin eine Fahrerlaubnispflicht auch für Segelboote. Die Aufhebung dient der Entbürokratisierung und Gleichstellung der Verkehrsteilnehmer auf Bundeswasserstraßen. Entscheidend ist die Motorisierung des Fahrzeugs; diese löst die Fahrerlaubnispflicht aus.

Zu Absatz 2

Diese Klarstellung betrifft alle Arten von Wasserfahrzeugen. Die Tauglichkeit wird von allen Verkehrsteilnehmern erwartet, auch von denen des muskelbetriebenen Wassersports.

ENTWURF

Zu § 11 (Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Zu Absatz 1

Die Grenze für die Fahrerlaubnispflicht wird wieder vereinheitlicht auf 11,03 kW (15 PS), die strengere Sondervorschrift für Boote mit Elektromotor damit aufgehoben.

Zu Absatz 2

Zur Verdeutlichung und im Sinne der Anwenderfreundlichkeit wird an dieser prominenten Stelle der nur deklaratorische Hinweis auf die Möglichkeiten des führerscheinfreien Fahrens auf den Charterstrecken nach § 38 eingefügt.

Zu § 12 (Nachweis der Fahrerlaubnis; Anerkennung von Verbandsscheinen; Geltungsbereich)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Diese Vorschrift bildet den Kern der Neuerungen im Befähigungswesen der Sport- und Freizeitschifffahrt.

Zu Absatz 1

Statt des amtlichen Sportbootführerscheines reicht künftig ein amtlich anerkannter Verbandsschein aus.

Zu Absatz 2

Wegen des Umfangs werden die Voraussetzungen und das Verfahren in einer eigenen Anlage geregelt. Sie haben den Zweck, das bisherige Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 3

Diese Ergänzung dient dazu, Seglern eine amtliche Bestätigung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen. Halbsatz 2 soll klarstellen, dass eine Fahrerlaubnis für das Segeln künftig auf allen Bundeswasserstraßen nicht mehr vorgeschrieben ist.

Zu Absatz 4

Die Auflistung dient der Klarstellung, in welchen Fällen eine Fahrerlaubnis nach § 10 ausreicht und damit im Umkehrschluss kein Kleinschifferzeugnis nach der Binnenschiffspersonalverordnung erforderlich ist. Die Klarstellung entspricht einer Forderung des Gewerbes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Hier geht es nur um Fälle der Vercharterung nach § 36 der vorliegenden Verordnung, also nur um den Binnenbereich, was klargestellt wird.

ENTWURF

Zu Buchstabe b

Erfasst werden sollen Überführungsfahrten eines Gehilfen zur Durchführung von Reparaturen und deren Überprüfung sowie zur Überführung von oder in ein Winterlager.

Zu Nummer 2

Erfasst werden sollen nur Ausbildungsfahrten mit weniger als 20 Meter Länge auf den Binnen- und den Seeschifffahrtsstraßen, die Regelung dürfte somit nicht mit Vorgaben aus der Schiffssicherheitsverordnung kollidieren.

Zu Nummer 3

Erfasst werden sollen Testfahrten mit einem Fahrzeug, das vor Abschluss eines Kauf-, Leasing- oder Finanzierungsvertrages mit dem Eigner oder dessen Gehilfen ausprobiert werden soll. Die Fahrten dienen dazu, das Fahrzeug vorab kennenzulernen – etwa hinsichtlich Fahrverhalten, Komfort, Technik und Handhabung.

Zu Nummer 4

Erfasst werden sollen alle beauftragten Teilnehmer einer Sportveranstaltung, die als Schiffsführer von Begleitfahrzeugen des Veranstalters eingebunden werden, um bei Notfällen zu helfen oder um Pressevertreter oder Ehrengäste während der Veranstaltung auf dem Wasserwege zu befördern.

Zu § 13 (Anderweitiger Nachweis der Fahrerlaubnis)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Zu Absatz 1

Ein inländisches ICC reicht auch aus. Hintergrund ist, dass alle seit 1998 ausgestellten nationalen Sportbootführerscheine gleichzeitig ein ICC sind.

Zu Absatz 2

Übernommen aus dem bisherigen Recht, beruhend auf den völkerrechtlichen Vorgaben der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.

Zu Absatz 3

Diese Gastregelung wurde aus dem bisherigen Recht mit sprachlicher Anpassung übernommen und klarer gefasst. Die Bekanntmachung nach Satz 2 wurde aus Praktikabilitätsgründen beim BMV angesiedelt, da hier die Bekanntgabe von Änderungen zuerst bekannt wird. Die Aufgabe wurde auf Grund des Sachzusammenhangs mit der Anerkennungen nach § 11 BinSchPersV zusammengeführt.

Zu Absatz 4

Übernommen aus dem bisherigen Recht, da die früher erteilten Fahrerlaubnisse weiterhin gültig sind.

Zu Absatz 5

Übernommen aus dem bisherigen Recht, da die bisherigen Fahrerlaubnisse weiterhin gültig sind.

ENTWURF

Zu Absatz 6

Die Bekanntmachung nach Satz 2 wurde aus Praktikabilitätsgründen beim BMV angesiedelt, da hier die Bekanntgabe von Änderungen zuerst bekannt wird. Die Aufgabe wurde auf Grund des Sachzusammenhangs mit der Anerkennungen nach § 11 BinSchPersV zusammengeführt.

Zu § 14 (Umschreibung in ein ICC)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Zu Absatz 1

Die Umschreibung der in Bezug genommenen Nachweise in ein ICC ist erforderlich für die Verwendung im Ausland. Häufig wird die Umschreibung von Berufspatenten beantragt, bei denen es sich oftmals um ungültige Nachweise wegen Nichterneuerung der Tauglichkeit handelt. Das ICC ist ein international anerkannter Nachweis von erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, der von den Unterzeichnerstaaten der Resolution Nr. 40 UNECE ausgestellt wird. Bisher erteilte amtliche Fahrerlaubnisse für Sport- und Freizeitfahrzeuge sind ebenso wie künftig die anerkannten Verbandsscheine durch eine Dokumentenzusammenlegung gleichzeitig auch ein ICC. Die Zuständigkeit für die Umschreibung des ICC liegt bei der GDWS, da sie registerführende Stelle ist. Eine Übertragung der Umschreibung in ein ICC auf Verbände, die anerkannte Verbandsscheine ausstellen, wäre mit einem hohen Verwaltungsaufwand für Datensicherung und damit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden. Bei einer Übertragung auf Externe müsste neben der Änderung des Bestellsystems beim Hersteller auch die Versandsystematik und die Registerführung bei der zuständigen Behörde sowie bei den ausstellenden Verbänden angepasst werden. Die Systematik der Umschreibung dient gleichzeitig auch der Ausstellung einer Ersatzausfertigung für amtliche Fahrerlaubnisse.

Zu Absatz 2

Die Unterscheidung entspricht den Möglichkeiten, die es bisher beim amtlichen Sportbootführerschein gibt

Zu Nummer 1

2018 wurde die Sportbootführerscheinkarte im ID-1 Format eingeführt. Das Muster für den ICC in der Anlage dieser Verordnung entspricht mit Anpassungen dem seither erteilten amtlichen Sportbootführerschein. Das Vorhalten unterschiedlicher Muster für Ersatzausfertigung und ICC-Ausstellung wäre logistisch aufwendig und zu kostenintensiv. Die Aufrechterhaltung ist notwendig und systembedingt. Ersatzausfertigungen verlorener amtlicher Sportbootführerscheine müssen auch weiterhin für das Führen von Sportbooten unter Segel ausgestellt werden können.

Zu Nummer 2

Die Unterscheidung entspricht den Möglichkeiten, die es bisher beim amtlichen Sportbootführerschein gibt und bezogen auf den Geltungsbereich weiterhin geben wird.

Zu Absatz 3

Die Bestimmungen zur Tauglichkeit entsprechen dem bisherigen Recht.

ENTWURF

Zu § 15 (Voraussetzungen für die Umschreibung in ein ICC)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Zu Absatz 1

Die Altersgrenze wurde aus dem bisherigen Recht übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften sind eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Recht. Die bisherige Regelung sah keinen Befähigungsnachweis für das Führen von Sportbooten unter Segel zu Sport- und Freizeitzwecken im Seebereich vor. Durch die neue Regelung können nachgewiesene Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend anerkannt werden. Hierdurch wird ein seit Jahren bestehendes Problem für Wassersportinteressierte gelöst, die im Ausland fahren möchten. Bisher konnte der Nachweis einer Segelerfahrung im Seebereich nur durch eine ohne Anforderungen erteilte -amtlich anerkannte Fahrerlaubnis nachgewiesen werden, die sich auf gewerbliche Nutzung bezieht.

Zu Nummer 1

Aufgeführt, da bezugnehmend auf die amtlich anerkannte Fahrerlaubnis im Seebereich mit gewerblichem Charakter.

Zu Nummer 2

Aufgeführt, da bezugnehmend auf die bisherige amtliche Fahrerlaubnis für segelnde Fahrzeuge.

Zu Nummer 3

Aufgeführt, da bezugnehmend auf das neue System im Befähigungswesen.

Zu Absatz 3

Die Tauglichkeitsanforderungen werden zur Entlastung der Bürger durch Absatz 3 auf ein Mindestmaß zurückgeführt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 hat zum Ziel, die nötigen Untersuchungen auf möglichst einfache Art ohne Arztbesuch durchführen zu lassen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 Diese Alternative soll es ermöglichen, die nötigen Untersuchungen beim Hausarzt durchführen zu lassen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient dazu, Tauglichkeitsnachweise aus der Berufsschifffahrt (Binnen und See) ausreichen zu lassen.

ENTWURF

Zu Absatz 4

Zur Inklusion von Wassersportlern mit Beeinträchtigungen wird das System der Tauglichkeitsanforderung geöffnet mithilfe von Sonderbestimmungen.

Zu § 16 (Antrag auf Umschreibung in ein ICC)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG Ein digitales Antragsverfahren auf dem Bundesportal existiert bereits für die derzeit Beliehenen. Anträge aus diesem, beim BMV begleiteten OZG-Verfahren entsprechen den Anforderungen bei der Umschreibung.

Zu Absatz 1

Die Umschreibung in ein ICC übernimmt mit Anpassungen die bestehende digitale Antragstellung.

Zu Absatz 2

Mit Anpassungen an das neue System übernommen aus geltendem Recht.

Zu § 17 (Ersatzausfertigung einer Fahrerlaubnis)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Die Ersatzausfertigung entspricht den bisherigen Vorgaben. Auch hier gibt es bereits ein digitales Antragsverfahren. Die Aufgabe der Ersatzausfertigung liegt notwendigerweise bei der GDWS, da sie auch das Register der Fahrerlaubnisse führt, also prüfen kann, ob tatsächlich eine Fahrerlaubnis ausgestellt worden war.

Zu § 18 (Pflichten des Schiffsführers und Eigentümers)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a, BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Die Vorgaben entsprechen dem bisherigen Recht, siehe § § 12 Abs. 1 und 2 SpFV.

Zu § 19 (Entziehung und Neuerteilung des Nachweises)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3c SeeAufgG

Die Regelung entspricht § 13 SpFV.

Zu Absatz 1

Die Regelung zum Entzug klammert die Befähigungszeugnisse nach § 13 Abs. 5 Nr. 4 aus. Für diese Zeugnisse aus der Seeberufsschifffahrt gelten andere Voraussetzungen und Zuständigkeiten, die mit dieser Verordnung nicht berührt werden sollen.

Zu Absatz 2

Übernahme von § 13 Abs. 2 SpFV.

ENTWURF

Zu Absatz 3

Übernahme von § 13 Abs. 4 SpFV.

Zu Absatz 4

Übernahme von § 13 Abs. 5 SpFV.

Zu Absatz 5

Übernahme von § 13 Abs. 6 Satz 2 SpFV.

Zu § 20 (Ruhen des Nachweises)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3c SeeAufgG

Die Regelung entspricht § 14 SpFV.

Zu Absatz 1

Die Regelung verweist auf § 13, klammert aber wiederum die Zeugnisse nach § 13 Abs. 5 Nr. 4 aus, da für diese Zeugnisse aus der beruflichen Seeschifffahrt gesonderte Voraussetzungen und Zuständigkeiten gelten.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Übernahme des § 14 Abs. der SpFV.

Zu Buchstabe c

Übernahme des § 14 Abs. 2 SpFV.

Zu Nummer 2

Übernahme des § 14 Abs. 2 SpFV.

Zu Absatz 3

Übernimmt § 14 Abs 3 SpFV. Siehe auch § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 S. 2 SpFV.

Zu Absatz 4

Übernahme des § 14 Abs. 4 SpFV.

Zu Absatz 5

Übernahme des § 14 Abs. 5 SpFV.

Zu Absatz 6

Übernahme des § 14 Abs. 6 SpFV.

ENTWURF

Zu Absatz 7

Übernahme des § 14 Abs. 7 SpFV.

Zu § 210 (Sicherstellung von Befähigungszeugnissen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3c SeeAufgG

Die Regelung entspricht § 15 SpFV.

Zu Absatz 1

Wie zuvor sollen auch hier die bestehenden anderweitigen Zuständigkeiten und Voraussetzungen nicht berührt werden, daher werden die Zeugnisse nach § 13 Abs. 5 Nr. 4 ausgeklammert.

Zu Absatz 2

Übernahme des § 15 Abs. 2 SpFV.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Übernahme des § 15 Abs. 3 Nummer 1 SpFV.

Zu Nummer 2

Übernahme des § 15 Abs. 3 Nummer 2 SpFV.

Zu § 22 (Verbot des Befahrens von Bundeswasserstraßen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3c SeeAufgG

Die Vorschrift wurde übernommen aus der Berufsschifffahrt, vgl. § 98 Abs. 9 und 10 BinSchPersV, wo sie sich bereits bewährt hat, hier mit Anpassungen an die Sport- und Freizeitschifffahrt. Das Verbot des Befahrens lässt sich vollziehen, da es im Register eingetragen wird, auf das die kontrollierende Wasserschutzpolizei Zugriff hat und bei jeder Kontrolle eines Verbandsscheines auch Zugriff darauf nehmen sollte. Die Regelung des § 22 wird erforderlich zur Anpassung an das neue System im Befähigungswesen, da Verbandsscheine mangels amtlichen Charakters nicht entzogen werden können.

Zu § 22 (Register)

Ermächtigungsgrundlage: § 13 BinSchAufgG; § 9g SeeAufgG

Übernommen aus der SpFV.

Zu Absatz 1

Übernommen aus § 17 SpFV mit Anpassung an das neue System im Befähigungswesen. Ergänzung mit Nummer 2 wird notwendig durch die neu geschaffene Möglichkeit, ein Verbot zu verhängen, vgl. § 22.

ENTWURF

Zu Absatz 2

Ergänzung notwendig durch Aufnahme des § 22 dieser Verordnung.

Zu Teil 4 (Vermietung)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Kapitel 1 dieser Verordnung gilt als allgemeine Vorschrift für das Vermieten und Mieten eines Wasserfahrzeugs zu Sport und Freizeitzwecken im See und Binnenbereich.

Zu § 24 (Geltungsbereich)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Geltungsbereich auf den Binnenschifffahrtsstraßen wird für Sportboote auf 20 m angepasst, da Sportboote über 20 m laut BinSchUO untersuchungspflichtig sind, also einem gesonderten Regime unterliegen.

Zu Buchstabe b

Teil 4 der Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten eines Wassermotorrads auf den Binnenschifffahrtsstraßen.

Zu Buchstabe c

Teil 4 der Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten eines Segelsurfbretts, ein Stehpaddelbretts oder eines vergleichbaren Fahrzeugs auf den Binnenschifffahrtsstraßen.

Zu Nummer 2

Hiermit wird eine Begrenzung auf 24m Rumpflänge eingeführt. Da es sich um den Sport- und Freizeitbereich handelt, sollen Sportfahrzeuge über 24m nicht in den Geltungsbereich der SportSchV fallen. Der Begriff „Länge“ wird ersetzt durch „Rumpflänge“. Damit stimmen die Begrifflichkeiten mit der 10. ProdSV sowie der ihr zugrunde liegenden Richtlinie 2013/53/EU überein, die ebenfalls eine Längenbegrenzung von 24m vorsieht.

Zu Buchstabe a

Hiermit wird eine Begrenzung auf 24m Rumpflänge eingeführt. Da es sich um den Sport- und Freizeitbereich handelt, sollen Sportfahrzeuge über 24m nicht in den Geltungsbereich der SportSchV fallen. Der Begriff „Länge“ wird ersetzt durch „Rumpflänge“. Damit stimmen die Begrifflichkeiten mit der 10. ProdSV überein, die ebenfalls eine Längenbegrenzung von 24m vorsieht.

Zu Nummer 3

Übernahme des § 1 Abs. 2 SeeSpbootV.

Zu § 24 (Anforderung an Mietfahrzeuge)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

ENTWURF

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Wasserfahrzeug vermietet werden darf. Das Bootszeugnis entfällt künftig. Stattdessen genügt ein Nachweis über die Fahrtauglichkeit.

Zu Nummer 1

Das Wasserfahrzeug muss über eine technische Zulassung verfügen, wenn es zur Vermietung eingesetzt wird.

Zu Nummer 2

Das Wasserfahrzeug muss mit der vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung und anderweitige Kennzeichnung versehen sein.

Zu Nummer 3

Technische Anforderungen/Auflagen/Bedingungen/Manövriereigenschaften sind zu erfüllen und im Abnahmeprotokoll zu protokollieren.

Zu Nummer 4

Die vorgegebenen Ausrüstungsgegenstände müssen sich an Bord befinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft Ausnahmen. Mit Nummer 2 wird zur Vereinfachung für bestimme Fahrzeuge eine Herstellererklärung eingeführt. Für diese Fahrzeuge müssen keine Fahrtauglichkeitsnachweise erbracht werden, wenn eine Herstellererklärung vorliegt.

Zu Nummer 1

Ausnahme für Segelsurfbrett, Stehpaddelbrett oder vergleichbare Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Ausnahmen für muskelkraftbetriebene Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit einer elektrischen Antriebsleistung, deren Nutzleistung nicht mehr als 1 kW beträgt, wenn eine Herstellererklärung vorliegt.

Zu Buchstabe a

Enthält Anforderungen an den Restauftrieb.

Zu Buchstabe b

Enthält Anforderungen an das Baumaterial.

Zu Buchstabe c

Enthält Anforderungen an die Stabilität für die zulässige Personenanzahl.

Zu § 26 (Technische Zulassung und Anforderung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

ENTWURF

Bisher stellen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter das vorgeschriebene Bootszeugnis aus. Das ist künftig nicht mehr erforderlich. Stattdessen erteilt die zugelassene Stelle den Nachweis über die Fahrtauglichkeit.

Zu Absatz 1

Regelt die technische Zulassung zur Vermietung durch die zugelassene Stelle und die Aufbewahrungspflicht der Dokumente des Vermieters.

Zu Absatz 2

Übernahme aus der SeeSpbootV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist neu. Wenn ein Sportfahrzeug nicht unter die RL 2013/53/EU fällt, soll es trotzdem dem Sicherheitsstandard der RL 2013/53/EU sinngemäß entsprechen.

Zu Absatz 4

Mindesteigenschaften für die Manövrierfähigkeit von Sportbooten wurden definiert, um die Sicherheit zu gewährleisten. In Gefahrensituationen muss das Sportfahrzeug Ausweichmanöver durchführen und einen bestimmten Stoppweg einhalten. Die Einführung einer Mindestgeschwindigkeit dient dazu, auch auf Wasserstraßen mit (Gegen)-strömung einen ausreichenden Vortrieb zu gewährleisten.

Zu Nummer 1

Definiert Anforderungen an die Manövrierfähigkeit

Zu Nummer 2

Definiert Anforderungen an die Stoppfähigkeit

Zu Nummer 3

Definiert Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit. Die Anforderung „gegen Ufer“ ist im Gewässer ohne Strömung ebenfalls 6 km/h gegen Ufer. Das Fahrzeug muss dementsprechend immer 6 km/h erreichen können. Die Angabe der Mindestgeschwindigkeit wird in der Form angegeben, die in der Binnenschifffahrt üblich ist. Das entspricht dem überwiegenden Anteil der Vermietung im Bereich Binnenschifffahrt, ablesbar an den ausgegebenen, derzeit noch notwendigen Bootzeugnissen. Die jährliche Ausstellung von Bootszeugnissen im Binnenbereich beträgt ca. 14.000 und nur ca. 2.000 Bootszeugnisse für den Seebereich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird eingeführt, um gute Sichtverhältnisse des Rudergängers zu gewährleisten, sodass eine vorausschauende Fahrweise sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 6

Ein muskelkraftbetriebenes Sportboot, das nicht den Anforderungen der RL 2013/53/EU unterliegt, muss durch ein Gutachten ein bestimmtes Sicherheitsniveau nachweisen. Der Nachweis der Fahrtauglichkeit entfällt, sobald die Herstellererklärung vorliegt.

ENTWURF

Zu Absatz 7

Anerkennung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der BinSchUO und Schiffssicherheitszeugnis nach der SchSV.

Zu Absatz 8

Die bisherige Regelung wird erweitert auf den Binnenbereich. Änderungen am Sportboot führen zum Entzug der Fahrtauglichkeit.

Zu § 27 (Zugelassene Stelle)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Das WSA stellt kein Bootzeugnis mehr aus, da die benötigte Fachkompetenz nicht vorhanden war. Der Vermieter muss stattdessen eine zugelassene Stelle beauftragen, um die technische Zulassung zu erhalten.

Zu Nummer 1

Konformitätsbewertungsstellen sind zugelassene Stellen.

Zu Nummer 2

Anerkannte Organisationen sind zugelassene Stellen.

Zu Nummer 3

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK sind zugelassene Stellen.

Zu Nummer 4

Zertifizierte Boots- und Yachtsachverständige nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17024 sind zugelassene Stellen.

Zu § 28 (Nachweis über die Fahrtauglichkeit)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Das Bootzeugnis wird durch den Nachweis der Fahrtauglichkeit ersetzt. Die Bestandteile des Nachweises wurden überarbeitet.

Zu Absatz 1

Regelt die einzelnen Bestandteile des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Zu Nummer 1

Das letzte Abnahmeprotokoll einer zugelassenen Stelle ist Bestandteil des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Zu Nummer 2

Die Konformitätserklärung nach der RL 2013/53/EU ist Bestandteil des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

ENTWURF

Zu Nummer 3

Ein Gutachten der zugelassenen Stelle ist Bestandteil des Nachweises über die Fahrtauglichkeit, wenn das Fahrzeug nicht unter die RL 2013/53 fällt um ein einheitliches Schutzniveau für vermietete Fahrzeuge zu gewährleisten.

Zu Nummer 4

Die Prüfbescheinigung über die Flüssiggasanlage ist Bestandteil des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Zu Nummer 5

Die Liste der Mindestausrüstung nach §§ 35, 40, 41 ist Bestandteil des Nachweises über die Fahrtauglichkeit

Zu Absatz 2

Klarstellung was mit dem Nachweis über die Fahrtauglichkeit bescheinigt wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist neu. Bisher galt im Binnenbereich bei Neufahrzeugen zehn Jahre bei Neuzulassung, im Seebereich bei Werftneubauten drei Jahre, alle übrigen Fahrzeuge zwei Jahre.

Zu Absatz 4

Regelt die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Abnahmeprotokollen oder Zeugnissen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift soll es ermöglichen, ausländische Zeugnisse oder Zulassungsurkunden anzuerkennen.

Zu § 29 (Erneuerung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Vorgabe ist neu. Bisher galten im Seebereich zwei Jahre und im Binnenbereich sechs Jahre. Da der Absatz sowohl für See- und Binnenfahrzeuge gilt, sind die fünf Jahre ein Kompromiss.

Zu § 30 (Entziehung des Nachweises über die Fahrtauglichkeit)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Regelung ist neu für den Binnenbereich.

Zu § 31 (Kennzeichnung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Zu Absatz 1

Nach der Verordnung ist jedes zur Vermietung vorgesehene Wasserfahrzeug mit einem Kennzeichen nach der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung zu versehen. Mit der

ENTWURF

Neuregelung wird die Kennzeichnungspflicht in der Binnen- und in der Seeschifffahrt vereinheitlicht.

Die Kennzeichnung ist auch in § 7 geregelt. In beiden Fällen geht es um unterschiedliche Arten der Kennzeichnung bei unterschiedlichen Sachverhalten. § 7 regelt ganz allgemein die Kennzeichnungspflicht für die Inbetriebnahme von Wassermotorrädern, § 31 speziell nur die Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen und Wassermotorrädern bei Vermietung. Im ersten Fall (Inbetriebnahme) muss das Wassermotorrad mit einem Kennzeichen nach der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung versehen werden, im zweiten Fall, der Vermietung, zusätzlich auch mit dem Namen und Wohnsitz des Vermieters.

Zu Nummer 1

Jedes zur Vermietung vorgesehene Fahrzeug ist mit einem Kennzeichen zu versehen. Nummer 1 gibt vor, wo und wie das Kennzeichen am Wasserfahrzeug angebracht werden soll. Die Nummer übernimmt § 8 Abs. 1 S. 1 See-Sportbootverordnung.

Zu Nummer 2

Die Nummer übernimmt § 8 Abs. 2 See-Sportbootverordnung.

Die Ergänzung in Satz 2 übernimmt § 8 Abs. 1 S. 4 See-Sportbootverordnung.

Zu Absatz 2

Der Absatz übernimmt § 8 Abs. 1 S. 3 See-Sportbootverordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schreibt vor, dass für zur Vermietung vorgesehene Wasserfahrzeuge im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen, die Binnenschifffahrts-Kennzeichnungsverordnung Anwendung findet.

Zu § 32 (Pflichten des Vermieters)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Regelung übernimmt mit Anpassungen den § 8 Absatz 1 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung und legt Pflichten des Vermieters bei der Vermietung fest.

Zu Absatz 1

Aus Sicherheitsgründen darf ein Fahrzeug nur vermietet werden, wenn es sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Der Vermieter darf Fahrzeuge nicht vermieten, wenn diese nicht verkehrssicher oder fahrtauglich sind, entspricht § 8 Absatz 1 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Der Vermieter darf ein Wasserfahrzeug nur vermieten, wenn ein gültiger Nachweis über die Fahrtauglichkeit erteilt ist, die Voraussetzung des Bootszeugnisses entfällt.

ENTWURF

Zu Nummer 2

Das Wasserfahrzeug darf nur vermietet werden, wenn die in dem Nachweis über die Fahrtauglichkeit festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Zu Nummer 3

Diese Pflicht wird neu eingeführt.

Zu Nummer 4

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Kennzeichen müssen vorhanden sind.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Das Wasserfahrzeug darf nicht übergeben werden, an Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzen, entspricht § 8 Absatz 3 Nummer 2 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Nummer 2

Die Nummer übernimmt § 11 Absatz 1 Nummer 2 See-Sportbootverordnung sowie § 8 Absatz 3 Nummer 2 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung. Das Wasserfahrzeug darf nicht an Personen, übergeben werden, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Wasserfahrzeug nicht sicher führen können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 3 Nummer 3 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung sowie auch in § 11 Absatz 1 Nummer 3 See-Sportbootverordnung.

Zu Buchstabe b

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 3 Nummer 3 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung und wird für den Seebereich neu eingeführt.

Zu Buchstabe c

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung. Fahrzeuge dürfen nur an Personen ab 16 Jahren übergeben werden. Eine Ausnahme für die Altersgrenze besteht, wenn eine Aufsichtsperson in Sicht-, Ruf- und Hörweite ist.

Zu Nummer 4

Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass die in dem Nachweis höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird.

Zu Absatz 4

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 4 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung sowie auch in § 11 Absatz 3 See-Sportbootverordnung.

ENTWURF

Zu Absatz 5

Die „Liegestelle“ ist in § 2 Absatz 1 Nummer 12 definiert.

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

Die Nummer wird zur Klarstellung neu eingeführt.

Zu Nummer 2

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a Binnenschifffahrts-Sportbootvermietungsverordnung sowie § 11 Absatz 5 Nummer 1 See-Sportbootvermietungsverordnung jeweils mit einer rechtsförmlichen Ergänzung. Die Formulierung zur „anzuwendenden Fassung“ bezieht sich auf die Wirkung der vorübergehenden 3-Jahres-Verordnungen der GDWS. Die Stammverordnung wird durch Verordnungen vorübergehender Art nicht geändert. Sie ist aufgrund von Verordnungen vorübergehender Art „nur“ für den festgelegten Zeitraum in einer anderen Fassung anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b Binnenschifffahrts-Sportbootvermietungsverordnung sowie § 11 Absatz 5 Nummer 1 See-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Nummer 4

Nach einer Beschädigung des Fahrzeugs muss die Verkehrssicherheit bestätigt werden. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird hiervon abgesehen bei Schäden, die sich rasch beseitigen lassen, also von geringem Umfang sind, da andernfalls bei jedem Unfall das Fahrzeug erneut einem Sachverständigen vorgestellt werden müsste.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich müssen die Unterlagen nach Nummer 2 vorgehalten werden. Das gilt nach Absatz 6 Satz 2 allerdings nicht bei stundenweiser Vermietung, was der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau dient.

Zu Buchstabe b

Der Nachweis der Fahrtauglichkeit muss an Bord bei einem Wasserfahrzeug mit Antriebsmaschine mitgeführt werden.

Zu Buchstabe c

Die Nummer stellt klar, dass im Falle des Gelegenheitsverkehrs der Mietvertrag bzw. eine Kopie davon an Bord mitgeführt werden muss.

Zu Nummer 6

Die am Ende dieser Nummer erwähnten Fahrtbereiche sind aus der Fahrtauglichkeitsbescheinigung ersichtlich. Die Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Überprüfung des Bootes und den mitzuführenden Ausrüstungsgegenständen. Muskelkraftbetriebene Wasser-

ENTWURF

fahrzeuge benötigen keine Fahrtauglichkeitsbescheinigung, wenn eine Herstellererklärung vorliegt.

Zu Nummer 7

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 6 Nummer 4 Binnenschifffahrts-Sportbootvermietungsverordnung sowie auch in § 11 Absatz 5 Nummer 6 See-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Nummer 8

Das DVGW-Arbeitsblatt G 608 regelt die Anforderungen an den Betrieb und weitere Prüfanforderungen. Weiterhin regelt das DVGW-Arbeitsblatt die erstmalige Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen von Flüssiggasanlagen.

Zu Buchstabe a

Die Flüssiggasanlage muss den Anforderungen des Arbeitsblatts DVGW G 608 (A) entsprechen.

Zu Buchstabe b

Die Prüfbescheinigung der Flüssiggasanlage ist an Bord mitzuführen.

Zu Nummer 10

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 6 Nummer 6 Buchstabe a Binnenschifffahrts-Sportbootvermietungsverordnung. Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass im Gelegenheitsverkehr nicht mehr als zwölf Personen befördert werden, dies entspricht der zugelassenen Personenanzahl für den Gelegenheitsverkehr.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 7 Nummer 1 Binnenschifffahrts-Sportbootvermietungsverordnung sowie auch in § 11 Absatz 5 Nummer 3 See-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Nummer 2

Die Nummer übernimmt § 8 Absatz 7 Nummer 2 Binnenschifffahrts-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu § 33 (Pflichten des Mieters, des Schiffsführers und sonstiger Personen an Bord)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Vorgaben entsprechen weitgehend § 12 der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSchSportbootVermV).

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 12 Absatz 1 See-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 übernimmt § 12 Absatz 2 Nummer 1 See-Sportbootvermietungsverordnung.

ENTWURF

Zu Nummer 2

Die Regelung wird neu eingeführt, da mit der Verordnung das Bootszeugnis abgeschafft und durch die Fahrtauglichkeitsbescheinigung ersetzt wird.

Zu Nummer 3

Die in Nummer 3 genannten „Anforderungen“ werden vom Sachverständigen vorgegeben. Er prüft das Wasserfahrzeug und legt auch die Voraussetzungen fest, unter denen das Wasserfahrzeug betrieben werden darf.

Zu Nummer 4

Der Nachweis über die Fahrtauglichkeit ist auf Verlangen der Wasserschutzpolizei vorzuzeigen.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient zur Vermeidung von Feuer an Bord.

Zu Nummer 6

Die Prüfbescheinigung muss mitgeführt bzw. ausgehändigt werden.

Zu Nummer 7

Nummer 7 übernimmt § 10 Absatz 2 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Nummer 8

Nummer 8 übernimmt mit Anpassungen § 12 Absatz 2 Nummer 4 See-Sportbootvermietungsverordnung.

Zu Nummer 9

Nummer 9 legt fest, dass die im Nachweis über die Fahrtauglichkeit aufgeführten Bedingungen und Auflagen einzuhalten sind

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Sinngemäß übernommen aus der SeeSpbootV

Zu Nummer 2

Die Flüssiggasanlage muss dem Arbeitsblatt DVGW 608 (A) entsprechen, das Anforderungen an den Betrieb und wiederkehrende Prüfungen enthält. Die Bestimmung entspricht sinngemäß der SeeSpbootV

Zu Kapitel 2 (Vermietung Binnen zu Sport- und Freizeitzwecken)

Zu § 34 (Grundsatz)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zu Kapitel 2.

ENTWURF

Zu § 35 (Ausrüstung an Bord)

Bisher wurden die Ausrüstungsgegenstände an Bord nur für den Gelegenheitsverkehr im Binnenbereich verbindlich festgelegt. Mit der vorliegenden Verordnung soll jedes vermietete Wasserfahrzeug die aufgeführten Ausrüstungsgegenstände mitführen. Die Ausrüstung dient einerseits zur Rettung von im Wasser befindlichen Personen und andererseits zum gefahrlosen Festmachen des Boots. Die Sicht- und Schallzeichen sind ebenfalls aufgeführt, so dass die Verordnung eine Übersicht sämtlicher mitführungspflichtiger Ausrüstungsgegenstände enthält.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Sicht- und Schallzeichen sind in der BinSchStrO geregelt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ein Rettungsring ist mitzuführen, der entweder der DIN EN 14144 oder dem LSA-Code genügt.

Zu Buchstabe b

Ein Rettungsring ist mitzuführen, der entweder der DIN EN 14144 oder dem LSA-Code genügt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Eine Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person ist mitzuführen, die entweder den angegebenen Normen oder dem LSA-Code entsprechen.

Zu Buchstabe b

Eine Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person ist mitzuführen, die entweder den angegebenen Normen oder dem LSA-Code entsprechen. Rettungswesten gewährleisten eine ohnmachtssicher Schwimmlage, indem der Kopf der im Wasser befindlichen Person über Wasser gehalten wird. Eine ausreichende Anzahl von Festmacherleinen, Schlepplei-nen und Fender müssen mitgeführt werden, um das Sportboot fachgerecht in unterschiedlichen Situationen zu vertäuen und es vor Beschädigungen zu schützen.

Zu Nummer 5

Ein Bootshaken ist mitzuführen, um Gegenstände aus dem Wasser zu erreichen und das eigene Boot an Anlagestelle heranzuziehen.

Zu Nummer 6

Ein Fernglas ist mitzuführen, um Schifffahrtszeichen frühestmöglich zu erkennen. Weiterhin dient es zur Beobachtung von anderen Verkehrsteilnehmern, um erforderliche Manöver einzuleiten und kritische Situationen zu vermeiden.

ENTWURF

Zu Nummer 7

Ein Verbandskasten ist mitzuführen, um eine schnelle und effektive Versorgung von Verletzungen sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Muskelkraftbetriebene Sportboote müssen weniger Ausrüstungsgegenstände als Sportboote mit Antrieb mitführen.

Zu Nummer 1

Muskelkraftbetriebene Fahrzeuge müssen entweder eine Rettungsweste oder eine Schwimmhilfe mitführen. Schwimmhilfen bieten eine größere Bewegungsfreiheit und dürfen als Alternative zur Rettungsweste mitgeführt werden.

Zu Nummer 2

Geeignete Vortriebsmittel sind mitzuführen. Reservepaddel oder -riemen werden insbesondere aus Platzgründen nicht vorgeschrieben. Unfälle, die auf einen Verlust des Paddels zurückzuführen sind, sind nicht bekannt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Entspricht der aktuellen Regelung (Anlage 6 BinSch-SportbootVermV).

Zu Nummer 2

Entspricht der aktuellen Regelung (Anlage 6 BinSch-SportbootVermV)

Zu Nummer 3

Entspricht der aktuellen Regelung (Anlage 6 BinSch-SportbootVermV). Nicht vorgeschrieben ist, in welcher Form die Merkblätter vorhanden sein müssen. Daraus folgt, dass sie in entweder in gedruckter oder in digitaler Form vorliegen dürfen.

Zu Nummer 4

Entspricht der aktuellen Regelung (Anlage 6 BinSch-SportbootVermV)

Zu Nummer 5

Entspricht der aktuellen Regelung (Anlage 6 BinSch-SportbootVermV)

Zu Absatz 4

Entspricht der aktuellen Regelung (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 BinSch-SportbootVermV)

Zu Absatz 5

Ziel dieser Regelung ist es, dem Sachverständigen für den konkreten Einzelfall je nach Bedarf die nötige Gestaltungsfreiheit zu gewähren. Satz 2 stellt klar, dass die Ausrüstungsvorgaben der Sportschifffahrtsverordnung nicht allein anwendbar sind. Daneben sind insbesondere die technischen Anforderungen nach der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder in Verbindung mit der Richtlinie 2013/53/EU zu beachten.

ENTWURF

Zu Absatz 6

Absatz 6 führt einen Ausnahmetatbestand ein. Der Sachverständige entscheidet aufgrund seiner Fachkompetenz, welche Ausrüstungsgegenstände für spezielle Fahrzeugtypen nicht notwendig sind. Die Ausnahmen sind im Abnahmeprotokoll zu begründen.

Zu § 36 (Charterbescheinigung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 BinSchAufgG

Die Regelung übernimmt § 9 BinSchSportbootVermV.

Zu Absatz 1

Unter den Voraussetzungen der Absätze 2, 4 und 5 darf der Vermieter ein Sportboot auch an Personen vermieten, denen er eine amtlich anerkannte Charterbescheinigung ausgestellt hat.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die für den Charterverkehr freigegebenen Binnenschifffahrtsstraßen entsprechen der bisherigen Regelung in der BinSch-SportbootVermV.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Entspricht BinSch-SportbootVermV

Fest eingebaute Schlafplätze müssen vorhanden sein.

Zu Buchstabe b

Entspricht BinSch-SportbootVermV

Damit ein Sportboot für den Charterverkehr zugelassen ist, darf die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 km/h gegen Wasser betragen.

Zu Buchstabe c

Entspricht BinSch-SportbootVermV

Das zu vercharternde Sportboot darf für höchstens 12 Personen zugelassen sein.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Entspricht BinSch-SportbootVermV.

Zu Buchstabe b

Entspricht BinSch-SportbootVermV. Der Charterschein wird durch das Vermietungsunternehmen nach einer gründlichen Einweisung des Mieters nach Maßgabe der Anlage 12 ausgestellt.

ENTWURF

Zu Absatz 3

Entspricht § 9 Absatz 3 BinSch-SportbootVermV.

Zu Absatz 4

Entspricht BinSch-SportbootVermV

Zu § 36 (Gelegenheitsverkehr)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen § 8a BinSchSportbootVermV

Zu Absatz 1

Die Beförderung von Fahrgästen mit Sportbooten im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs ist auf die Anzahl von höchstens 12 Personen und auf die Wasserstraßen der Zone 3, mit Ausnahme der Wasserstraße Rhein und der Zone 4, mit Ausnahme der Wasserstraße Oder beschränkt.

Zu Nummer 1

Im Gelegenheitsverkehr dürfen nicht mehr als zwölf Personen befördert werden, dies entspricht der zugelassenen Personenanzahl für den Gelegenheitsverkehr

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Beförderung von Fahrgästen im Gelegenheitsverkehr ist auf die Wasserstraßen der Zone 3, mit Ausnahme der Wasserstraße Rhein beschränkt.

Zu Buchstabe b

Die Beförderung von Fahrgästen im Gelegenheitsverkehr ist auf die Wasserstraßen der Zone 4, mit Ausnahme der Wasserstraße Oder beschränkt.

Zu Absatz 2

Mit Anpassung übernommen aus § 8a Absatz 6 BinSchSportbootVermV

Zu Absatz 3

Mit Anpassung übernommen aus § 8a Absatz 7 BinSchSportbootVermV

Zu Kapitel 3 (Vermietung See zu Sport- und Freizeitzwecken)

Zu § 38 (Grundsatz)

Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Vorschrift stellt das Verhältnis zu Kapitel 2 klar.

Zu § 39 (Allgemeine Anforderungen an die Ausrüstung)

Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

ENTWURF

Zu Absatz 1

Bestimmte Ausrüstungsgegenstände dürfen nur verwendet werden, wenn bestimmte Nachweise vorliegen. In der Anlage ist jeder Ausrüstungsgegenstand mit dem Hinweis auf die einzuhaltende Verordnung gekennzeichnet. Bisher war für einige Ausrüstungsgegenstände eine Baumusterprüfung oder ein Prüfnachweis erforderlich. Prüfnachweise werden nach anderen Vorschriften verlangt.

Zu Absatz 2

Die Vorgabe wurde sinngemäß übernommen aus § 6 Abs. 5 SeeSpbootV.

Zu § 40 (Ausrüstung für kleine Sportboote)

Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Vorschrift legt die Ausrüstung für kleine Sportboote fest.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die erforderlichen Sicht- und Schallzeichen sind entsprechend der KVR und SeeSchStrO mitzuführen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Art und Anzahl des Rettungsrings wird konkretisiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Dient zur Festlegung eines Standards.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dient zur Festlegung eines Standards.

Zu Buchstabe b

Art und Anzahl der Rettungswesten wird konkretisiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Dient zur Festlegung eines Standards.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dient zur Festlegung eines Standards.

Zu Nummer 3

Art und Anzahl der Handfackeln wird konkretisiert und an die aktuellen Auflagen der zuständigen Behörde angepasst. Die Vorgabe dient dazu, Dritte auf eine Notlage aufmerksam zu machen.

ENTWURF

Zu Nummer 4

Die Navigationsausrüstung wird konkretisiert.

Zu Buchstabe a

Ein Kompass dient dazu, die Himmelsrichtungen zu bestimmen. Bei plötzlich auftretendem Wetterwechsel, kann die Sichtweite erheblich reduziert werden, sodass auch für kleine Sportboote ein Kompass erforderlich ist, um schnellstmöglich das Ufer anzusteuern.

Zu Buchstabe b

Ein Fernglas ist mitzuführen, um Schifffahrtszeichen frühestmöglich zu erkennen. Weiterhin dient es zur Beobachtung von anderen Verkehrsteilnehmern um erforderliche Manöver einzuleiten und kritische Situationen zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Ein Radarreflektor erhöht die Sichtbarkeit des Sportboots auf den Radarbildschirmen anderer Schiffe.

Zu Nummer 5

Zur Festlegung weiterer Ausrüstungsgegenstände.

Zu Buchstabe a

Übernommen aus der SeeSpbootV. Zum sicheren Festmachen oder Herstellung einer Schiffsverbindung erforderlich und Schutz vor Beschädigung des Wasserfahrzeugs.

Zu Buchstabe b

Übernommen aus der SeeSpbootV. Vortrieb soll auch bei Ausfall des Hauptantriebs möglich sein

Zu Buchstabe c

Übernommen aus der SeeSpbootV. Ein Bootshaken ist mitzuführen, um Gegenstände aus dem Wasser zu erreichen und das eigene Boot an Anlagestellen heranzuziehen.

Zu Buchstabe d

Das Kappbeil dient der Durchtrennung eines Taus.

Zu Buchstabe e

Übernommen aus der SeeSpbootV. Dient zur Versorgung von verletzten Personen.

Zu Buchstabe f

Der Gegenstand wird zum Lenzen benötigt.

Zu Buchstabe g

Der Gegenstand wird zum Lenzen benötigt

ENTWURF

Zu Buchstabe h

Der Gegenstand ist nötig bei Ruderbruch bspw. durch Grundberührung oder Kollision mit Treibgut.

Zu Absatz 2

Abweichende Regelung für muskelkraftbetriebene Sportboote.

Zu Nummer 1

Muskelkraftbetriebene Fahrzeuge müssen entweder eine Rettungsweste oder eine Schwimmhilfe mitführen. Schwimmhilfen bieten eine größere Bewegungsfreiheit und dürfen als Alternative zur Rettungsweste mitgeführt werden.

Zu Nummer 2

Dient zur Fortbewegung im Wasser.

Zu Absatz 3

Im Nachweis können weitere erforderliche Gegenstände festgelegt werden.

Zu Absatz 4

Die Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich für alle Fahrzeuge unabhängig von der Länge erforderlich. Falls sich aufgrund der Bauart und Abmessungen der Fahrzeuge Ausrüstungsgegenstände als nicht praktikabel herausstellen, kann auf diese verzichtet werden. Insbesondere für Kleinstfahrzeuge oder schwimmende Objekte kann im Einzelfall bestimmt werden, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und anderer Verkehrsteilnehmer gewährleistet wird.

Zu § 41 (Ausrüstung für große Sportboote)

Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Ausrüstung für große Sportboote umfasst diejenige für kleine Sportboote sowie weitere.

Zu Absatz 1

Legt die Ausrüstung für große Sportboote fest.

Zu Nummer 1

Art und Anzahl der Rettungsmittel wird konkretisiert.

Zu Buchstabe a

Ein Rettungsring mit Licht erleichtert die Lokalisierung von Personen auch bei umsichtigen Wetterbedingungen. Art und Anzahl der Rettungsringe wird konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Ein Rettungsring mit Leine ermöglicht es den Rettern, die im Wasser befindliche Person an Bord zu ziehen oder zu ihr zu gelangen. Weiterhin ermöglicht die Leine eine Einkreisung des Verunglückten. Art und Anzahl der Rettungsringe wird konkretisiert.

ENTWURF

Zu Buchstabe c

Markierungsbojen markieren die Position der in das Wasser gefallenen Person und erleichtern die Rettungsaktion. Die Stange mit Flagge erhöht die Sichtbarkeit, besonders bei schlechter Sicht oder Dunkelheit, da sie sich auch im Wellental deutlich von der Wasseroberfläche abhebt.

Zu Buchstabe d

Übernommen aus der SeeSpbootV. Ein Rettungsfloß dient zur Rettung von Personen, wenn das in Seenot geratene Sportboot verlassen werden muss.

Zu Nummer 2

Art und Anzahl der Seenotsignalmittel wird konkretisiert. Die Vorgabe entspricht den aktuellen Auflagen im Bootszeugnis.

Zu Buchstabe a

Art und Anzahl der Fallschirmsignale wird konkretisiert und an die aktuellen Auflagen der zuständigen Behörde angepasst. Die Vorgabe dient dazu, Dritte auf eine Notlage aufmerksam zu machen.

Zu Buchstabe b

Art und Anzahl der schwimmfähigen Rauchsignale wird konkretisiert und an die aktuellen Auflagen der zuständigen Behörde angepasst. Die Vorgabe dient dazu, Dritte auf eine Notlage aufmerksam zu machen.

Zu Nummer 3

Die Funkausrüstung wird konkretisiert.

Zu Buchstabe a

Entspricht aktueller Regelung.

Zu Buchstabe b

Ein Handsprechfunkgerät zur Verwendung im Rettungsfloß ist erforderlich, um in Notlagen eine Sprechverbindung herzustellen und Rettungsaktionen zu erleichtern.

Zu Buchstabe c

Eine Notantenne eignet sich als redundantes Kommunikationsmittel nach Ausfall der UKW Antenne, wenn diese bspw. durch einen Mastbruch beschädigt wurde.

Zu Buchstabe d

Eine Ersatzstromquelle für Funkanlagen ist notwendig, um bei Ausfall der Hauptstromquelle weiterhin mit Dritten kommunizieren zu können.

Zu Nummer 4

Die Navigationsausrüstung wird konkretisiert.

ENTWURF

Zu Buchstabe a

Bei Beschädigung des Magnetkompasses erforderlich, um eine sichere Navigation zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Verbessert die Erkennbarkeit von Objekten bei unsichtigen Wetter oder nachts. Die Handlampe ist bereits eine Forderung der SeeSpbootV.

Zu Buchstabe c

Übernommen aus der SeeSpootV. Zur Tiefenmessung erforderlich

Zu Buchstabe d

Übernommen aus der SeeSpbootV. Zur einfachen und verlässlichen Bestimmung der Wetterentwicklung.

Zu Buchstabe e

Zur sicheren Navigation erforderlich.

Zu Buchstabe f

Übernommen aus der SeeSpbootV. Hilfsmittel für die Navigation bei Papierseekarten.

Zu Buchstabe g

Übernommen aus der SeeSpbootV. Zur Standortbestimmung erforderlich.

Zu Buchstabe h

Übernommen aus der SeeSpbootV. Für den Nachrichtenempfang.

Zu Buchstabe i

Satelliten-Notfunkbaken (EPIRB) für Sportfahrzeuge sind erforderlich, um bei Notfällen die Lokalisierbarkeit des Fahrzeugs über Satelliten sicherzustellen. Der Funksender sendet ein Notsignal über Satelliten an die Rettungsdienste aus, was eine zuverlässige Alarmierung auch fernab von Landfunkstellen oder Mobilfunkempfang ermöglicht. Das Aussenden des Signals ist eine weltweite verbindliche Aufforderung zu umfangreichen Hilfeleistungen. Dadurch können die Überlebenschancen von in Seenot befindlichen Personen signifikant erhöht werden.

Zu Nummer 5

Konkretisiert die baulichen und maschinenbaulichen Anforderungen.

Zu Buchstabe a

Übernommen aus der SeeSpbootV.

Zu Buchstabe b

Übernommen aus der SeeSpbootV. Um Nahrung zuzubereiten

ENTWURF

Zu Buchstabe c

Übernommen aus der SeeSpbootV. Brauchwasser ist an Bord für den Alltag ist erforderlich.

Zu Buchstabe d

Übernommen aus der SeeSpbootV. Absperrventile sollen innerhalb kürzester Zeit die Unterbrechung der Kraftstoffzufuhr bei Feuer an Bord gewährleisten.

Zu Buchstabe e

Im Brandfall soll die Luftzufuhr unterbrochen werden, um die Ausbreitung des Feuers zu verlangsamen und die Sauerstoffzufuhr zu begrenzen

Zu Buchstabe f

Hilfsmittel zum Lenzen des Sportboots wird konkretisiert.

Zu Nummer 6

Die sonstige Ausrüstung wird konkretisiert.

Zu Buchstabe a

Übernommen aus der SeeSpbootV. Im Notfall kann der Treibanker eingesetzt werden, um das Sportboot auf einer bestimmten Position zu halten bis Hilfe eintrifft.

Zu Buchstabe b

Übernommen aus der SeeSpbootV, um ein Tau aus größerer Entfernung zu übergeben oder um eine in Wasser befindliche Person zu retten.

Zu Buchstabe c

Übernommen aus der SeeSpbootV, um kleine Reparaturen durchzuführen

Zu Buchstabe d

Übernommen aus der SeeSpbootV, um Leckagen abzudichten

Zu Buchstabe e

Zweites unabhängiges Wiedereinstiegsmittel, um bei Verlust oder Beschädigung der Leiter sicher vom Wasser an Bord zu gelangen.

Zu Buchstabe f

Übernommen aus der SeeSpbootV. um das Sportboot am Gewässergrund zu halten

Zu Buchstabe g

Sinngemäß übernommen aus der SeeSpbootV. Dient zur Erstversorgung von Verletzungen

Zu Absatz 2

Zusätzliche Anforderungen für Segelyachten

ENTWURF

Zu Nummer 1

Übernommen aus der SeeSpbootV. Eine Rettungsweste mit Sicherheitsgurt und Sicherheitsleine dient dazu, eine Person an Bord zu sichern und vor Überbordgehen zu schützen

Zu Nummer 2

Übernommen aus der SeeSpbootV. Das Werkzeug dient zur Durchtrennung der Wanten.

Zu Nummer 3

Eine Sturmfock und ein Trysegel müssen - wie es bisher die SeeSpbootV verlangt - mitgeführt werden. Bei extremen Wetterbedingungen müssen das Trysegel und die Sturmfock gesetzt werden, wenn das Großsegel noch zu viel Fläche bietet. Als Alternative sind ein stufenlos reffbares Vorsegel und ein stufenlos reffbares Großsegel zulässig. Ein stufenlos reffbares Segel ermöglicht die Anpassung an die Windverhältnisse, um die optimale Kontrolle des Bootes bei unterschiedlichen Windstärken zu gewährleisten. Bei auffrischendem Wind kann das Segel schnell und einfach verkleinert werden.

Zu Absatz 3

Im Nachweis können weitere erforderliche Gegenstände festgelegt werden.

Zu § 42 (Vermietung eines Sportbootes unter deutscher Flagge im Ausland)

Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen den Kerngedanken aus § 18 SeeSpbootV.

Zu Teil 5 (Besondere wassersportliche Betätigungen auf den Binnenschifffahrtsstraßen)

Wie bisher in gesonderten Verordnungen, sollen das Wasserskilaufen, das Wassermotorradfahren, das Kite- und Segelsurfen sowie vergleichbare wassersportliche Aktivitäten auf den Binnenschifffahrtsstraßen, die alle der Sport- und Freizeitschifffahrt zuzurechnen sind, unter diesem Dach geregelt werden, also außerhalb der allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften.

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 43 (Geltungsbereich)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 2 SeeAufgG

Die fortfolgenden Normen regeln das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen sowie vergleichbare Aktivitäten auf den Binnenschifffahrtsstraßen.

Zu Kapitel 2 (Wasserskilaufen)

Zu § 44 (Grundsatz)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 2 SeeAufgG

Die Vorschrift enthält für das Wasserskilaufen auf einer Binnenschifffahrtsstraße eine Verbotsregelung mit den aufgezählten Ausnahmen in Absatz 1.

ENTWURF

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 erlaubt das Wasserskilaufen nur auf einer durch das Tafelzeichen E.17 der Anlage 7 der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nach § 2 Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe a bis c freigegebenen Strecke oder Wasserfläche. Außerhalb dieser freigegebenen Strecke oder Wasserfläche ist das Wasserskilaufen verboten.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält eine Beschränkung für das Wasserskilaufen im Hinblick auf die Tageszeiten. Zum Schutz von Flora und Fauna ist das Wasserskilaufen nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht örtlich durch zusätzliche Schilder bestimmte Zeiten festgesetzt sind.

Zu Nummer 3

Die Vorschriften enthält eine Beschränkung im Hinblick auf örtliche Sichtverhältnisse. Zum Schutz der Wassersportler ist das Wasserskilaufen nur erlaubt, sofern eine Sicht von mehr als 1 000 Meter besteht.

Zu Nummer 4

Zum Schutz des Fahrers hat der Wasserskiläufer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung zu verwenden.

Zu Nummer 5

Das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen oder das Drachen- oder Fallschirmfliegen bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Nummern 1 bis 3 konkretisieren die Anforderungen an die verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung und werden aus § 1 Nummer 5 der Wasserskiverordnung übernommen. Sie muss über ausreichend Auftrieb verfügen.

Zu Absatz 2

Die Beschilderung zeigt den Anfang, das Ende und soweit erforderlich die Breite der freigegebenen Strecke oder Wasserfläche an. Durch die Beschilderung kann sich die Schifffahrt darauf einstellen, dass mit Wasserskiläufern zu rechnen ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden für das Wasserskilaufen freigegebene Strecken oder Wasserflächen durch die zuständige Behörde im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die freigegebenen Strecken oder Wasserflächen werden unter verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgewählt.

Zu § 45 (Verhaltensregeln)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Verhaltensanforderungen an den Schiffsführer des ziehenden Wasserfahrzeugs und den Wasserskiläufer.

ENTWURF

Zu Nummer 1

Zum Schutz der anderen Wassersportler darf der Fahrzeugführer oder der Wasserskiläufer andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden, behindern oder belästigen.

Zu Nummer 2

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz von Flora und Fauna darf durch den Schiffsführer des ziehenden Wasserfahrzeugs und dem Wasserskiläufer ein anderes Fahrzeug, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigt werden.

Zu Nummer 1

Zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmenden oder festen Anlagen, Schifffahrtszeichen oder der Ufervegetation muss der Schiffsführer einen Abstand von mindestens 10 Meter einhalten.

Zu Nummer 2

Um andere Verkehrsteilnehmer nicht zu behindern hat sich der Wasserskiläufer im Kielwasser des ziehenden Wasserfahrzeugs zu halten.

Zu Absatz 2

Zur besseren Übersichtlichkeit und um Unfälle zu verhindern, ist das ziehende Wasserfahrzeug neben dem Schiffsführer mit einer weiteren, geeigneten Person als Beobachter zu besetzen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Übernimmt mit Anpassungen § 3 Absatz 3 Nummer 1 Wasserskiverordnung. Es wird zusätzlich klargestellt, dass das Wasserfahrzeug für den Beobachter mit einem eigenem Sitz und nach hinten orientierten Haltegriffen und Fußaufstandsflächen, um mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen, ausgestattet sein muss.

Zu Nummer 2

Übernimmt § 3 Absatz 3 Nummer 2 der Wasserskiverordnung.

Zu Nummer 3

Übernimmt mit Anpassungen § 3 Absatz 3 Nummer 3 der Wasserskiverordnung.

Zu Nummer 4

Übernimmt § 3 Absatz 3 Nummer 4 der Wasserskiverordnung.

Zu § 46 (Erlaubnisse)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 2 SeeAufgG

Die Vorschrift übernimmt mit geringfügen Anpassungen § 4 der Wasserskiverordnung.

ENTWURF

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt mit geringfügigen Anpassungen § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Wasserskiverordnung. Im Eingangssatz wird nicht mehr erwähnt, dass § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 unbeschadet bleib, da sich dies von selbst versteht und sich auch aus dem Umkehrschluss aus Abs. 2 ergibt.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift übernimmt § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Wasserskiverordnung.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift übernimmt § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Wasserskiverordnung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt § 4 Absatz 2 der Wasserskiverordnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt § 4 Absatz 3 der Wasserskiverordnung.

Zu Kapitel 3 (Wassermotorradfahren)

Zu § 47 (Grundsatz)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 2 SeeAufgG

Die Vorschrift enthält für das Wassermotorradfahren auf einer Binnenschifffahrtsstraße eine Verbotsregelung mit den aufgezählten Ausnahmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erlaubt das Wassermotorradfahren nur auf einer durch das Tafelzeichen E.22 der Anlage 7 der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nach § 2 Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe a bis c freigegebenen Strecke oder Wasserfläche.

Zu Nummer 1

Außerhalb dieser freigegebenen Wassermotorradflächen ist das Fahren nur zum Zweck des Erreichens der nächstgelegenen freigegebenen Strecke oder Wasserfläche auf kürzestem Weg zulässig, weil das Zuwasserlassen über das unbefestigte Ufer nicht gestattet werden kann. Hierbei muss ein klar erkennbarer Geradesauskurs eingehalten werden.

Zu Nummer 2

Der Einsatz als ziehendes Wasserfahrzeug ist auf einer mit dem Tafelzeichen E.17 freigegebenen Strecke oder Wasserfläche erlaubt.

Zu Nummer 3

Das Fahren mit Wassermotorrad außerhalb der ausgewiesenen Strecken ist für Dienstfahrzeuge der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften oder bei Diensteinsätzen des öffentlichen Dienstes erlaubt.

ENTWURF

Zu Absatz 2

Die Beschilderung zeigt den Anfang, das Ende und soweit erforderlich die Breite der freigegebenen Strecke oder Wasserfläche an. Durch die Beschilderung kann sich die Schifffahrt darauf einstellen, dass mit Wassermotorradfahrern zu rechnen ist.

Zu Absatz 3

Die Auswahl der Wassermotorradstrecken erfolgt unter Anlegung der Kriterien Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und werden von der zuständigen Behörde im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Zu § 48 (Verhaltensregeln)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 2 SeeAufgG

Die Regelung enthält die verhaltensbedingten Anforderungen an den Fahrzeugführer auf Wassermotorradflächen und übernimmt u.a. § 4 der WasMotRV.

Zu Nummer 1

Der Fahrzeugführer darf andere Verkehrsteilnehmer im Wasser nicht gefährden, unvermeidbar behindern oder belästigen.

Zu Nummer 2

Zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer, Bauwerke sowie der Flora und Fauna darf der Schiffsführer andere Fahrzeuge, Ufer- und Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Zu Nummer 1

Der Schiffsführer muss daher mit angemessener Geschwindigkeit unterwegs sein und diese rechtzeitig verringern können.

Zu Nummer 2

Zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer hat der Schiffsführer bei der Vorbeifahrt einen Abstand von mindestens 10 Meter einzuhalten.

Zu § 49 (Einsetzen in das Wasser, Herausnehmen aus dem Wasser)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 2 SeeAufgG

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Ufers sowie der dortigen Flora und Fauna darf das Wassermotorrad nur auf einem befestigten Zugang, wie Slipanlage oder Rampe oder mittels geeigneter Kranvorrichtung in das Wasser eingesetzt oder herausgenommen werden. Die Vorschrift übernimmt § 5 der WasMotRV.

Zu § 50 (Beschränkungen)

Die Beschränkungen werden aus § 6 der WasMotRV übernommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Beschränkungen im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Tageszeiten. Wegen der Störwirkung wird das Fahren mit Wassermotorrädern nur in der Zeit von 7.00 Uhr

ENTWURF

bis 20.00 Uhr erlaubt, um außer der Nachtzeit auch besonders schutzbedürftige Ruhezeiten morgens und abends Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 1

Im Fall des Kenterns ist sicherzustellen, dass sich durch eine technische Einrichtung der Motor automatisch abschaltet oder automatisch auf die kleinste Fahrstufe zurückschaltet.

Zu Nummer 2

Das Tragen von zugelassenen Schwimmhilfen dient dem Schutz von Fahrzeugführer und Begleitpersonen und dazu sicherzustellen, dass im Fall des Überbordgehens das führerlose Fahrzeug unverzüglich wieder erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Der Eigentümer darf das Wassermotorrad nur an andere übergeben, sofern die Vorschriften nach Absatz 1 eingehalten werden.

Zu Kapitel 4 (Kite- und Segelsurfen sowie vergleichbare wassersportliche Aktivitäten)

Zu § 51 (Grundsatz)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 2 SeeAufgG

Zu Absatz 1

Das Kitesurfen ist auf den Binnenschifffahrtsstraßen mit Ausnahme der internationalen Binnenschifffahrtsstraßen von Rhein und Mosel verboten.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde kann Kitesurfen erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Eine für das Kitesurfen freigegebene Strecke oder Wasserfläche wird durch das Tafelzeichen E.24 der Anlage 7 der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften angezeigt.

Zu Absatz 3

Die Beschilderung zeigt den Anfang, das Ende und soweit erforderlich die Breite der freigegebenen Strecke oder Wasserfläche an. Durch die Beschilderung kann sich die Schifffahrt darauf einstellen, dass mit Kitesurfern zu rechnen ist.

Zu Absatz 4

Die schifffahrtspolizeilichen Vorschriften nach § 2 Nummer 29 Buchstabe a bis c sind beim Segelsurfen auf einer Binnenschifffahrtsstraße einzuhalten.

Zu Teil 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 52 (Ordnungswidrigkeiten)

Ermächtigungsgrundlage: § 36 Abs. 3 OWiG

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

ENTWURF

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Einstufung als Ordnungswidrigkeit bei Verstößen auf Binnenschifffahrtsstraßen. Die Vorschriften übernehmen im Wesentlichen bestehendes Recht.

Zu Nummer 1

Die Nummer wird zur Klarstellung neu eingeführt, dass auch Rechtsverordnungen vorübergehender Art zu beachten und nach diesen Vorschriften bußgeldbewehrt sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nummer 2 übernimmt § 18 Absatz 1 Nummer 1 SpFV.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift übernimmt § 18 Absatz 1 Nummer 3 SpFV.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift übernimmt § 18 Absatz 1 Nummer 4 SpFV.

Zu Buchstabe d

Diese Regelung wird neu eingefügt.

Zu Buchstabe e

Die Bußgeldbewehrung übernimmt § 18 Abs. 1 Nr. 5 SpFV.

Zu Buchstabe f

Die Vorschrift übernimmt § 18 Abs. 1 Nr. 6 SpFV.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe b der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Bußgeldbewehrung entspricht der geltenden Regelung in § 11 Nr. 1 Buchstabe c i.V.m. § 8 Abs. 2 BinSch-SportbootVermV. Da das Bootszeugnis künftig entfällt, bezieht sich die neue Regelung auf die Fahrtauglichkeitsbescheinigung.

Zu Buchstabe c

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe c der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe d

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe d der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

ENTWURF

Zu Buchstabe e

Die Bußgeldbewehrung wird, wie die Verhaltenspflicht selbst, neu eingeführt.

Zu Buchstabe f

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe e der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe g

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe f der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe h

Die Bußgeldbewehrung wird neu eingeführt, angelehnt an die geltende Vorschrift aus dem Seebereich, wonach ein Sportboot nach einer Veränderung erst dann wieder vermietet werden darf, wenn seine Verkehrssicherheit erneut bescheinigt worden ist, s. § 16 Nummer 2 Buchstabe d i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 2 SeeSpbootV.

Zu Buchstabe i

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe g der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe j

Die Bußgeldbewehrung wurde mit einer redaktionellen Anpassung (Fahrtauglichkeitsbescheinigung anstatt Bootszeugnis) aus § 11 Nummer 1 Buchstabe g der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe k

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe h der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe l

Die Vorschrift entspricht § 11 Nr. 1 Buchstabe n BinSch-SportbootVermV; statt der ES-TRIN-Vorschriften wird nun das Arbeitsblatt in Bezug genommen.

Zu Buchstabe m

Die Vorschrift übernimmt § 11 Nr. 2 Buchstabe k BinSch-SportbootVermV, hier bezogen auf den Vermieter.

Zu Buchstabe p

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe k der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe q

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 16 Absatz 1 Nummer 3 übernommen.

ENTWURF

Zu Buchstabe r

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 2 Buchstabe b der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe s

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 2 Buchstabe c der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe t

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 2 Buchstabe d der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe u

Die Bußgeldbewehrung wird neu eingeführt, entsprechend der neuen Pflicht, den Fahrtauglichkeitsnachweis auszuhändigen.

Zu Buchstabe v

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 2 Buchstabe g der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe w

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 2 Buchstabe k der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe x

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 2 Buchstabe l der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe y

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe l der See-Sportbootverordnung übernommen.

Zu Buchstabe z

Die Bußgeldbewehrung wurde sinngemäß aus § 12 Absatz 2 Nummer 3 See-Sportbootverordnung übernommen konkretisiert auf den Schiffsführer.

Zu Buchstabe aa

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe r der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe bb

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe s der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

ENTWURF

Zu Buchstabe cc

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe t der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe dd

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 2 Buchstabe a der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Buchstabe ee

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 11 Nummer 1 Buchstabe q der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung übernommen.

Zu Nummer 4

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 6 Nummer 1 Wasserskiverordnung übernommen.

Zu Nummer 5

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 8 Nummer 1 Buchstabe b Wassermotorradverordnung übernommen und auf den Bereich des Wasserskifahrens ausgeweitet.

Zu Nummer 6

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 8 Nummer 1 Buchstabe c Wassermotorradverordnung übernommen und auf den Bereich des Wasserskifahrens ausgeweitet.

Zu Nummer 7

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 6 Nummer 2 Wasserskiverordnung übernommen. Für das Wassermotorradfahren erfolgt damit eine Klarstellung der geltenden Bußgeldbewehrung in § 8 Nummer 1 Buchstabe c Wassermotorradverordnung, die sich auf § 4 Absatz 1 Satz 2 bezieht, der wiederum durch Satz 3 konkretisiert wird, der ausdrücklich vom nötigen Abstand spricht.

Zu Nummer 8

Die Bußgeldbewehrung wird sinngemäß aus § 6 Nummer 2 der Wasserskiverordnung übernommen.

Zu Nummer 9

Die Bußgeldbewehrung wird aus § 6 Nummer 3 der Wasserskiverordnung übernommen.

Zu Nummer 10

Die Bußgeldbewehrung wurde mit einer Konkretisierung aus § 6 Nummer 3 Wasserskiverordnung übernommen, indem nicht mehr auf die bloße Anwesenheit des Beobachters, sondern auf die entscheidende Tätigkeit abgestellt wird, nämlich das Beobachten.

Zu Nummer 11

Die Bußgeldbewehrung wird aus § 6 Nummer 4 Wasserskiverordnung übernommen.

ENTWURF

Zu Nummer 12

Die Bußgeldbewehrung wird aus § 8 Nummer 1 Buchstabe c der Wassermotorradverordnung übernommen.

Zu Nummer 13

Die Bußgeldbewehrung übernimmt sinngemäß § 8 Nummer 1 Buchstabe c Wassermotorradverordnung, der sich auf § 4 Absatz 1 Satz 2 bezieht, der wiederum hinsichtlich der Geschwindigkeit durch § 4 Absatz 1 Satz 3 Wassermotorradverordnung konkretisiert wird.

Zu Nummer 14

Die Bußgeldbewehrung wird aus § 8 Nummer 1 Buchstabe d Alternative 1 und 2 der Wassermotorradverordnung übernommen.

Zu Nummer 15

Die Bußgeldbewehrung wird aus § 8 Nummer 1 Buchstabe d Alternative 3 der Wassermotorradverordnung übernommen.

Zu Nummer 16

Die Bußgeldbewehrung wird aus § 8 Nummer 2 Wassermotorradverordnung übernommen.

Zu Nummer 17

Die Bußgeldbewehrung wurde aus § 5 Absatz 2 Nummer 12 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Einstufung als Ordnungswidrigkeit bei Verstößen auf Seeschifffahrtsstraßen. Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen bestehendes Recht.

Zu Teil 7 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 53 (Übergangs und Schlussbestimmungen)

Zu Absatz 1

Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs 1 Nr. 3a SeeAufgG

Als Neuerung begrenzt die SportSchV den Begriff der Sportboote im Seebereich auf eine Länge bis 24 m, s. § 2 Abs. 1 Nr. 3. Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 dient dazu klarzustellen, dass die bisher ausgestellten Fahrerlaubnisse im Seebereich nach wie vor auf Sportbooten von unbegrenzter Länge gelten.

Zu Absatz 2

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 4 SeeAufgG

Diese Übergangsbestimmung betrifft die Bootszeugnisse und vergleichbare Zeugnisse und stellt klar, dass diese bis zu ihrem Ablauf weitergelten.

ENTWURF

Zu § 54 (Weiterverwendung von Ausrüstungsgegenständen bei Normänderung; technische Normen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 4 SeeAufgG

Zu Absatz 1

Um vorübergehenden Bestandsschutz zu schaffen, wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ausrüstungsgegenstände noch weiterverwendet werden dürfen. Überprüft wird das bei der Begutachtung durch den Sachverständigen.

Zu Absatz 2

Der Absatz dient der Auffindbarkeit der in Bezug genommenen technischen Normen.

Zu § 55 (Anwendungsbestimmung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6 BinSchAufgG; § 9 Abs 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Die Vorschrift sorgt dafür, dass Teil 3 dieser Verordnung, der das Befähigungswesen betrifft, grundsätzlich nicht vor dem 1. Januar 2028 angewendet wird. Bis dahin soll noch die Sportbootführerscheinverordnung angewendet werden, die erst dann aufgehoben wird, siehe Artikel 3. Da die SportSchV damit einheitlich am selben Tag in Kraft tritt, ist der Inhalt von Teil 3 auch schon vor dem 1. Januar 2028 leicht zugänglich, da bereits auf „Gesetze im Internet“ enthalten. Das erleichtert die Abwicklung durch die Beliehenen, vor allem aber die Vorbereitung aller wassersportverbände auf die künftigen Vorschriften. Als Ausnahme von der Anwendung ab 2026 soll § 10 Abs. 1 SpSchV bereits mit Inkrafttreten angewendet werden. Ziel ist es, die darin geregelte Vereinheitlichung der Fahrerlaubnisgrenzen für alle Arten von Antrieben möglichst umgehend anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, die Übergangszeit bis 2028 abzuwarten.

Zu Anlage 1 (Muster anerkannter Verbandsscheine)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3c SeeAufgG

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vollzuges wird für die anerkannten Verbandsscheine ein Muster vorgegeben.

Zu Anlage 2 (Anerkennung von Verbandsscheinen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Um sicherzustellen, dass die anerkannten Verbandsscheine das bisherige Sicherheitsniveau halten können, wird in dieser Anlage genau geregelt, welche Voraussetzungen von den Verbänden zu erfüllen sind.

Abschnitt 1

Zu 1.

Zu 1.1. zuständige Stelle

Zu 1.2. Ziel bzw. Verpflichtung des Wassersportverbandes

Zu 2.

ENTWURF

Zu 2.1: Antragsberechtigte Wassersportverbände zeichnen sich dadurch aus, dass sie ausweislich ihrer Satzung eine qualifizierte Wissensvermittlung und die Förderung des Wassersports anstreben, leistungsstark sind und stabil agieren sowie Sitz und Geschäftsstelle in Deutschland haben. Hierzu zählt auch ein Verband, der im Zusammenschluss mehrerer Interessensvertreter agiert, auch wenn seine tatsächliche Leistung nur in einer vertretenden und/oder überwachenden Funktion liegt. Dieser Verband muss über eine ausreichende Mitgliederzahl verfügen, die eine signifikanten Anteil der Wassersportinteressierten auf dem deutschen Markt repräsentiert.

Zu 2.2. formlose Antragstellung

Zu 2.3. notwendige Unterlagen und Konzepte

Zu 2.4. notwendige Wartezeit bei Fehlverhalten (Stichwort: 2. Chance)

Zu 3

Zu 3.1. Regelung zur befristeten Anerkennung.

Zu 3.2. Klarstellung bei Fehlverhalten

Zu 3.3. Prüferverpflichtung

Zu Abschnitt 2:

Voraussetzung zur Anerkennung des Verbandes bzw. des von ihm ausgestellten Nachweises von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit Sport- und Freizeitfahrzeugen.

Zu 1. Definition der Leistungsfähigkeit des antragstellenden Verbandes.

Zu 1.1 aufzubauende personelle Struktur

Zu 1.2. Verantwortung gegenüber den zu prüfenden

Zu 1.3. Anforderung an prüfende Personen

Zu 1.4. Anforderung an Verband für Prüfer

Zu 1.5. Weiterbildung Prüfer

Zu 1.6. Unfallverhütung bei Prüfungen

Zu 2

Zu 2.1 Definition der sachlichen Voraussetzungen der Erteilung

Zu 2.2. Inhalt und Umfang der Prüfungen

Zu 2.2.1. Anforderung an Prüfungsboot

Zu 2.2.2. Definition der theoretischen Prüfungsinhalte

zu 2.2.2.2. bis 2.2.2.4. Übernommen aus bestehenden Regelungen mit der Möglichkeit ein Prüfungsangebot entsprechend zu modernisieren.

Zu 2.2.3. Fristen

Zu 2.2.4. Anerkennung erbrachter Leistungen

ENTWURF

Zu 2.2.5.

Zu 3. Definition der organisatorischen Voraussetzungen

Zu 3.1. Ausstellung Verbandsschein

Zu 3.2. Daraus ergibt sich, dass die Angebote durch leistungsstarke Verbände angeboten werden und diese einen „freien“ Zugang zum Leistungsangebot der Prüfung gewährleisten müssen.

Zu 3.Zu 3.3.: Daraus folgt, dass Führerscheinprüfungen nicht mehr in Häfen oder anderweitig außerhalb der Bundeswasserstraße stattfinden dürfen und Fahrerlaubnisse für den Geltungsbereich See nur noch auf Seeschifffahrtsstraßen geprüft werden dürfen.

Zu 3.4. Praktische Prüfungen an anderen Orten als Bundeswasserstraßen wie beispielsweise auf Binnenseen und an ausländischen Küsten dürfen nur für segelnde Nachweise anerkannt werden. Der Nachweis der nautischen und hydrologischen Gleichstellung zum Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen ist durch den Wassersportverband zu führen.

Zu 3.5: Die Qualitätssicherung ergibt sich hier aus einer Selbstverpflichtung der Verbände, auf Grundlage eines eigenen Qualitätsmanagements.

Zu 3.6: Verpflichtung der Verbände für das Handeln des eingesetzten Prüfers.

Zu 3.7. Die Voraussetzungen für Prüfende

Zu 4. Definition der Prüfungsvoraussetzung

Zu 4.1: Eine Prüfung muss ausreichend beaufsichtigt werden und ist abhängig von der möglichen und tatsächlichen Teilnehmerzahl. Bei bis zu 10 Teilnehmern reicht bei einer Praxisprüfung ein Prüfer aus. Bei der Theorieprüfung reicht bei einer elektronischen Prüfung, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, auch eine Aufsichtsperson aus. Prüfer gelten als Sachverständige und sind entsprechend zu verpflichten. Aufsichtspersonen obliegen nicht den Verpflichtung nach Nummer 3.7.

Zu 4.2. Definition der Dokumentation einer Prüfung.

Zu 5. Die Kontrolle der Tauglichkeit als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist ein umstrittener Akt, der nicht nur eine hohe bürokratische Hürde darstellt, sondern auch das Ungleichgewicht aller Wassersportinteressierten verdeutlicht. Die Anforderung der Tauglichkeit richten sich an alle Teilnehmer auf Bundeswasserstraßen und damit auch an Schiffsführer muskelkraft- und führerscheinfrei betriebener Fahrzeuge, die sich -auch bisher schon- keiner nachweislichen Tauglichkeitsuntersuchung unterziehen müssen. Vermehrtes Unfallgeschehen ist nicht zu verzeichnen.

Zu 5.1: Die Vorlage einer Bestätigung eines ausreichenden Seh- und Hörvermögens dient der Überprüfung der medizinischen Tauglichkeit. Die Vorlage des Führerscheins oder Führungszeugnis bestätigten die geistige Reife am Verkehr teilnehmen zu dürfen. Diese Informationen sind Momentaufnahmen zum Zeitpunkt der Prüfung. Die Belehrung dient der Bewusstseinsbildung bei den Teilnehmern.

In Ziffer 5.3 gibt dem Verband die Möglichkeit offensichtlich nicht taugliche Personen von einer Prüfung auszuschließen.

Zu 5.4: Zweck der weiten Formulierung ist es, alle Schäden abzudecken, die durch die Prüfung entstehen, also nicht nur diejenigen, die durch Vertreter des Wassersportverban-

ENTWURF

des zu verantworten sind. Erfasst sein sollen insbesondere Schäden, die der Prüfling anrichtet, etwa weil der Prüfer kurz abgelenkt ist.

Die Vorgaben zur theoretischen Prüfung entsprechen den bestehenden Regelungen.

Zu 1.1.: Derzeit soll es bei der schriftlichen Beantwortung der Navigationsaufgabe bleiben. Langfristig ist eine Öffnung für digitale Prüfungen vorgesehen. Angebot obliegt den anzuerkennenden Prüfverfahren.

Zu 1.3: Derzeit soll es zunächst bei Papierseekarten bleiben. Langfristig ist das Prüfungsangebot auch hier in eine vollumfängliche elektronischen Prüfung zu verlagern. eine Prüfung ist ausreichend zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen unterliegen nicht den Anforderungen eines Prüfers.

Die Vorgaben zur praktischen Prüfung entsprechen den bestehenden Regelungen. Wegen der mangelnden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine ausnahmsweise Ablehnung eines zweiten Versuches soll jeder Teilnehmer zwei Versuche haben. Das Nichtbestehen bei fehlerhafter Ausführung bestimmter Prüfungsaufgaben wurde dem Prüfungsrecht in der Binnenberufsschifffahrt entlehnt.

Zu 1.: Die praktischen Prüfungsverfahren wurden durch Änderung der Anforderungen angepasst und in Teilen erweitert. So wurde beispielsweise das Manöver „Wenden auf engem Raum“ zu einem Pflichtmanöver; die Manöver Anlegen und Ablegen unter Motor sind zusammengeführt worden und in Ziffer I.2 „weitere Manöver“ wurden zwei wichtigen Wahlmanöver aufgenommen, die auch aus Sicht der Interessenvertreter das gemeinsame Ziel, fahrzeugführende Wassersportler mit ausreichendem Wissen am Verkehr teilhaben zu lassen, verfolgt.

Zu Anlage 3 (Muster für das „International Certificate for Operators of Pleasure Craft – ICC”)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6a BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3c SeeAufgG

Das Muster entspricht den Vorgaben der UNECE, gemäß der Resolution Nr. 40.

Zu Anlage 4 (Merkmale der Tauglichkeitsuntersuchung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Der Nachweis der Tauglichkeitsuntersuchung ist nur erforderlich für die Ausstellung des ICC, gemäß den Vorgaben der Resolution No. 40 UNECE. Die Merkmale des Nachweises orientieren sich an denjenigen in der Berufsschifffahrt, beschränken die Vorgaben aber auf das Seh- und Hörvermögen, um dem Unterschied der Sport- und Freizeitschifffahrt zur Berufsschifffahrt Rechnung zu tragen.

Zu Anlage 5 (Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers / einer Bewerberin in der Sportschifffahrt)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung wird ein Muster vorgegeben, das an dasjenige aus der Berufsschifffahrt angelehnt ist.

ENTWURF

Zu Anlage 6 (Merkmale der besonderen Tauglichkeitsuntersuchung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 6a BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 3a, 3b, 3c SeeAufgG

In den Fällen, wo eine besondere Tauglichkeitsuntersuchung nötig ist, kommt diese Anlage zum Einsatz.

Zu Anlage 7 (Muster der Herstellererklärung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung wird ein Muster für die neu eingeführte Herstellererklärung vorgegeben. Es ist mit den Herstellern abgestimmt.

Zu Anlage 8 (Muster des Nachweises über die Fahrtauglichkeit)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Das Muster dient als Nachweis über die Fahrtauglichkeit.

Zu Anlage 9 (Muster des Abnahmeprotokolls)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Im Abnahmeprotokoll, genauer in der Anlage hierzu, wird die erforderliche Mindestausrüstung festgelegt. Im Übrigen bildet es gewissermaßen die Checkliste der zugelassenen Stelle für die Untersuchung des Mietfahrzeuges.

Zu Anlage 10 (Aufkleber / Tafeln über Verkehrsvorschriften)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Aus der BinSch-SportbootVermV (dort Anhang 1 zu Anlage 6) übernommen, zeigt die Anlage, welche Informationen an Bord von Charterbooten in Bezug auf Tafelzeichen etc. vorhanden sein müssen.

Zu Anlage 11 (Muster des Merkblattes über das Verhalten in Schleusen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeAufgG

Aus der BinSch-SportbootVermV (dort Anhang 2 zu Anlage 6) übernommen, zeigt die Anlage, welche Informationen an Bord von Charterbooten in Bezug auf das richtige Verhalten in Schleusen vorhanden sein müssen.

Zu Anlage 12 (Charterbescheinigung und Einweisung)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG

Aus der BinSch-SportbootVermV (dort Anlage 4) übernommen, zeigt die Anlage die zu verwendende Charterbescheinigung mitsamt den Vorgaben für die Einweisung.

Zu Anlage 13 (Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen)

Ermächtigungsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG

ENTWURF

Aus der BinSch-SportbootVermV (dort Anlage 5) übernommen, gibt die Tabelle wider, welche Binnenwasserstraßen mit einer Charterbescheinigung befahren werden dürfen. Zusätzlich wurde die Liste erweitert um drei Teilstrecken auf der Dahme-Wasserstraße (DaW) und der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW), die dem Lückenschluss dienen.

Zu Artikel 2 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung)

Dieser Absatz dient der Folgeanpassung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung.

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 1 dienen der Anpassung an die SportSchV und an die ihretwegen ermöglichte Aufhebung verschiedener Verordnungen Zusätzlich soll eine Rechtsbereinigung erfolgen durch Streichung des Nr. 21, da es die darin genannte Donauschifffahrtpolizeiverordnung nicht mehr gibt.

Zu Buchstabe c

[…]

Zu Nummer 2

[…]

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Vorschriften haben sich erledigt aufgrund der Abschaffung des Bootszeugnisses. Zudem gibt es für nicht motorisierte Sportboote oder Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine von weniger als 1 KW die bisherigen Sonderbestimmungen nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeanpassung aufgrund der Einführung der SportSchV.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Bestimmung kann entfallen. Die geltende Regelung in § 4 Abs. 2 Seesportbootv („(2) Für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durch das nach § 5 Abs. 5 zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen entsprechend. Die Kennzeichnung mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen im Sinne des § 5 der vorgenannten Verordnung ist nicht zulässig.“) wurde nicht in die SportSchV übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Angabe wird gestrichen, da die Einzelfallregelung aus § 13 SeeSpbootV nicht in die SportSchV aufgenommen wurde.

ENTWURF

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Zeilen werden gestrichen, da sie das Bootszeugnis betreffen, das es künftig nicht mehr geben wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeanpassung aufgrund der Einführung der SportSchV.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeanpassung aufgrund der Einführung der SportSchV.

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeanpassung aufgrund der Einführung der SportSchV.

Zu Artikel 3 (Änderung der Talsperrenverordnung)

Artikel 3 dient der Folgeanpassung der Talsperrenverordnung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung)

Artikel 4 dient der Folgeanpassung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung)

Artikel 5 dient der Folgeanpassung der Binnenschiffspersonalverordnung. Der Begriff „Sportbootführerschein“ wird ersetzt durch den allumfassenden Begriff der „Fahrerlaubnis nach der Sportschifffahrtsverordnung“.

Zu Artikel 6 (Änderung der Binnenschifffahrt-Übertragungsverordnung)

Die Ermächtigungsgrundlage wird erweitert, damit die GDWS in der Talsperrenverordnung auch Vorschriften für Prüfungen regeln kann.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung)

Die Vorschriften dienen der Folgeanpassung der Einführungsverordnung zur BinSchStrO an die neue Sportschifffahrtsverordnung.

Zu Artikel 8 (Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung)

Artikel 8 dient der Folgeanpassung der BinSchStrO an die neue Sportschifffahrtsverordnung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung)

Artikel 9 dient der Folgeanpassung der BinSchUO an die neue Sportschifffahrtsverordnung.

Zu Artikel 10 (Änderung der See-Sportbootverordnung)

Artikel 10 dient der Folgeanpassung der See-Sportbootverordnung an die neue Sportschifffahrtsverordnung. Der ganz überwiegende Teil wird gestrichen, da er in der Sportschifffahrtsverordnung aufgeht. Übrig blieben alle Vorschriften, die sich nicht auf die Sport- und Freizeitschifffahrt beziehen, was nur sehr wenige sind. Es bleibt daher kaum mehr als ein Rumpf übrig, der langfristig in andere Regelwerke übernommen werden dürfte.

ENTWURF

Zu Artikel 11 (Änderung der Schiffssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Folgeanpassung der Schiffsicherheitsverordnung.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Folgeanpassung der Schiffsicherheitsverordnung.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Folgeanpassung der Schiffsicherheitsverordnung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Schiffssicherheitsgesetz)

Dieser Artikel dient der Änderung der Anlage zum SchSG. Abschnitt D.5 der Anlage SchSG verweist in Bezug auf die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern auf bestimmte Vorschriften der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG. Die Verpflichtung zur Einhaltung der aufgezählten Normen ergibt sich dabei aus § 5 SchSG; die behördlichen Befugnisse und Verpflichtungen zum Vollzug der Richtlinienbestimmungen folgen aus § 11 SchSG. Die aufgelisteten Einzelregelungen werden jedoch auch durch die See-SpbootV, die 10. ProdSV und die Sportschifffahrtsverordnung umgesetzt. Eine zusätzliche Normierung im SchSG ist darum nicht erforderlich. Für die anwendungsfreundlichere Konzentration des Sportbootrechtes soll auf diese überflüssige Parallelnormierung verzichtet werden.

Zu Artikel 13 (Änderung der Wasserskiverordnung)

Bei Inkrafttreten der Sportschifffahrtsverordnung soll die Wasserskiverordnung außer Kraft treten, die darin aufgeht.

Zu Artikel 14 (Änderung der Wassermotorräder-Verordnung)

Bei Inkrafttreten der Sportschifffahrtsverordnung soll die Wassermotorräder-Verordnung außer Kraft treten, die in der Sportschifffahrtsverordnung aufgeht.

Zu Artikel 15 (Änderung der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung)

Bei Inkrafttreten der Sportschifffahrtsverordnung soll die Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung außer Kraft treten, die in der Sportschifffahrtsverordnung aufgeht.

Zu Artikel 16 (Änderung der Sportbootführerscheinverordnung)

Für ausreichend lange Übergangszeit zum Wechsel des bisherigen Systems der Beleihung auf das neue System mit anerkannten Verbandsscheinen soll die Sportbootführerscheinverordnung erst zum 1. Januar 2028 außer Kraft treten. Während der Übergangsfrist bleiben die geltenden Regelungen weiterhin in Kraft und werden angewendet, vgl. Art. 1 § 55 dieser Verordnung.

ENTWURF

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Da Teil 3 der Sportschifffahrtsverordnung erst am 1. Januar 2028 angewendet wird, s. Art. 1 § 55 dieser Verordnung, bleiben bis dahin diejenigen Vorschriften in Kraft, die sich auf das Sportbootführerscheinwesen beziehen.

Zu Absatz 2

Alle übrigen Bestimmungen sollen hingegen schon zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

ENTWURF